



**Der  
Rechnungshof**

**Unabhängig. Objektiv. Wirksam.**

Reihe BUND 2014/6

# **Bericht des Rechnungshofes**

**Pensionsrecht der  
Bediensteten der  
Oesterreichischen  
Nationalbank**

**Generalsanierung und  
Erweiterung des Museums  
für zeitgenössische Kunst  
(21er Haus)**

**Personalmaßnahmen im  
Rahmen der Reorganisation  
der Österreichischen Post AG**

**Maßnahmen zur Förderung  
der Personalmobilität im  
Bundesdienst**

**Stipendienstiftung der  
Republik Österreich**

**Kriegsopfer- und  
Behindertenfonds**

Rechnungshof  
GZ 860.157/002-1B1/14

Auskünfte  
Rechnungshof  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644  
Fax (00 43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

Impressum  
Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Herausgegeben: Wien, im April 2014



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank**

**Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)**

**Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG**

**Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst**

**Stipendienstiftung der Republik Österreich**

**Kriegsopfer- und Behindertenfonds**

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Nationalrat

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei mehreren Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die *Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.



## Inhaltsverzeichnis

<b>BMF</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen	
	Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank	5
<b>BKA</b>	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für	
<b>BMWFW</b>	Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	
	Generalsanierung und Erweiterung des Museums für zeitgenössische Kunst (21er Haus)	159
<b>BKA</b>	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für	
<b>BMF</b>	Finanzen	
<b>BMVIT</b>	Verkehr, Innovation und Technologie	
	Personalmaßnahmen im Rahmen der Reorganisation der Österreichischen Post AG	263
<b>BKA</b>	Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes, der Bundesministerien für	
<b>BMF</b>	Finanzen	
<b>BMI</b>	Inneres	
<b>BMJ</b>	Justiz	
	Maßnahmen zur Förderung der Personalmobilität im Bundesdienst	371
<b>BMBF</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Frauen	
	Stipendienstiftung der Republik Österreich	415
<b>BMASK</b>	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	
	Kriegsopfer- und Behindertenfonds	451

**R**  
**H**



# **Bericht des Rechnungshofes**

## **Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank**



**R**  
**H**



# Inhalt

## Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	8
Abkürzungsverzeichnis	11

**BMF**

### Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

#### Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

KURZFASSUNG	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	41
Oesterreichische Nationalbank	42
Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB	55
Rechtliche Grundlagen der OeNB-Pensionen	68
Errechnung der Pensionen	76
Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen	86
Empfehlungen zur Reform der OeNB-Pensionsbestimmungen	98
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	139
<b>ANHANG</b> Anhang A und B	143

# Tabellen Abbildungen



## Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Dienstbestimmungen_____	44
Tabelle 2:	Kenndaten aktive Bedienstete der OeNB _____	45
Tabelle 3:	Kenndaten für pensionierte Bedienstete der OeNB _____	48
Abbildung 1:	Gesamt-Anpassung der Pensionen von 2002 bis 2013 für Pensionisten der OeNB bzw. für Beamtenpensionen in Abhängigkeit von der Pensionshöhe 2002 (OeNB-Pension bestehend aus 90 % Schemabezug und 10 % Zulagen) _____	51
Tabelle 4:	Auswirkungen der unterschiedlichen Pensionsanpassung _____	52
Tabelle 5:	Kenndaten Pensionierungen der OeNB _____	54
Tabelle 6:	Sozialversicherungsrechtliche Beiträge der OeNB-Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten _____	62
Tabelle 7:	2013 gültige Dienstnehmer-Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge der OeNB-Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten _____	63
Tabelle 8:	Fixpensionen 2012 jener Funktionäre, die bereits vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes 1997 ihre Funktion ausgeübt hatten _____	69
Tabelle 9:	Resultierender Beitragssatz der OeNB zur Pensionskasse betreffend Bedienstete der Dienstbestimmungen III (für die vom RH im Anhang A4 beschriebenen Normkarriereverläufe) _____	73
Abbildung 2:	OeNB-Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen I oder II _____	79

# Tabellen Abbildungen

Abbildung 3: OeNB-Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen III	82
Abbildung 4: Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten	90
Abbildung 5: Pensionsantrittsalter für Maturanten der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten	94
Tabelle 10: Berechnung der jährlichen ASVG-Pension und Schätzung der jährlichen Pensionskassenleistung (zum Stichtag der Pensionierung; jedoch Geldwert 2012)	97
Tabelle 11: Schrittweise Erhöhung des frühestmöglichen Pensionsantrittsalters für Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II (Übergangstabelle)	112
Tabelle 12: Durchrechnung der Bezüge	116
Tabelle 13: Schrittweise Reduzierung der Bemessungsgrundlage	116
Abbildung 6: Pensionsantrittsalter und Pensionshöhe eines Akademikers der OeNB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Beamten	123
Abbildung 7: Pensionshöhe eines Maturanten der OeNB, bei Umsetzung der RH-Empfehlungen und für den Beamten	125
Abbildung 8: Insgesamt zu erwartende OeNB-Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademiker; Dienstbestimmungen I und II: OeNB-Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)	128
Abbildung 9: Insgesamt zu erwartende OeNB-Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademikerin; Dienstbestimmungen I und II: OeNB-Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)	129

# Tabellen Abbildungen

**R  
H**

- Abbildung 10: Insgesamt zu erwartende OeNB-Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Maturant; Dienstbestimmungen I und II: OeNB-Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung) \_\_\_\_\_ 130
- Abbildung 11: Insgesamt zu erwartende OeNB-Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Maturantin; Dienstbestimmungen I und II: OeNB-Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung) \_\_\_\_\_ 131
- Tabelle 14: Einsparungspotenzial bei Umsetzung von RH-Empfehlungen \_\_\_\_\_ 135

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
APG	Allgemeines Pensionsgesetz
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BB-PG	Bundesbahn-Pensionsgesetz
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMF	für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
DB	Dienstbestimmungen
d.h.	das heißt
Empf	Empfehlung
EUR	Euro
FMA	Finanzmarktaufsicht
GJ	Geburtsjahr
HB	Höchstbeitragsgrundlage
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
i.d.Z.	in diesem Zusammenhang
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
J	Jahre
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
M	Monate
Mio.	Million(en)

# Abkürzungen



NBG	Nationalbankgesetz
Nr.	Nummer
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
OGH	Oberster Gerichtshof
p.a.	per anno
PG	Pensionsgesetz
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem; und andere
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des VfGH
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
Zl.	Zahl



## Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

### Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

Für die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden. Die Reformen der dort festgelegten Pensionsbestimmungen galten jeweils nur für neu eintretende Bedienstete. So blieb die in den Dienstbestimmungen I enthaltene Regelung eines Pensionsantritts ab 55 Jahren und einer Dienstzeit von 35 Jahren bei einer Pensionshöhe von 85 % des Letztbezugs ebenso erhalten wie jene in den Dienstbestimmungen II mit einem Pensionsantritt ab 60 Jahren oder einer Dienstzeit von 39,1 Jahren bei einer Pensionshöhe von 80 % des Letztbezugs. Die 2012 durchschnittlich erhaltene Jahrespension der 1.167 OeNB-Pensionisten (einschließlich Witwen und Waisen) mit OeNB-Eigenpension betrug rd. 87.800 EUR. Die OeNB-Eigenpension war damit im Jahr 2012 höher als der durchschnittliche Aktivbezug in der OeNB von 86.300 EUR. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der (Bundes)Beamten (einschließlich Witwen und Waisen; ohne Postbeamte) auf durchschnittlich 37.200 EUR.

Die jährliche Anpassung der OeNB-Pensionen erfolgte in Anlehnung an den Kollektivvertrag der Banken. Die Mehrkosten dieser Regelung gegenüber jener der gesetzlichen Anpassung der ASVG-/Beamtenpensionen betragen von 2002 bis 2013 zumindest 80 Mio. EUR.

Mit den Dienstbestimmungen III wurde ein Übergang von einer direkten Pensionszusage der OeNB auf eine ASVG-Pension und eine Leistung aus einer von der OeNB während der Aktivlaufbahn zu befüllenden Pensionskasse eingeführt. Die OeNB vereinbarte jedoch zum Zeitpunkt der Pensionierung durch allfällige Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags ein Mindestkapital in der Pensionskasse. Dies übertrug das Risiko der Veranlagung zurück an die OeNB. Die Höhe der sich aus dem Mindestkapital ergebenden (Jahres)Pension aus der Pensionskasse lag in Summe mit der ASVG-Pension, gemäß den Berechnungen des RH, weitgehend auf dem Niveau der Dienstbestimmungen II. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben



erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II.

Die in den Dienstbestimmungen IV und V festgelegten Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Bediensteten waren geeignet, die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen.

Für die ab August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB galt für die Aktivbezüge das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz. Anspruch auf eine OeNB-Pension in Höhe von maximal 80 % des letzten Aktivbezugs bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war.

Für die vor August 1997 bestellten Funktionäre des Direktoriums der OeNB war das Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz nicht anzuwenden. Für deren Pensionen galten in der OeNB vereinbarte Fixbeträge. 2012 beliefen sich diese jährlichen Fixpensionen beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor-Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf rd. 330.000 EUR für Senior-Bereichsleiter.

Reformen der Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten der OeNB – unterblieben. Die mit den Bediensteten abgeschlossenen Einzeldienstverträge bedurften zwar zu ihrer Änderung der Zustimmung der betroffenen Bediensteten, dennoch wurden derartige Versuche seitens der Unternehmensführung – etwa im Sinne einer intergenerationellen Gerechtigkeit innerhalb des Unternehmens – nicht unternommen.

Daher wären weitergehende Reformen des Pensionsrechts erforderlichenfalls auf gesetzlicher Grundlage vorzunehmen. Das unmittelbar umsetzbare Einsparungspotenzial durch eine mit dem Bund harmonisierte Pensionsanpassung, durch eine sozial gestaffelte Erhöhung der Pensionsversicherungsbeiträge sowie durch die Anhebung der Pensionsbeiträge der aktiven OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2026 auf rd. 100 Mio. EUR. Das durch Änderung der Pensionsberechnung bei künftigen Pensionierungen umsetzbare Einsparungspotenzial belief sich für den Zeitraum 2015 bis 2050 auf rd. 178 Mio. EUR.



## Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

### KURZFASSUNG

Prüfungsziel	<p>Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der in den Dienstbestimmungen I bis V für die Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) beschriebenen Pensionsrechte. (TZ 1)</p> <p>Da sich Reformen im Pensionsrecht stets im Spannungsfeld zwischen Einzel- und Gesamtinteressen bewegen, weist der RH ausdrücklich darauf hin, dass seinen Empfehlungen, hier betreffend die Reformen im Pensionsrecht der Bediensteten der OeNB, eine sorgfältige Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde liegt. Darüber hinaus bleibt es dem Verfassungsgesetzgeber unbenommen, weitergehende Reformen mit dem Ziel der Pensionsharmonisierung zu beschließen. (TZ 1)</p>
Oesterreichische Nationalbank	<p>Die OeNB war die Zentralbank der Republik Österreich und als solche integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken bzw. des Eurosystems. Die wesentlichsten Aufgaben der OeNB waren, im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik mitzuwirken sowie zur Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich beizutragen. Des Weiteren verwaltete die OeNB die Währungsreserven und war für die Zahlungsverkehrsaufsicht verantwortlich. Sie war gemäß Nationalbankgesetz 1984 (NBG) eine Aktiengesellschaft. Das Grundkapital von 12 Mio. EUR stand mit 100 % im Eigentum des Bundes. Die Aktionärsrechte des Bundes wurden vom Bundesminister für Finanzen ausgeübt. (TZ 2)</p>
Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage	<p>Für die Bediensteten der OeNB galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden. Zwei dieser Dienstbestimmungen (I, II) sahen hinsichtlich der Pensionen noch Direktzusagen der OeNB für direkte Pensionsleistungen der OeNB an die Bediensteten vor. Die nachfolgend in Kraft getretenen Dienstbestimmungen III, IV und V sahen hinsichtlich der Pensionen jeweils eine ASVG-Pension in Verbindung mit einer Leistung aus einer Pensionskasse vor. Bei den Dienstbestimmungen III gewährte die OeNB jedoch bei Übertritt in die Pension zusätzlich einen Schlusspensionskassenbeitrag zur Sicherstellung eines Mindestkapitals der Pensionskasse. (TZ 3)</p>

## Kurzfassung

Dienstbestimmungen					
Dienstbestimmungen	I	II	III	IV	V
gültig bei Dienstantritt	bis 31. März 1993	ab 1. April 1993	ab 1. Mai 1998	ab 1. Jänner 2007	ab 1. Juli 2011
Pensionsart	Direktzusage der OeNB	Direktzusage der OeNB	ASVG + Pensionskasse (inkl. Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB)	ASVG + Pensionskasse	ASVG + Pensionskasse

Quelle: RH

### Ausgaben für aktive Bedienstete der OeNB

Die Anzahl der Bediensteten der OeNB stieg von 2008 bis 2012 von 1.183 Bediensteten auf 1.275 Bedienstete bzw. von 1.151,9 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) auf 1.236,2 VBÄ; das entsprach einer Steigerung der VBÄ um 7,3 %. (TZ 4)

Von den im Jahr 2012 den Dienstbestimmungen I unterworfenen 490 Bediensteten waren 483 in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, von den 119 den Dienstbestimmungen II unterworfenen Bediensteten 110. Damit hatten noch 609 Bedienstete, das waren 48 % der Bediensteten, in den Dienstbestimmungen I und II eine Direktzusage für die Pensionen durch die OeNB. (TZ 4)

Das durchschnittliche Jahresgehalt je VBÄ betrug im Jahr 2012 rd. 86.300 EUR. Dieser Betrag stellte einen Mittelwert der Jahresgehälter der aktiven Bediensteten dar und setzte sich zu rd. 80 % aus den Schemabezügen und rd. 20 % aus den Zulagen und Überstundenentgelten zusammen. (TZ 4)

### Verliehenes Personal

Die OeNB verlieh sowohl an Tochterunternehmen als auch an andere Institutionen Personal. Dafür refundierten diese zwar die direkten Personalkosten des überlassenen Personals, sie trugen jedoch nicht zur Kostendeckung der künftigen OeNB-Pensionen der 74 verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen I bei. Auch das Risiko eines allfälligen Schlusspensionskassenbeitrags der verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen III verblieb bei der OeNB. (TZ 5)

**Pensionsausgaben**

Die Anzahl der Pensionsempfänger – das waren pensionierte Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II (bzw. deren Hinterbliebene), für die die OeNB die Pensionszahlungen leistete – blieb zwischen 2008 bis 2012 nahezu konstant bei rd. 1.310 Personen. Der Pensionsaufwand hiefür stieg von 2008 bis 2012 von 103,32 Mio. EUR auf 113,87 Mio. EUR. (TZ 6)

Die durchschnittlich erhaltene OeNB-Eigenpension (Mittelwert für die 1.167 Pensionisten, die im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II waren) belief sich 2012 auf rd. 87.800 EUR. Dieser Betrag stellte einen Mittelwert aus den Jahrespensionsleistungen (Eigenpension aus Schemabezug und Zulagen sowie Kinderzulage und der Beitrag der OeNB zur Krankenzusatzversicherung) für die Pensionisten und für die Witwen und Waisen dar und war höher als das durchschnittlich erhaltene OeNB-Jahresaktivgehalt von 86.300 EUR je VBÄ. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der Bundesbeamten (einschließlich Witwen und Waisen, jedoch ohne Beamte der Nachfolgegesellschaften der Post und Telegraphenverwaltung) laut Mitteilung des BKA auf durchschnittlich 37.200 EUR. (TZ 6)

**Pensionsanpassung**

Die jährliche Anpassung der Höhe der Gesamtpension eines Pensionisten der OeNB, der den Dienstbestimmungen I oder II unterlag, erfolgte von 2002 bis 2013 mit den gleichen Erhöhungsprozentsätzen wie die Anpassung der Aktivgehälter. Deren jährliche Steigerung erfolgte in Anlehnung an die Erhöhung nach dem Kollektivvertrag der Banken und hiebei für Schemabezüge und Zulagen in unterschiedlichem Ausmaß. Grundlage der Anpassung der ASVG-Pensionen bzw. in Folge der Beamtenpensionen waren hingegen die jährlichen Verordnungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. (TZ 7)

Bei einer beispielhaften Jahrespensionshöhe von 30.000 EUR im Jahr 2002 würde dieser Wert bis 2013 aufgrund der jährlichen Pensionsanpassung in der OeNB auf 39.879 EUR steigen, das entspricht einer resultierenden Pensionsanpassung von 32,9 %; hingegen beim Bund auf 35.151 EUR, das entspricht einer Pensionsanpassung von 17,1 %. Die Mehrkosten der OeNB aufgrund ihrer Anpassung gegenüber der Methode der Anpassung bei ASVG-Pensionisten bzw. Beamtenpensionen betragen zwischen 2002 und 2013 für rd. 1.000 OeNB-Pensionisten (der Dienstbestimmungen I und II, jedoch ohne Witwen und Waisen) in Summe rd. 80 Mio. EUR. (TZ 7)

## Kurzfassung

### Erstmalige Pensionsanpassung

Im Gegensatz zum Beamtenpensionsrecht und dem ASVG, wo gesetzlich festgelegt war, dass die erstmalige Anpassung einer Pension erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs zweitfolgenden Jahres vorzunehmen war, galt für die OeNB-Pensionen eine derartige Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung nicht. (TZ 8)

Die aus dem Verzicht auf eine Wartefrist der 2010 bis 2012 pensionierten Bediensteten (auf deren statistische Pensionsdauer) resultierenden Mehrkosten für die OeNB gegenüber den Bundesbeamten betragen geschätzt rd. 4 Mio. EUR (Geldwert 2012; Ergebnis der im Minimum ein Jahr betragenden Wartefrist, jedoch ohne nachfolgende Anpassung dieser Differenz in den Folgejahren). (TZ 8)

### Pensionsantrittsalter

Der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters belief sich bei den 169 Pensionierungen nach den Dienstbestimmungen I in den Jahren 2008 bis 2012 auf 55,74 Jahre. (TZ 9)

Das Durchschnittsalter bei den 177 Pensionierungen (pensionsversicherungsfreie bzw. pensionsversicherungspflichtige Dienstverhältnisse) der Dienstbestimmungen I und II belief sich innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2012 auf 56,03 Jahre. Im Vergleich hiezu betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2012 rd. 60,44 Jahre. (TZ 9)

### Vergleich Bundes- beamte und Bedienstete der OeNB

#### Ausgangslage Bundesbeamte

Der auf Lebenszeit im unkündbaren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehende Bundesbeamte erhielt von seinem Dienstgeber im Aktivstand einen Monatsbezug bzw. nach Versetzung in den Ruhestand einen Ruhegenuss. Die infolge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer ab 1997 eingeleiteten Reformen umfassten ab 2004 eine schrittweise Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre (Männer und Frauen), anstelle des Letztbezugs eine schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge und die Anhebung der Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre. Für die ab 2005 pragmatisierten Bundesbeamten galt eine Pensionsberechnung mittels Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) bzw. für die Geburtsjahrgänge ab 1955 eine Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004) und APG. Ab 2014 wird für ab 1976 geborene Bundesbeamte eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt-Pension als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto ein-



getragen; die Regelung ersetzt für diese Geburtsjahrgänge die Parallelrechnung durch das Pensionskonto. (TZ 10)

Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionsversicherungsreform (Rechtslage 2004) in einer früheren Gebärungsüberprüfung (Reihe Bund 2009/10) als zweckmäßig und sparsam und die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des APG als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegenüsse der Bundesbeamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte. (TZ 10)

#### Ausgangslage der Pensionsreformen der OeNB

Die bis 30. April 1998 eintretenden Bediensteten der OeNB waren grundsätzlich in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und der Dienstgeber OeNB übernahm die Zahlung der Pensionsleistungen. Nach den Dienstbestimmungen I betrug die Pensionshöhe 85 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren eine Dienstzeit von 35 Jahren und die Vollendung des 55. Lebensjahres oder die Vollendung des 65. Lebensjahres. (TZ 11)

Für die Dienstbestimmungen II – für ab 1. April 1993 neu eintretende Bedienstete – belief sich die Pensionshöhe auf 80 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren die Vollendung des 60. Lebensjahres oder eine Dienstzeit von 40 Jahren (faktisch 39 Jahren und einem Monat). (TZ 11)

Mit den Dienstbestimmungen III für die ab 1. Mai 1998 eintretenden Bediensteten nahm die OeNB einen Übergang auf generell pensionsversicherungspflichtige Dienstverhältnisse vor. Damit erfolgte auch ein Wechsel von der Direktzusage der Pensionsleistungen durch die OeNB auf eine Pensionsleistung, die sich aus einer ASVG-Pension und Leistungen aus einer überbetrieblichen Pensionskasse zusammensetzte. In den Dienstbestimmungen III vereinbarte die OeNB weiters, dass – bei Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen – die OeNB ein „Mindestkapital“ in der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Pensionierung des Bediensteten durch Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags gewährleistet. (TZ 11)

## Kurzfassung

Mit den Dienstbestimmungen IV, die für die ab 1. Jänner 2007 neu eintretenden Bediensteten galten, entfiel der Schlusspensionskassenbeitrag und es wurden andere Prozentsätze für die Dienstgeberleistung zur Befüllung der Pensionskasse festgelegt. Mit den Dienstbestimmungen V, die für die ab 1. Juli 2011 neu eintretenden Bediensteten galten, wurden die Schemabezüge der Aktivgehälter reduziert. (TZ 11)

Die bisherigen Maßnahmen der OeNB brachten nur für neu eintretende Bedienstete Änderungen des Pensionsrechts bzw. eine Reduzierung der Pensionsleistungen mit sich. Bei den Dienstbestimmungen I und II – das betraf im Jahr 2012 noch 48 % aller OeNB-Bediensteten – kam es in der OeNB zu keinen Pensionsreformen, obwohl sich die Pensionsdauer der unter diese Dienstbestimmungen fallenden aktiven OeNB-Bediensteten voraussichtlich noch über das Jahr 2050 hinaus erstrecken wird. (TZ 11)

### Sozialversicherungsrechtliche Beiträge

Die OeNB-Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis leisteten Krankenversicherungs-, Wohnbauförderungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie die Arbeiterkammerumlage. Bei den Bundesbeamten bestanden beim Krankenversicherungsbeitrag und Wohnbauförderungsbeitrag keine Unterschiede zu diesen Bediensteten der OeNB; bei den Bundesbeamten fiel jedoch kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und keine Arbeiterkammerumlage an. (TZ 12)

### Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge

Die Einführung eines verpflichtenden Pensionsbeitrags der Bediensteten der Dienstbestimmungen I erfolgte erst 2013: Aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 des Bundes war ab Jänner 2013 von den Bediensteten der Dienstbestimmungen I ein gesetzlicher Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 3 % des Monatsbezugs einzuheben und an den Bund abzuführen. Die aktiven Bediensteten der OeNB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II hatten hingegen ab 1997 einen Beitrag von 10,25 % für den Anteil des Schemabezugs bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und 2 % über diesem Grenzbetrag zu leisten. (TZ 13)

Ab 1. Jänner 2013 hatten OeNB-Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 % von der OeNB-Pension an den Bund zu leisten. (TZ 13)

Die aktiven Bediensteten der OeNB nach den Dienstbestimmungen III, IV und V hatten die gesetzlichen Pensionsbeiträge nach dem ASVG (10,25 % vom Bruttobezug) zu leisten. (TZ 13)

Der Dienstnehmer-Pensionsbeitrag der Beamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug (auch über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag aufgrund der Reduzierung der künftigen Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG schrittweise auf 10,25 % (ab Geburtsjahr 1984) gesenkt. Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten betragen 2,15 % von der Gesamtpensionshöhe und sanken aufgrund der genannten Reduzierung der künftigen Pensionshöhe von 2,15 % (Ruhestandsversetzung bis 2011) schrittweise auf 1,13 % (Ruhestandsversetzung ab 2020 bis 2024). (TZ 13)

#### Kündigungsschutz

Ab dem zehnten effektiven Dienstjahr und dem Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erfolgte die Umwandlung des pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisses in ein unkündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen I) bzw. in ein beschränkt kündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen II). Bei pensionsversicherungspflichtigen Dienstnehmern (der Dienstbestimmungen I und II) und Dienstnehmern der Dienstbestimmungen III lag die Zusage unkündbarer bzw. beschränkt kündbarer Dienstverhältnisse im Ermessen der Bank. Ausnahmsweise Kündigungen für die genannten Dienstverhältnisse waren dennoch unter bestimmten Voraussetzungen möglich. (TZ 14)

Auf Antrag des Bundesbeamten wurde sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bei Vorliegen bestimmter Definitivstellungserfordernisse und nach sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis durch bescheidmäßige Feststellung definitiv gestellt. Eine Kündigung des definitiven Dienstverhältnisses war nicht möglich, es war jedoch bei Vorliegen anderer, gesetzlich festgelegter Gründe aufzulösen. (TZ 14)





## Kurzfassung

### Gegenüberstellung von Bundesbeamten und OeNB-Bediensteten

Das pensionsversicherungsfreie OeNB-Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I bzw. II vereinte nach Ansicht des RH die Vorteile des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des Bundesbeamten (Unkündbarkeit, Pension durch den Dienstgeber, Pensionshöhe (85 % bzw. 80 %) wie ursprünglich beim Beamten (80 % vom Letztbezug) und des privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses). (TZ 15)

### Rechtliche Grundlagen der OeNB-Pensionen

#### Pensionsbezüge gemäß Schema

Für die Aktivbezüge des derzeitigen Direktoriums der OeNB galt die Gehaltspyramide des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes 1997. Die OeNB übertrug die Grundsätze dieser Regelung auch auf ihre Tochterunternehmen. Anspruch auf eine OeNB-Pension bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war. Die Pensionshöhe betrug laut Auskunft der OeNB gemäß den abgeschlossenen Dienstverträgen höchstens 80 % des letzten Aktivbezugs. (TZ 16)

Für jene OeNB-Funktionäre, die vor Inkrafttreten (August 1997) des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes diese Funktionen bekleidet hatten, galten betreffend die Aktivbezüge andere Regelungen. Sie hatten Anspruch auf eine Pension in Form von monatlichen Fixbeträgen, die sich in der Höhe nach der jeweils zuletzt bekleideten Funktion unterschieden. 2012 beliefen sich die jährlichen Fixpensionen (der noch nicht dem Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz unterworfenen Funktionäre) beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor-Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf 330.000 EUR für Senior-Bereichsleiter. Im Vergleich hiezuh belief sich der Aktivbruttobezug des Bundeskanzlers im Jahr 2012 auf rd. 285.600 EUR. (TZ 16)

**Fixpensionen 2012 jener Funktionäre, die bereits vor Inkrafttreten des  
Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes 1997 ihre Funktion ausgeübt hatten**

beispielhafte Empfänger von Fixpensionen	2012; jährlich	2012; monatlich <sup>1</sup> (bei 14-maliger Auszahlung)
	in EUR	
Generaldirektor	545.000	38.900
Generaldirektor-Stellvertreter	458.000	32.700
Direktor	404.000	28.900
Senior-Bereichsleiter	330.000	23.600

<sup>1</sup> Rundungsbedingte Abweichungen

Quellen: OeNB; RH

**Pension nach den Dienstbestimmungen I und II**

Die Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis erhielten – bei Vorliegen der Voraussetzungen der Pensionsanswartschaft – nach ihrer Pensionierung durch die OeNB eine Dienstgeberpensionsleistung (OeNB-Pension). Auf Dauer des Abfertigungszeitraums reduzierte sich die von der OeNB ausbezahlte Pension auf das Ausmaß einer fiktiv berechneten gesetzlichen ASVG-/APG-Pension. Nach dem Abfertigungszeitraum gebührte die volle OeNB-Pension, die 15-mal pro Jahr (inkl. drei Sonderzahlungen) jeweils am Monatsersten ausgezahlt wurde. (TZ 17)

Sobald der OeNB-Bedienstete der Dienstbestimmungen I entweder nach einer Dienstzeit von 35 Jahren das 55. Lebensjahr vollendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hatte, konnte er vom pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis in die Pension wechseln. Nach den Dienstbestimmungen II musste der Dienstnehmer für den Anfall der OeNB-Pension das 60. Lebensjahr vollendet oder (auch zu einem früheren Zeitpunkt) zumindest 39 Dienstjahre und einen Dienstmonat erreicht haben. Die für den Anfall der OeNB-Pension erforderliche Dienstzeit konnte auch ohne gesonderten Pensionsbeitrag angerechnete Zeiten – wie Zeiten eines einschlägigen Studiums oder einer sonstigen Ausbildung, des Präsenz- oder Zivildiensts und Vordienstzeiten ab dem 18. Lebensjahr – enthalten, wobei das Gesamtausmaß der anrechenbaren Zeiten bei den Dienstbestimmungen I sechs Jahre und bei den Dienstbestimmungen II acht Jahre betrug. (TZ 17)

**Kurzfassung****Pensionskasse für die Dienstbestimmungen III, IV und V**

Für Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III, IV bzw. V, die jedenfalls der Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG unterlagen, schloss die OeNB zusätzlich einen Pensionskassenvertrag sowie entsprechende Betriebsvereinbarungen ab, worin sich die OeNB verpflichtete, diese Dienstnehmer in eine Pensionskassenvorsorge einzubeziehen. Die Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse umfassten Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen. Die Höhe der zu erbringenden Versorgungsleistung ergab sich aus den (vom Dienstgeber OeNB und allenfalls vom Bediensteten) geleisteten monatlichen Beiträgen und aus dem Veranlagungsergebnis der Pensionskasse. Der Dienstgeber OeNB hatte für die erfassten Dienstnehmer monatliche Beiträge an die Pensionskasse zu leisten. Die ab Mai 1998 erfolgte Umstellung von einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis mit einer direkten Leistungszusage einer OeNB-Pension (Dienstbestimmungen I und II) auf ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis mit einem ergänzenden Pensionskassenmodell (Dienstbestimmungen III, IV und V) war grundsätzlich zweckmäßig. Der Schlusspensionskassenbeitrag der Dienstbestimmungen III war kritisch zu würdigen (siehe TZ 19). (TZ 18)

Beiträge der Dienstnehmer zur Pensionskasse waren freiwillig. Der Beitragssatz des Dienstgebers betrug bei den Dienstbestimmungen IV und V 4,2 % für den Bezugsanteil unter der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und 8,2 % für den darüber liegenden Anteil. (TZ 18)

**Schlusspensionskassenbeitrag nach den Dienstbestimmungen III**

Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen III lagen individuelle, von der Verwendungsgruppe und der Dienstzeit in der OeNB abhängige Beitragssätze des Dienstgebers vor, wobei der Standardbeitragssatz des Dienstgebers bei 8,70 % (Verwendungsgruppe A Akademiker), 4,35 % (Verwendungsgruppe B Maturant), 3,38 % (Verwendungsgruppe C Fachdienst) und 2,18 % (Verwendungsgruppe D) lag. (TZ 18)

Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III verpflichtete sich die OeNB (zusätzlich zu den monatlichen Beitragsleistungen) zur Leistung eines einmaligen Schlusspensionskassenbeitrags bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Dies sollte sicherstellen, dass die von der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses errechnete Jahrespension – sofern der Dienstnehmer

eigene Pensionskassenbeiträge in Höhe von einem Drittel der Dienstgeberleistungen einbezahlt hatte – einer Zuschusspension nach den Dienstbestimmungen II im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis entsprach. Wenn der Dienstnehmer keine eigenen Beiträge zur Pensionskasse geleistet hatte, blieb zwar der von der OeNB zu leistende Schlusspensionskassenbeitrag gleich hoch, die jährliche Pensionskassenleistung war jedoch geringer (als die Höhe der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II). Der Schlusspensionskassenbeitrag übertrug somit das Risiko der Veranlagung der Pensionskasse zurück auf die OeNB, die bei den einzelnen Pensionierungen 2010 und 2011 bereits zu geringe Erträge der Pensionskasse auszugleichen hatte und in Abhängigkeit vom Veranlagungserfolg der Pensionskasse auch künftig auszugleichen hat. Der Erfolg der Reform der OeNB war dadurch beeinträchtigt. (TZ 19)

Errechnung der  
Pensionen

#### Grundlagen des Pensionsrechts der Bundesbeamten

Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes (Rechtslage 2004) errechnete sich aus einer maximal 40-jährigen Durchrechnung der Monatsbezüge (Endausbau der Reform 2028), der Bemessungsgrundlage von 80 % (Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr), dem Steigerungsbetrag (max. 100 %) aufgrund der Gesamtdienstzeit (45 Jahre im Endausbau der Reform) und einer Verlustdeckelung (zur Reduzierung der Verluste aufgrund der maximal 40-jährigen Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003). Diese Systematik der Ruhegenussberechnung war im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse zweckmäßig (Bericht Reihe Bund 2009/10). (TZ 20)

Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto des APG (Allgemeines Pensionsgesetz) errechnete sich aus den Beitragsleistungen des Beamten während der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die monatlichen Einkommensbestandteile jährlich als Rechenwert auf dem Konto eingetragen. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei der Parallelrechnung setzte sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem APG-Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen (ab 2014 wird für ab 1976 geborene Bundesbeamte eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt-Pension vorgenommen und als Kontoerstgutschrift des APG gerechnet). Die Methode

## Kurzfassung

der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Das Pensionskonto und die Parallelrechnung trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegehälter der Beamten bei (Bericht Reihe Bund 2009/10). (TZ 20)

### Grundlagen der Berechnung der Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

Die Höhe der OeNB-Pension im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis errechnete sich nach den Dienstbestimmungen I bzw. II aus:

$$\text{OeNB-Pension} = \text{Berechnungsgrundlage} \times \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Steigerungsprozentsatz} \\ (\text{Letztbezug}) \times (85 \% \text{ bzw. } 80 \%) \times (\text{max. } 100 \%)$$

- der Berechnungsgrundlage (Letztbezug der Bediensteten; letzter Monatsschemabezug zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden);
- der Bemessungsgrundlage (85 % von der Berechnungsgrundlage für die Dienstbestimmungen I und 80 % für die Dienstbestimmungen II);
- dem Steigerungsprozentsatz (aus der Anzahl der vorliegenden Dienstjahre; nach zehn Dienstjahren 40 %; er erhöhte sich für jedes weitere Dienstjahr bzw. angerechnete Jahr nach den Dienstbestimmungen I um 2,4 %, nach den Dienstbestimmungen II um 2 %). (TZ 21)

### Grundlagen der Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags nach den Dienstbestimmungen III

Erreichte das Deckungskapital (das war das rechnerisch um ein Drittel erhöhte Ergebnis der Veranlagung der vom Dienstgeber OeNB während der Dauer des Dienstverhältnisses eingezahlten Pensionskassenbeiträge) der Pensionskasse nicht die Vergleichspensionsanwartschaft<sup>1</sup>, hatte die OeNB einen Schlusspensionskassenbeitrag in Höhe der Differenz an die Pensionskasse zu leisten. (TZ 22)

<sup>1</sup> Das war das Kapital, das für eine Auszahlung einer Pension in Höhe der Vergleichspension auf Dauer der statistischen Lebenserwartung erforderlich war; die Vergleichspension war die Differenz der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und der fiktiven ASVG-/APG-Pension.



Da sich die Vergleichspensionsanwartschaft aus den Dienstbestimmungen II ableitete, lag den Dienstbestimmungen III ein zu geringes Einsparungsziel hinsichtlich der Pensionshöhe gegenüber den Dienstbestimmungen II zugrunde. In Folge der vorliegenden Rechenmethode war nicht nur die Höhe des Schlusspensionskassenbeitrags von allfälligen Pensionskassenbeiträgen des Bediensteten unabhängig, sondern die OeNB trug das alleinige Risiko, wirtschaftliche Verluste aus der Veranlagung des Deckungskapitals der Pensionskasse im Wege des Schlusspensionskassenbeitrags ausgleichen zu müssen. Im Extrembeispiel des wirtschaftlichen Totalverlusts des bereits einbezahlten Deckungskapitals hätte die OeNB aufgrund der vorliegenden vertraglichen Regelung das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft daher zweimal zu finanzieren. (TZ 22)

Finanzielle  
Auswirkungen der  
bisherigen Reformen  
der OeNB-Pensionen

Methode

Zur Beurteilung der Pensionssysteme für die Bediensteten des Bundes und der OeNB untersuchte der RH die Eckpunkte des jeweiligen Pensionsrechts. Weiters berechnete er die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen, indem er die Höhe der Pension und die auf Dauer des Ruhestands in Summe erhaltene Gesamtpensionsleistung für einen Bediensteten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum berechnete. Dazu definierte der RH für die selbst entwickelte Modellrechnung einen Normgehaltsverlauf für den Bund und einen für die Bediensteten der OeNB sowie einen normierten Zeitpunkt für den Dienstantritt eines Akademikers und eines Maturanten und wendete das jeweilige Pensionsrecht an. (TZ 23)

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Akademikers

Bei der Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Dienstbestimmungen I, II und III auf die Pension eines OeNB-Bediensteten mit dem Gehaltsschema A (Einstufung Akademiker) ergab sich bei Bediensteten der Dienstbestimmungen I mit dem gewählten Normkarriereverlauf und der Anrechnung der Vordienstzeiten ein Pensionsantrittsalter von 55 Jahren. Bei den Dienstbestimmungen II ergab sich aus der Mindestdienstzeit einschließlich der Rundungsregelung ein Pensionsantrittsalter von 58 Jahren und 10 Monaten. Bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen III wurde ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren angewendet. (TZ 24)

**Kurzfassung**

Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952 (ein regulärer Pensionsantritt im Pensionskorridor ab 62 Jahren hätte erhebliche Abschläge von der Pensionshöhe von bis zu rd. 18,9 % zur Folge). (TZ 24)

Die künftige Gesamtpension des OeNB-Bediensteten (Akademiker) berechnete sich mit 85 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen I und 80 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen II. Bei den Dienstbestimmungen III belief sich die vom RH berechnete Jahrespension (Gesamtpension aus ASVG und Pensionskasse) zumindest auf die Summe des Wertes von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Wertes der ASVG-Pension. (TZ 24)

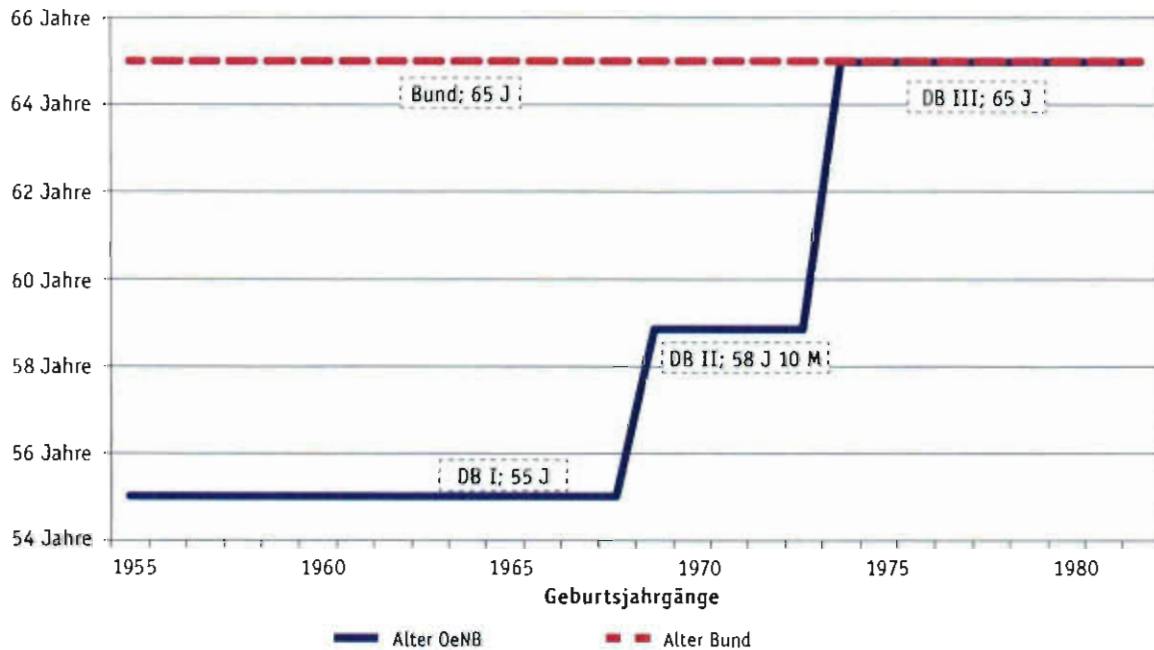
Da der Bedienstete der Dienstbestimmungen II aufgrund des steigenden Pensionsantrittsalters höhere Gehaltsstufen des Schemabezugs erreichte, war die OeNB-Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II – trotz geringerer Bemessungsgrundlage – für den gewählten Normkarriereverlauf höher als jene der Dienstbestimmungen I. Aufgrund des gesetzlich wesentlich höheren Pensionsantrittsalters der Dienstbestimmungen III (hier 65 Jahre) erreichte dieser Bedienstete höhere Gehaltsstufen im Schemabezug. In Summe war seine Gesamtpension sogar geringfügig höher als die OeNB-Pension der Dienstbestimmungen I (85 % des Letztbezugs des 55-Jährigen) bzw. II (80 % des Letztbezugs des ca. 59-Jährigen), allerdings bei einem um zehn Jahre späteren Pensionsantritt. (TZ 24)

Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts war allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II. (TZ 24)

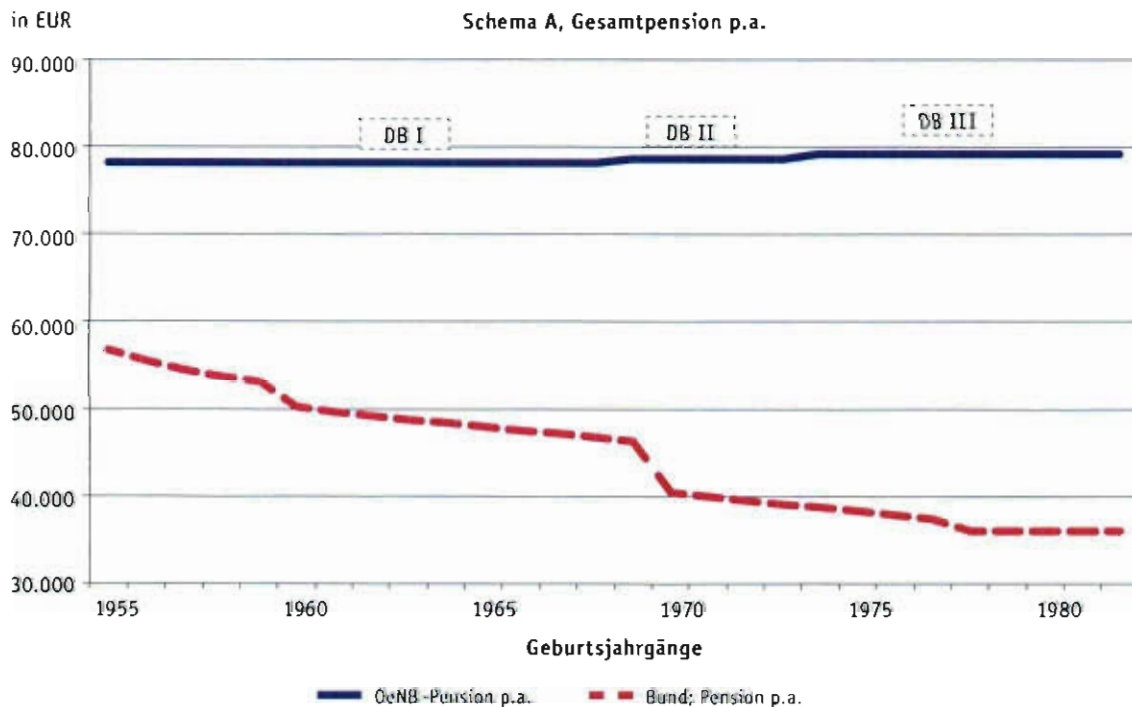
Die Beamtenpensionen waren erheblich geringer als die OeNB-Pensionen, weil einerseits die Reformen des Beamtenpensionsrechts (Durchrechnung der Bezüge ab 2002; Anhebung des Regelpensionsalters ab Geburtsjahrgang 1940; Parallelrechnung mit dem APG ab Geburtsjahrgang 1955) bereits ab dem Geburtsjahrgang 1943 zu Einsparungen gegenüber der Ausgangslage geführt hatten und andererseits die Berechnung die unterschiedlichen Gehälter von Beamten des Bundes und Bediensteten der OeNB berücksichtigte. (TZ 24)

**Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie die Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten**

Schema A, Pensionsantrittsalter, abschlagsfrei



Schema A, Gesamtpension p.a.



Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug A bzw. A1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A1/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH



## Kurzfassung

### Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Maturanten

Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen I lag für den gewählten Normkarriereverlauf und die Anrechnung der Vordienstzeiten ein Pensionsantrittsalter von 55 Jahren vor, bei den Dienstbestimmungen II ergab sich aus der Mindestdienstzeit einschließlich der Rundungsregelung ein Pensionsantrittsalter von 57 Jahren und 10 Monaten. Bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen III wurde ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren angewendet. Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre. (TZ 25)

Die künftige Gesamtpension des OeNB-Bediensteten (Maturant) berechnete sich mit 85 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen I und 80 % des Letztbezugs bei den Dienstbestimmungen II. Bei den Dienstbestimmungen III belief sich die vom RH berechnete Jahrespension (Gesamtpension aus ASVG und Pensionskasse) zumindest auf die Summe des Wertes von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Wertes der ASVG-Pension. Beim Maturanten der OeNB kam es beim Übergang von den Dienstbestimmungen II auf III zu einer gewissen Reduzierung der Pensionshöhe. Im Vergleich mit dem Akademiker wirkten beim Maturanten die Einsparungen der Dienstbestimmungen II und III stärker. (TZ 25)

Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts war auch beim Maturanten die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II. (TZ 25)

Die Beamtenpensionen waren wesentlich geringer, weil die Reformen des Beamtenpensionsrechts (40-jährige Durchrechnung und Parallelrechnung mit dem APG) mit fortlaufenden Geburtsjahrgängen stärker wirkten und die Aktivgehälter der Maturanten des Bundes (hier A2/2) geringer waren als der Grundgehalt B der OeNB. (TZ 25)

### Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen IV und V auf die Pensionshöhe

Die Pension eines OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen IV und V setzte sich aus der ASVG-Pension und einer Pensionskassenleistung zusammen. Für die Berechnungen der ASVG-Pension zog der RH 65 Jahre als abschlagsfreies Pensionsantrittsalter des ASVG heran. Die Modellrechnungen nahm er ab dem Geburtsjahr-

gang 1983 für Akademiker bzw. ab 1989 für Maturanten (Diensttritt der Dienstbestimmungen IV ab Jänner 2007) vor. (TZ 26)

Da der Veranlagungserfolg der Pensionskasse nicht prognostiziert werden konnte und somit eine Berechnung des bei Pensionierung vorliegenden verzinsten Pensionskassenkapitals nicht möglich war, traf der RH die Annahme, dass der jährliche Veranlagungserfolg der Pensionskasse der Inflation entsprach. Weiters mittelte der RH die von der Pensionskasse der OeNB zur Verfügung gestellten Barwertfaktoren der Geburtsjahrgänge 1983 bis 2000 jeweils für Männer zu 18,67 bzw. für Frauen zu 18,15. Daraus ergab sich per Stichtag der künftigen Pensionierung eine Pensionskassenleistung (Geldwert 2012) wie in nachfolgender Tabelle angeführt. Bei entsprechendem Veranlagungserfolg der Pensionskasse kann die Höhe der Pensionskassenleistung auch wesentlich höher sein: (TZ 26)

**Berechnung der jährlichen ASVG-Pension und Schätzung der jährlichen Pensionskassenleistung  
(zum Stichtag der Pensionierung; jedoch Geldwert 2012)**

Bedienstete der Dienstbestimmungen IV und V	ASVG-Pension	Pensionskasse	Pensionskasse in Bezug auf die ASVG-Pension
	in EUR		in %
männlich, Akademiker, Geburtsjahr 1983; Dienstbestimmung IV; Schema A1	41.900	9.300	22,3
weiblich, Akademiker, Geburtsjahr 1983; Dienstbestimmung IV; Schema A1	41.900	9.600	22,9
männlich, Akademiker, Geburtsjahr 1987; Dienstbestimmung V; Schema A2	40.700	8.500	21,0
weiblich, Akademiker, Geburtsjahr 1987; Dienstbestimmung V; Schema A2	40.700	8.800	21,6
männlich, Maturant, Geburtsjahr 1989; Dienstbestimmung IV; Schema B1	44.300	7.000	15,8
weiblich, Maturant, Geburtsjahr 1989; Dienstbestimmung IV; Schema B1	44.300	7.200	16,3
männlich, Maturant, Geburtsjahr 1993; Dienstbestimmung V; Schema B2	43.700	6.700	15,3
weiblich, Maturant, Geburtsjahr 1993; Dienstbestimmung V; Schema B2	43.700	6.800	15,7

Quelle: RH

## Kurzfassung

### Empfehlungen zur Reform der OeNB-Pensions- bestimmungen

Die vorliegenden Beiträge der OeNB zur Pensionskasse der Dienstbestimmungen IV und V waren geeignet, um die Attraktivität der OeNB als Dienstgeber durch eine Zusatzpensionsleistung zu wahren, gleichzeitig jedoch die Belastung der OeNB durch die Pensionskassenbeiträge zu begrenzen. (TZ 26)

### Grundlagen der bisherigen Reformen der OeNB

Obwohl die OeNB den Reformbedarf der Dienstbestimmungen I erkannte und im April 1993 neue Dienstbestimmungen II mit reduzierter Pensionshöhe festlegte, schloss sie danach – nämlich im Oktober 1993 – eine Betriebsvereinbarung mit dem Inhalt der in den Dienstbestimmungen I festgelegten Pensionsrechte ab, um diese nachträglich noch hinsichtlich der ihnen unterworfenen Bediensteten abzusichern. Mit den ab Mai 1998 für neu eintretende OeNB-Bedienstete geltenden Dienstbestimmungen traten eine Pensionsversicherungsleistung nach dem ASVG und zusätzlich Versorgungsleistungen aus einem Pensionskassenvertrag in Kraft. Reformen der bis dahin geltenden Dienstbestimmungen I und II – diese galten zum Stichtag 31. Dezember 2012 noch für 48 % der aktiven Bediensteten – nahm die OeNB nicht vor. (TZ 27)

Gemäß einem Schreiben der OeNB vom August 2013 seien Reformbestrebungen von Generalrat, Präsidium und Direktorium hinsichtlich Pensionshöhe und Pensionsantrittsalter der Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II auf großen Widerstand in der Belegschaftsvertretung gestoßen, arbeitsrechtliche Gutachter hätten für einseitige Änderungen auf die Erforderlichkeit eines Eingriffs durch den Gesetzgeber hingewiesen. (TZ 27)

Die Vorgangsweise einer Reform im Wege der Erlassung bundesgesetzlicher Vorschriften wurde hinsichtlich des Pensionsrechts der Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) gewählt, als im Jahr 2001 eine Neuregelung durch das Bundesbahn-Pensionsgesetz und durch eine Novellierung des Bundesbahngesetzes 1992 erfolgte. Da die Ausgangssituation betreffend die pensionsrechtlichen Verhältnisse der Bediensteten der OeNB mit jener der Dienstnehmer der ÖBB vergleichbar war, ist die Reform des geltenden Pensionsrechts der Bediensteten der OeNB durch unmittelbaren gesetzlichen Eingriff in die vertraglich begründeten privatrechtlichen Dienstverhältnisse unter den der ÖBB-Pensionsreform zugrunde liegenden Voraussetzungen (wie beispielsweise die Gewährleistung des Vertrauensschutzes durch eine schrittweise wirkende Reform) aus Sicht des RH zulässig. (TZ 27)

### Pensionsbeiträge

Bedienstete der Dienstbestimmungen I hatten erst ab 2013 gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes einen (verpflichtenden<sup>2</sup>) Pensionsbeitrag von 3 % vom (Brutto-)Monatsbezug an den Bund zu leisten. Die Bediensteten der Dienstbestimmungen I hatten nach Ansicht des RH aufgrund der äußerst geringen Höhe des 3%igen Pensionsbeitrags weder eine Eigenleistung im Sinne der Erwirtschaftung einer Pensionsanwartschaft, noch einen Beitrag im Sinne der Finanzierung der Pensionen geleistet. (TZ 28)

Bedienstete der Dienstbestimmungen II leisteten 10,25 % des Schemabezugs bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 2 % für darüber liegende Anteile als Pensionsbeitrag. (TZ 28)

Bundesbeamte hatten bis Geburtsjahrgang 1954 einen Pensionsbeitrag von 12,55 % zu leisten. Dieser reduzierte sich schrittweise – mit den schrittweise wirkenden Pensionsreformen – auf 10,25 % (ab Geburtsjahrgang 1984). (TZ 28)

Der RH errechnete für den Zeitraum 2015 bis 2031 ein Einsparungspotenzial von 8,56 Mio. EUR durch die Angleichung der Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen I an jene der Dienstbestimmungen II. (TZ 28)

### Pensionssicherungsbeiträge

Bis Ende 2012 hatten pensionierte Dienstnehmer der OeNB weder Pensionssicherungsbeiträge von den OeNB-Pensionsleistungen zu entrichten, noch waren diese pensionierten Bediensteten Pensionsreformen unterworfen worden. Ab 1. Jänner 2013 waren die Empfänger einer Ruhe- und Hinterbliebenenversorgung der OeNB nach den Dienstbestimmungen I und II gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes verpflichtet, einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 % der OeNB-Pensionsleistungen an den Bund zu entrichten. Die durchschnittliche OeNB-Eigenpension der pensionierten Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II (einschließlich Witwen und Waisen) belief sich 2012 auf nahezu 150 % der jährlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage. (TZ 29)

<sup>2</sup> Ab Juni 1993 konnten Bedienstete der Dienstbestimmungen I auf freiwilliger Basis einen monatlichen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 2 % ihres Schemabezugs an die OeNB entrichten.

## Kurzfassung

Die Bundeshauptstadt Wien hatte im Jahr 2004 für bereits pensionierte Beamte zusätzliche Pensionssicherungsbeiträge eingeführt. Diese waren nach der Pensionshöhe gestaffelt und beliefen sich auf 5 % jenes Teils des Ruhegenusses, der zwischen 70 % und 140 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage lag, bzw. 10 % für darüber liegende Anteile. (TZ 29)

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 wurden auch die Pensionssicherungsbeiträge für die Dienstordnungspensionen der pensionierten Bediensteten der Sozialversicherung sozial gestaffelt angehoben. (TZ 29)

Der RH errechnete für den Zeitraum 2015 bis 2026 ein Einsparungspotenzial von ca. 15 Mio. EUR durch eine sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags für die OeNB-Pensionisten. (TZ 29)

### Pensionsantrittsalter

In Folge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer erhöhte der Bund für seine Bediensteten das (frühestmögliche abschlagsfreie) Regelpensionsalter von 60 Jahren schrittweise auf 65 Jahre (ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952). (TZ 30)

Die OeNB nahm keine vergleichbare Anhebung des Pensionsantrittsalters vor, obwohl das frühestmögliche Pensionsantrittsalter nach den Dienstbestimmungen I bereits mit Vollendung des 55. Lebensjahres (bei 35 Dienstjahren) und nach den Dienstbestimmungen II bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres oder zu einem früheren Zeitpunkt (nach zumindest 39 Dienstjahren und einem Dienstmonat) erreicht wurde. Mit 31. Dezember 2012 galten diese begünstigenden Bestimmungen noch für 593 aktive Bedienstete. (TZ 30)

### Abschläge

In den Dienstbestimmungen I oder II waren keine Abschläge von der Bemessungsgrundlage (85 % oder 80 %) hinsichtlich eines gegenüber den Mindestvoraussetzungen (Dienstbestimmungen I: 55 Jahre und 35 Dienstjahre; Dienstbestimmungen II: 60 Jahre oder 39 Dienstjahre und einen Monat) vorzeitigen Pensionsantritts vorgesehen. Im Gegensatz dazu enthielt das Pensionsrecht der Bundesbeamten bei vorzeitigem Pensionsantritt gegenüber dem Regelpensionsalter (65 Jahre ab Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952) grundsätzlich Abschläge von



3,36 Prozentpunkten pro Jahr von der 80%igen Bemessungsgrundlage. (TZ 31)

#### Reform der Pensionsberechnung

Bei der Berechnung der Pensionen für Dienstnehmer der OeNB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen I bzw. II war als Berechnungsgrundlage der Letztbezug (ohne Durchrechnung) heranzuziehen. Die Bemessungsgrundlage (85 % bzw. 80 % der Berechnungsgrundlage) und die Steigerungsprozentsätze ermöglichten ein Erreichen der Bemessungsgrundlage mit nur 35 (Dienstbestimmungen I) bzw. 40 (faktisch 39 Jahre und einem Monat; Dienstbestimmungen II) Dienstjahren, woraus sich für die ehemaligen Bediensteten der OeNB eine im Vergleich zu anderen Systemen außerordentlich hohe Pension ergab. Eine Reform der Pensionsberechnungsgrundlagen der Dienstbestimmungen I bzw. II hatte nicht stattgefunden. (TZ 32)

#### Witwen- und Witwerpension

Nach den Dienstbestimmungen I und II stand der Witwe eines verstorbenen OeNB-Dienstnehmers oder eines verstorbenen OeNB-Pensionisten eine OeNB-Witwenpension zu, wenn die Ehe vor oder während der Dienstzeit geschlossen wurde. Diese belief sich auf 60 % der Pensionsbemessungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten, und war somit (im Gegensatz zu den Regelungen des ASVG bzw. der Bundesbeamten) vom Steigerungsbetrag (der Gesamtdienstzeit) des im Aktivstand Verstorbenen bzw. von der Pensionshöhe des verstorbenen Pensionisten unabhängig. Der von der OeNB gewährte Satz von 60 % erhöhte sich nach zehnjähriger Ehe auf 63 % und nach 20-jähriger Ehe auf 66 %. Dies widersprach dem Ziel der Bedarfsorientierung und des Unterhaltersatzes. Weiters war kritikwürdig, dass die Witwenpension der OeNB vom Eigeneinkommen der Witwe unabhängig war. (TZ 33)

Nach dem Pensionsgesetz für Bundesbeamte richtete sich die Höhe des Versorgungsgenusses der Witwen nach deren Eigeneinkommen, wodurch der Versorgungsgenuss zwischen 0 % und 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Ehegatten betragen konnte. (TZ 33)



**Kurzfassung****Sterbequartal und Sterbegeld**

Im Falle des Ablebens eines aktiven Dienstnehmers gebührte bestimmten Anspruchsberechtigten eine Einmalzahlung – das sogenannte Sterbequartal – in der Höhe von 25 % des Jahresentgelts des Bediensteten. Dieser Betrag wurde in die gesetzliche Abfertigung eingerechnet. (TZ 34)

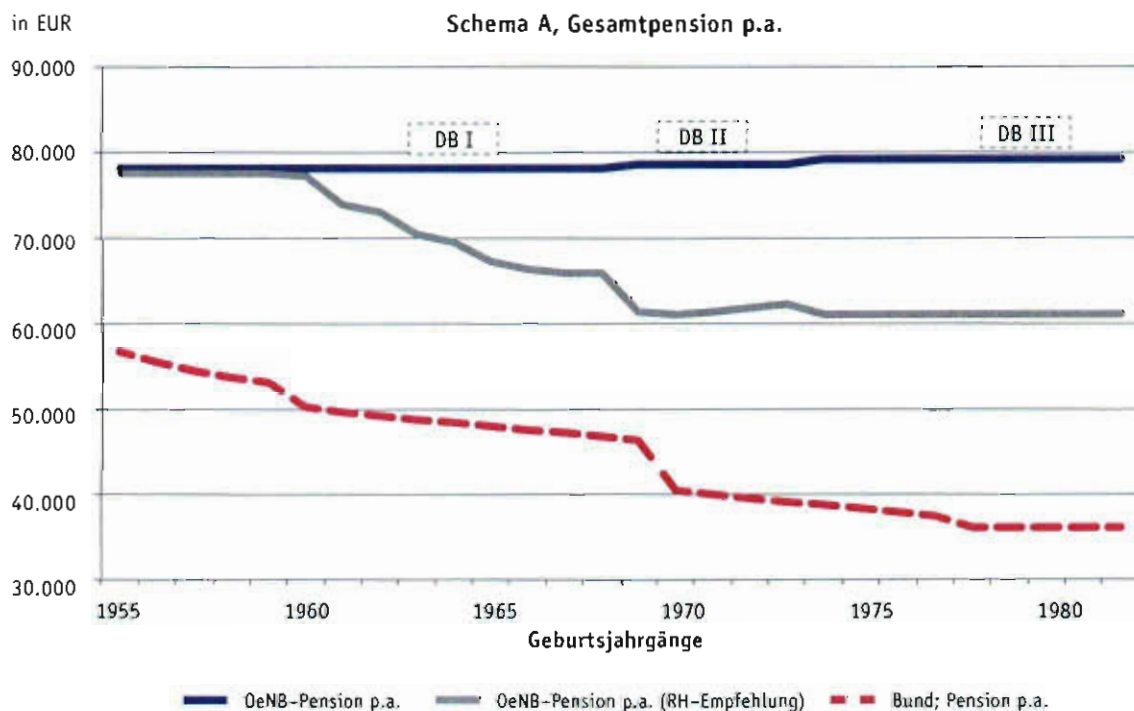
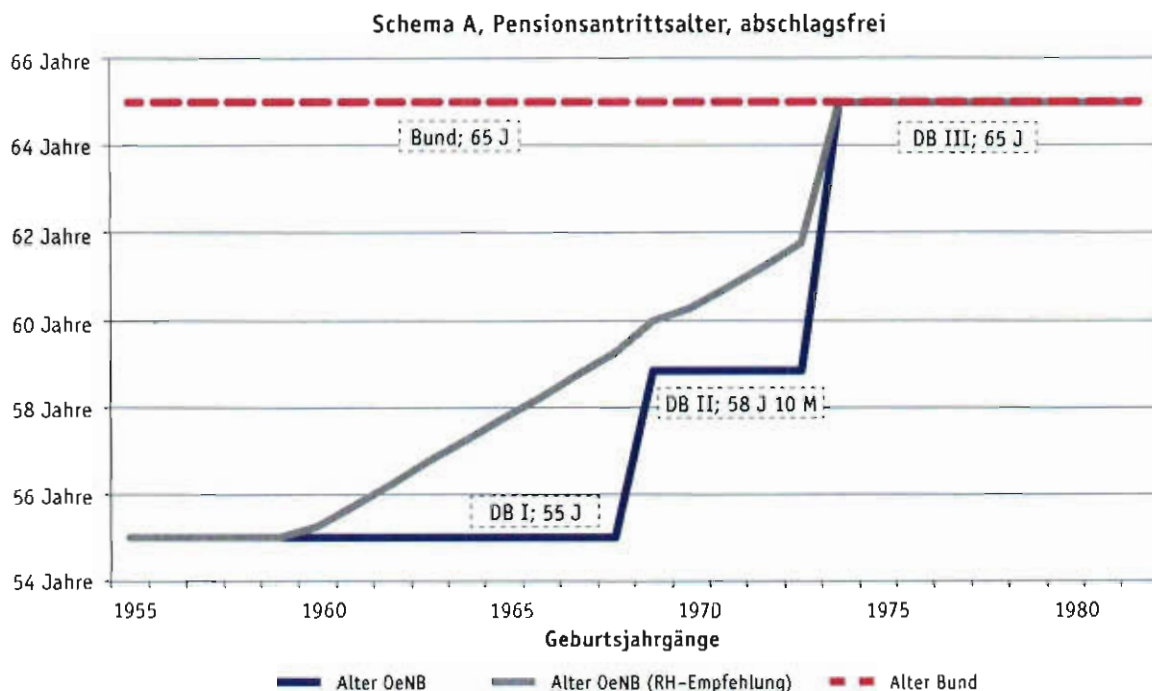
Im Falle des Ablebens eines pensionierten Dienstnehmers erhielten Anspruchsberechtigte (dies waren u.a. Ehegatten, Kinder, aber auch Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt) nach verstorbenen Pensionisten der Dienstbestimmungen I oder II ebenfalls 25 % der Jahrespension als Sterbequartal. Die Sterbequartal-Kosten für verstorbene Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II betragen in den Jahren 2008 bis 2012 in Summe rd. 2,095 Mio. EUR. Das entsprach durchschnittlichen Kosten von 22.500 EUR pro Fall. (TZ 34)

Das Gehaltsgesetz des Bundes sah für Hinterbliebene von im Dienststand verstorbenen Bundesbeamten eine Zuwendung von rd. 3.500 EUR vor. Derselbe Sterbekostenbeitrag konnte nach dem Pensionsgesetz des Bundes den Hinterbliebenen eines verstorbenen pensionierten Bundesbeamten nur dann gewährt werden, wenn die Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung fanden oder die Hinterbliebenen aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage gerieten. Damit orientierte sich die Leistung des Bundes an der sozialen Situation der Hinterbliebenen und der Belastung durch die Bestattungskosten. Das Ausmaß des Sterbequartals von durchschnittlich 25 % der Jahrespensionsleistung, das die OeNB gewährte – das waren von 2008 bis 2012 durchschnittlich 22.500 EUR –, orientierte sich nicht an dieser Belastung. Auch zählten Lebensgefährten im gleichen Haushalt nach anderen sozialrechtlichen Bestimmungen nicht zum Kreis der zu versorgenden Angehörigen. (TZ 34)

**Finanzielle Auswirkungen der RH-Empfehlungen hinsichtlich der Pensionsanwartschaften**

Durch die ab 2015 umzusetzenden RH-Empfehlungen hinsichtlich des schrittweise auf 62 Jahre steigenden Pensionsantrittsalters, der schrittweise wirkenden Durchrechnung der Bezüge, der Harmonisierung des Steigerungsbetrags und der Reduzierung der Bemessungsgrundlage reduzierte sich die Pensionshöhe: (TZ 35)

Umsetzung der RH-Empfehlungen am Beispiel des Akademikers (Geldwert 2012)



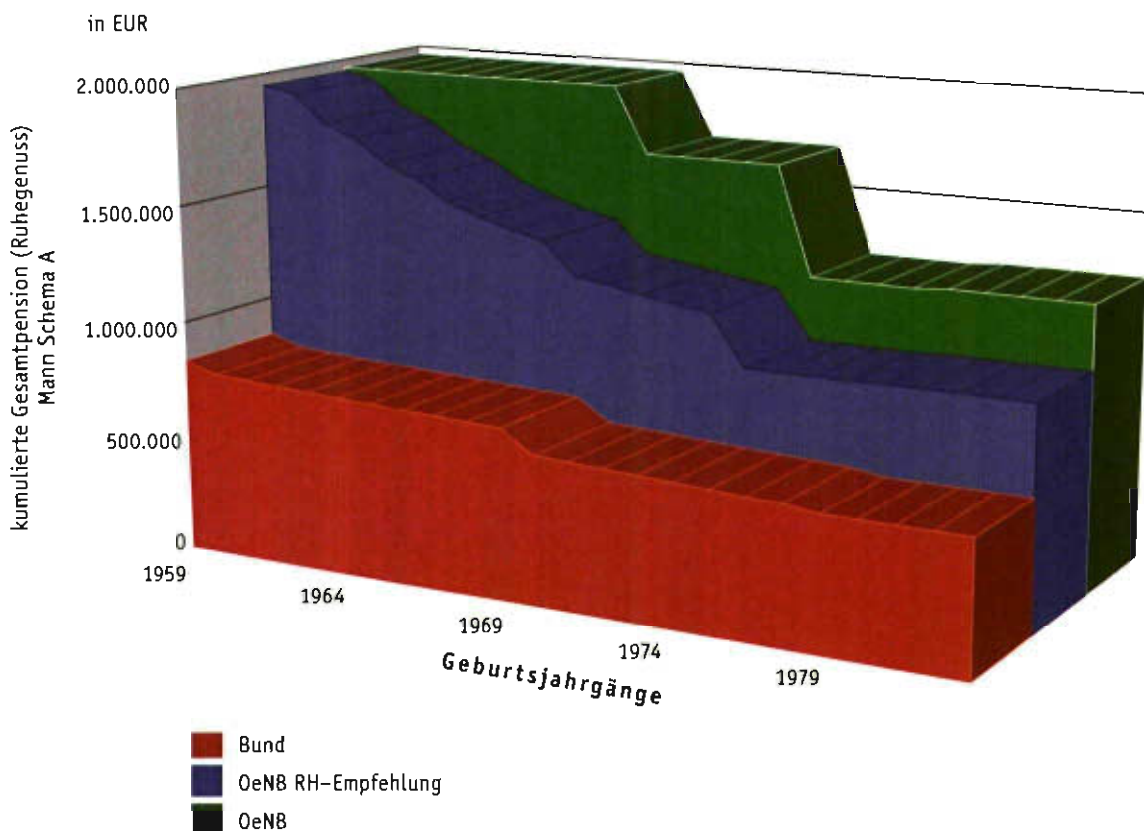
Quelle: Modellrechnung RH

**Kurzfassung**

**Einsparungspotenzial bei der Umsetzung der RH-Empfehlungen hinsichtlich der Pensionsanwartschaften**

Der RH berechnete für jeden einzelnen Geburtsjahrgang die insgesamt auf Dauer der Pension bis zum Ableben zu erwartende Pensionsleistung (unverzinst). Als Grundlage dieser Modellrechnung dienten die Gehaltsverläufe der OeNB des Jahres 2012 für die Bedienstetengruppe Akademiker (Schema A, A1) und Maturanten (Schema B, B1) bzw. die des Bundes (siehe Anhang A4). Die Berechnungen erfolgten vom frühestmöglichen Pensionsantrittsalter bis zur statistischen Lebenserwartung des Mannes (80,7 Jahre) bzw. der Frau (84,6 Jahre).

Insgesamt zu erwartende OeNB-Pensionsleistung vom Regelpensionsalter bis Ableben im Vergleich mit dem Bund (Akademiker; Dienstbestimmungen I und II: OeNB-Eigenpension; Dienstbestimmungen III: Gesamtpension aus ASVG und Pensionskassenleistung)



Quelle: Modellrechnung RH

**Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank**

Die Umsetzung der Empfehlungen des RH würde im Zeitraum 2015 bis 2050 ein Einsparungspotenzial betreffend die künftig zu erwartenden Pensionsleistungen für das 2012 vorliegende Kollektiv an aktiven OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I, II und III von insgesamt 178 Mio. EUR (Geldwert 2012) mit sich bringen. Das Einsparungspotenzial ergab sich aus dem gemäß RH-Empfehlungen höheren Pensionsantrittsalter und damit reduzierter Pensionsdauer sowie einer geringeren Pensionshöhe. (TZ 36)

Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der RH-Empfehlungen

Aus der Anzahl der bestehenden Pensionsempfänger und der dafür auflaufenden Pensionskosten bzw. aus der Anzahl, der Einstufung und des Alters der Bediensteten der Dienstbestimmungen I, II und III quantifizierte der RH das Einsparungspotenzial bei Umsetzung der Empfehlungen. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über das Einsparungspotenzial und insbesondere darüber, über welchen Zeitraum dies aufsummiert wurde: (TZ 36)

Einsparungspotenzial bei Umsetzung von RH-Empfehlungen			
OeNB	Maßnahme	Einsparungspotenzial	im Zeitraum
OeNB-Pensionisten	Pensionsanpassung wie Bundesbeamte	80 Mio. EUR	2015 bis 2026
OeNB-Pensionisten	sozial gestaffelte Pensionsversicherungsbeiträge	15 Mio. EUR	2015 bis 2026
Bedienstete der Dienstbestimmungen I	Angleichung der Pensionsbeiträge der Dienstbestimmungen I an II	8,56 Mio. EUR	2015 bis 2031
jede einzelne künftige Pensionierung	Wartefrist Pensionsanpassung wie Bundesbeamte	41.000 EUR	auf Pensionsdauer (statistische Lebenserwartung)
Bedienstete der Dienstbestimmungen I, II und III	Anhebung Pensionsantrittsalter; Pensionsberechnung erweitert mittels Durchrechnung der Bezüge, reduzierter Steigerungsbetrag und Reduzierung der Bemessungsgrundlage	178 Mio. EUR	2015 bis 2050

Quelle: RH



### Kenndaten zum Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

<b>Rechtsgrundlage</b>	Nationalbankgesetz 1984, BGBl. Nr. 50/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2011				
<b>Rechtsform</b>	Aktiengesellschaft Ausübung der Aktionärsrechte des Bundes durch den Bundesminister für Finanzen				
<b>Aufgaben</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zentralbank der Republik Österreich</li> <li>- Mitwirkung im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik</li> <li>- Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich</li> <li>- Verwaltung der Währungsreserven</li> <li>- Zahlungssystemaufsicht</li> </ul>				
<b>Grundkapital</b>	12 Mio. EUR				
<b>Eigentumsverhältnisse</b>	zu 100 % im Eigentum des Bundes				
	<b>2008</b>	<b>2009</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
	in Personen				
Summe Mitarbeiter	1.183	1.200	1.194	1.194	1.275
	in VBÄ				
Summe Mitarbeiter	1.151,9	1.165,7	1.159,4	1.159,8	1.236,2
	in Mio. EUR				
Personalaufwand Aktivstand	122,87	126,53	126,57	132,02	137,89
	in Personen				
Summe Pensionisten	1.301	1.303	1.321	1.327	1.316
<i>davon</i>					
<i>Pensionisten</i>	984	980	1.004	1.011	1.005
<i>Witwen und Waisen</i>	317	323	317	316	311
	<b>Anzahl der Pensionsempfänger der Dienstbestimmungen I und II nach der Pensionsart (in Personen)</b>				
Pensionsempfänger	1.299	1.300	1.317	1.321	1.310
<i>davon</i>					
<i>Eigenpensionen</i>	1.150	1.158	1.181	1.189	1.181
<i>Zuschusspensionen</i>	128	122	116	113	108
<i>Unterstützungspensionisten und außerordentliche Versorgungsleistungen</i>	21	20	20	19	21
	<b>OeNB Pensionsaufwand für Pensionsempfänger der Dienstbestimmungen I und II (in Mio. EUR)</b>				
Pensionsaufwand OeNB gesamt	103,32	105,57	107,30	110,46	113,87

Quelle: OeNB





## Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Juni 2013 die Gebarung der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) hinsichtlich der Pensionsrechte der Bediensteten. Der Prüfungszeitraum bezog sich auf die Jahre 2008 bis 2012.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Darstellung und Beurteilung der in den Dienstbestimmungen I bis V für die Bediensteten der OeNB beschriebenen Pensionsrechte.

Da sich Reformen im Pensionsrecht stets im Spannungsfeld zwischen Einzel- und Gesamtinteressen bewegen, weist der RH ausdrücklich darauf hin, dass seinen Empfehlungen, hier betreffend die Reformen im Pensionsrecht der Bediensteten der OeNB, eine sorgfältige Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zugrunde liegt. Darüber hinaus bleibt es dem Verfassungsgesetzgeber unbenommen, weitergehende Reformen mit dem Ziel der Pensionsharmonisierung zu beschließen.

(2) Zu dem im November 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die OeNB im Jänner 2014 Stellung. Die Stellungnahme der OeNB enthielt auch „Grundsätzliche Ausführungen“ zum Prüfungsergebnis und „allgemeine Schlussbemerkungen“. Diese wurden unter den folgenden TZ des RH-Berichts berücksichtigt:

„Grundsätzliche Ausführungen“ der Stellungnahme der OeNB:	behandelt unter der TZ des RH-Berichts
a) Reformen und Reformbereitschaft der OeNB	TZ 11
b) Gleichsetzung der OeNB-Dienstnehmer mit Bundesbeamten unzutreffend	TZ 15
c) Pensionsrecht der OeNB-Dienstnehmer Dienstbestimmungen I und II beruhen auf Vertrag und genießen eine höhere Bestandskraft	TZ 27
d) Intensität der Eingriffe – fehlende Verlustdeckelung	TZ 32
e) Systembruch – RH-Bericht geht über Rechtslage im Beamtenpensionsrecht und im ASVG hinaus	TZ 32
f) Diverses	TZ 23
Schlussbemerkungen der Stellungnahme der OeNB	TZ 37



## Prüfungsablauf und –gegenstand

Weiters beklagte die OeNB in ihrer Stellungnahme mehrfach, dass das RH-Prüfungsergebnis – entgegen den üblichen Standards im Prüfberichtsweisen – nicht in der Gegenwartsform, sondern in der Vergangenheitsform abgefasst war. Der RH teilte hiezu mit, dass er alle Berichte, und daher auch die Prüfungsergebnisse, in der Mitvergangenheitsform verfasst.

Die Stellungnahme der OeNB enthielt auch umfangreiche Anmerkungen zur Kurzfassung des Prüfungsergebnisses; diese wurden als Stellungnahme der OeNB im Hauptteil des Berichtsbeitrags unter der jeweils zugehörigen TZ wiedergegeben.

(3) Das BMF übermittelte seine Stellungnahme im Februar 2014. Darin verwies es auf den vom BKA und BMASK ausgearbeiteten und vom BMF unterstützten Entwurf für ein Sonderpensionenbegrenzungs-gesetz, das auch die Ruhe- und Versorgungsbezüge von Bediensteten und ehemaligen Bediensteten der OeNB beinhalte (siehe im Detail bei TZ 37).

(4) Der RH übermittelte seine Gegenäußerung an die OeNB im April 2014. Eine Gegenäußerung des RH an das BMF war nicht erforderlich.

## Oesterreichische Nationalbank

### Aufgaben und Organisation

2 (1) Die OeNB war die Zentralbank der Republik Österreich und als solche integraler Bestandteil des Europäischen Systems der Zentralbanken bzw. des Eurosystems.

Die wesentlichsten Aufgaben der OeNB waren, im Rahmen des Eurosystems an einer stabilitätsorientierten Geldpolitik mitzuwirken, zur Sicherung der Finanzmarktstabilität in Österreich beizutragen sowie die österreichische Bevölkerung und die österreichische Wirtschaft mit qualitativ hochwertigem und damit sicherem Bargeld zu versorgen. Des Weiteren hielt und verwaltete die OeNB Währungsreserven (d.h. Gold und Fremdwährungsbestände) zur Absicherung des Euro in Krisenzeiten, erstellte Wirtschaftsanalysen und Statistiken, wirkte in internationalen Organisationen mit und war für die Zahlungssystemaufsicht verantwortlich. Außerdem betrieb die OeNB ein Zahlungsverkehrssystem für den Euro, informierte Bevölkerung und Entscheidungsträger im Rahmen einer umfassenden Kommunikationspolitik und förderte die österreichische Forschung.



Oesterreichische Nationalbank

Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

(2) Die OeNB war gemäß Nationalbankgesetz 1984 (NBG) eine Aktiengesellschaft. Das Grundkapital von 12 Mio. EUR stand mit 100 % im Eigentum des Bundes. Die Aktionärsrechte des Bundes wurden vom Bundesminister für Finanzen ausgeübt.

(3) Die Organe der OeNB waren die Generalversammlung, der Generalrat und das Direktorium.

Die Kompetenz der Generalversammlung bestand im Wesentlichen in der Genehmigung des Jahresabschlusses, der Beschlussfassung über die Verwendung des bilanzmäßigen Überschusses und der Festsetzung des an die Aktionäre zu verteilenden Gewinnanteils.

Dem Generalrat oblag die Überwachung jener Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich des Europäischen Systems der Zentralbanken fielen. Er hatte das Direktorium in Angelegenheiten der Geschäftsführung und der Währungspolitik zu beraten. Der Generalrat bestand aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und derzeit zehn weiteren Mitgliedern.

Das Direktorium hatte den gesamten Dienstbetrieb zu leiten und die Geschäfte der OeNB zu führen. Bei der Verfolgung der Ziele und Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken hatte das Direktorium entsprechend den Leitlinien und Weisungen der Europäischen Zentralbank zu handeln. Das Direktorium bestand aus dem Gouverneur, dem Vize-Gouverneur und zwei weiteren Mitgliedern. Der Gouverneur war Mitglied des Europäischen Zentralbank-Rates und des Erweiterten Rates der Europäischen Zentralbank.

Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

- 3.1 Die gesetzliche Grundlage für die Pensionssysteme sowie die Pensionsvorsorge der OeNB bildete das Nationalbankgesetz 1984 (NBG). Gemäß § 38 NBG richteten sich die Anstellungsbedingungen, die dienstlichen Pflichten und Rechte sowie die Besoldung und die Pensionsbezüge der Bediensteten der OeNB nach den vom Generalrat der OeNB festzusetzenden Bestimmungen. Die vom Generalrat erlassenen Dienstbestimmungen der OeNB stellten generelle Vertragsschablonen dar, die Bestandteil der privatrechtlich gestalteten Einzeldienstverträge der OeNB-Dienstnehmer wurden.
- 3.2 Für die Bediensteten der OeNB galten – abhängig vom Zeitpunkt ihres Dienstantritts – unterschiedliche Dienstbestimmungen, die mit I bis V bezeichnet wurden:

## Oesterreichische Nationalbank

Tabelle 1: Dienstbestimmungen					
Dienstbestimmungen	I	II	III	IV	V
gültig bei Dienstantritt	bis 31. März 1993	ab 1. April 1993	ab 1. Mai 1998	ab 1. Jänner 2007	ab 1. Juli 2011
Pensionsart	Direktzusage der OeNB	Direktzusage der OeNB	ASVG + Pensionskasse (inkl. Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB)	ASVG + Pensionskasse	ASVG + Pensionskasse

Quelle: RH

Die Dienstbestimmungen I und II sahen hinsichtlich der Pensionen noch Direktzusagen der OeNB für direkte Pensionsleistungen der OeNB an die Bediensteten vor. Diese Bediensteten waren überwiegend in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, bei dem die OeNB die gesamte Pensionsleistung (OeNB-Eigenpension) trug. (Jene Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II, die in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis waren, erhielten zusätzlich zur ASVG-Pension noch eine Zuschusspension von der OeNB.) Die ab Mai 1998 geltenden neuen Dienstbestimmungen III sahen hinsichtlich der Pensionen für neu eintretende Bedienstete eine Verknüpfung einer ASVG-Pension und einer Leistung aus einer Pensionskasse vor. Die OeNB übernahm hierbei in der Aktivzeit des Bediensteten die Einzahlungen in eine Pensionskasse in Höhe eines festgelegten Prozentsatzes des jeweiligen Aktivbezugs. Bei den Dienstbestimmungen III gewährte die OeNB jedoch bei Übertritt in die Pension zusätzlich einen Schlusspensionskassenbeitrag zur Sicherstellung eines Mindestkapitals der Pensionskasse.

Die nachfolgend in Kraft getretenen Dienstbestimmungen IV und V sahen hinsichtlich der Pensionen jeweils eine ASVG-Pension in Verbindung mit einer Leistung aus einer Pensionskasse vor.

- 3.3 *Die OeNB teilte in ihrer Stellungnahme hierzu ergänzend mit, dass für jene Leistungen und Anwartschaften von pensionsversicherungsfreien OeNB-Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II, welche die aufgrund von Versicherungszeiten und Bemessungsgrundlagen vergleichbaren Ansprüche nach dem ASVG überstiegen, das Betriebspensionengesetz gelte, das die Sicherung dieser Leistungen und Anwartschaften regle. Für die pensionsversicherungspflichtigen Dienstnehmer nach den Dienstbestimmungen I und II sowie für die Dienstnehmer nach den Dienstbestimmungen III bis V gelte dieses Gesetz hinsichtlich der OeNB-Pensionskassenleistungszusage.*



Oesterreichische Nationalbank

Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen NationalbankAusgaben für aktive  
Bedienstete der OeNB

4.1 (1) Die Anzahl der Bediensteten der OeNB stieg von 2008 bis 2012 von 1.183 Bediensteten auf 1.275 Bedienstete bzw. von 1.151,9 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) auf 1.236,2 VBÄ; das entsprach einer Steigerung der VBÄ um 7,3 %.

Die OeNB teilte hiezu im Rahmen der Gebarungüberprüfung an Ort und Stelle mit, dass die Personalaufstockung einerseits für den Aufbau der Aufsicht im Rahmen des Finanzmarktstabilitätsgesetzes erforderlich gewesen sei. Andererseits habe die OeNB im Mai 2012 aus Kostengründen<sup>3</sup> bisher zugekauft Fremdpersonal übernommen.

Tabelle 2: Kenndaten aktive Bedienstete der OeNB

	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Anzahl<sup>1</sup> der Bediensteten nach Dienstbestimmungen (in Personen)</b>					
Dienstbestimmungen I	638	608	566	531	490
Dienstbestimmungen II	127	127	120	119	119
Dienstbestimmungen III	300	297	291	286	284
Dienstbestimmungen IV	118	168	217	233	228
Dienstbestimmungen V	-	-	-	25	154
<b>Summe Mitarbeiter</b>	<b>1.183</b>	<b>1.200</b>	<b>1.194</b>	<b>1.194</b>	<b>1.275</b>
<b>Anzahl<sup>1</sup> der Bediensteten nach Dienstbestimmungen (in VBÄ)</b>					
Dienstbestimmungen I	623,4	593,9	552,1	517,6	477,8
Dienstbestimmungen II	120,5	119,1	114,5	113,8	114,4
Dienstbestimmungen III	290,5	285,9	278,2	273,6	269,4
Dienstbestimmungen IV	117,5	166,8	214,6	230,0	224,1
Dienstbestimmungen V	-	-	-	24,8	150,5
<b>Summe Mitarbeiter</b>	<b>1.151,9</b>	<b>1.165,7</b>	<b>1.159,4</b>	<b>1.159,8</b>	<b>1.236,2</b>
<b>Personalaufwand<sup>2</sup> Aktive (in Mio. EUR)</b>					
Schemabezug	73,94	79,17	79,93	81,33	85,66
Zulagen, Überstunden etc.	19,40	20,48	20,16	20,33	21,03
Summe Gehälter	93,34	99,65	100,09	101,66	106,69
Aufwand Dienstgeber für Abfertigungen, sonstige gesetzliche und vertragliche Verpflichtungen, gesetzliche Sozialabgaben, Sozialaufwendungen	29,53	26,88	26,48	30,36	31,20
<b>Summe Personalaufwand<sup>2</sup> Aktivstand</b>	<b>122,87</b>	<b>126,53</b>	<b>126,57</b>	<b>132,02</b>	<b>137,89</b>

<sup>1</sup> einschließlich verliehenes Personal<sup>2</sup> Personalaufwand ohne Berücksichtigung der Bezugsrefundierungen des verliehenen Personals

Quelle: OeNB

<sup>3</sup> Ab Juli 2011 – mit dem Inkrafttreten der Dienstbestimmungen V – wurden die Gehälter der neu eintretenden Bediensteten der OeNB gegenüber den Gehältern der Dienstbestimmungen IV deutlich reduziert.





Oesterreichische Nationalbank

Von den im Jahr 2012 den Dienstbestimmungen I unterworfenen 490 Bediensteten waren 483 in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und sieben in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis. Von den 119 den Dienstbestimmungen II unterworfenen Bediensteten waren 110 in einem pensionsversicherungsfreien und 9 in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis (siehe TZ 17 bzw. Anhang A1). Damit hatten noch 609 Bedienstete, das waren rd. 48 % der Bediensteten, in den Dienstbestimmungen I und II eine Direktzusage für die Pensionen durch die OeNB.

Die Anzahl der Bediensteten in den Dienstbestimmungen I, II und III nahm von 2008 bis 2012 (in der Regel durch Wechsel in die Pension) ab, die der Dienstbestimmungen IV nahm durch Neuaufnahmen von Personal bis Inkrafttreten der Dienstbestimmungen V zu. Personalaufnahmen ab Juli 2011 unterlagen den Dienstbestimmungen V.

(2) Die Summe der Gehälter stieg von 2008 bis 2012 von 93,34 Mio. EUR auf 106,69 Mio. EUR, das entsprach einer Steigerung von 14,3 %. In dieser Steigerung waren die Erhöhung des Personalstands, die Vorrückung im Gehaltsschema und die jährlichen Lohnerhöhungen enthalten (Tabelle 2).

- 4.2 Der durchschnittliche Jahresgehalt je VBÄ betrug im Jahr 2012 rd. 86.300 EUR. Dieser Betrag stellte einen Mittelwert der Jahresgehälter der aktiven Bediensteten dar und setzte sich zu rd. 80 % aus den Schemabezügen und rd. 20 % aus den Zulagen und Überstundenentgelten zusammen.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sollte der RH hinsichtlich der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II zusätzlich zur Tabelle auch die zukünftigen Kalenderjahre angeben, in denen infolge regulärer Pensionierungen die Anzahl der verbleibenden aktiven Dienstnehmer den Wert 10 und sodann den Wert 1 (Zeitpunkt des Auslaufens der aktiven Dienstnehmer) erreichen wird. Weiters sollte der Personalaufwand der Jahre 2008 bis 2012 um die Bezugsrefundierungen für das verliehene Personal gekürzt werden.*
- 4.4 Der RH entgegnete, dass er den Personalstand und Personalaufwand der Jahre 2008 bis 2012 dokumentiert hatte; die Anzahl der verliehenen Bediensteten lag dem RH nur für das Jahr 2012 vor. Da die verliehenen Bediensteten auch unter das OeNB-Pensionsrecht fielen, war die Gesamtzahl der Bediensteten zu berücksichtigen.



Oesterreichische Nationalbank

Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

Verliehenes Personal

**5.1** Die vorliegenden Personalzahlen enthielten auch von der OeNB an Tochterunternehmen bzw. andere Institutionen verliehenes Personal, weil diese dienst- und pensionsrechtlich Bedienstete der OeNB blieben:

Im Jahr 2012 verlieh die OeNB in Summe 86 Bedienstete an die Tochterunternehmen GELDSERVICE AUSTRIA Logistik für Wertgestionierung und Transportkoordination G.m.b.H. bzw. Oesterreichische Banknoten- und Sicherheitsdruck GmbH, sowie elf Bedienstete an andere Institutionen<sup>4</sup>. Diese Bediensteten blieben im Dienststand der OeNB, erbrachten aber ihre Leistungen in den genannten Institutionen. Dafür refundierten diese die Aktivbezüge der Bediensteten auf Basis von Vollkosten bzw. Pauschalen.

74 dieser Bediensteten unterlagen den Dienstbestimmungen I. Für diese waren weder anteilige Deckungsbeiträge zur Finanzierung der diesen Bediensteten künftig zustehenden OeNB-Pensionen vertraglich vereinbart, noch wurden Deckungsbeiträge geleistet.

Bei zehn verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen III bis V wurden auch die Beiträge zur Pensionskasse an die OeNB rückerstattet. Das Risiko eines allfälligen Schlusspensionskassenbeitrags – das betraf die acht verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen III – verblieb allerdings bei der OeNB.

**5.2** Der RH kritisierte, dass die OeNB hinsichtlich der verliehenen Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II keine Deckungsbeiträge zur Finanzierung der künftigen OeNB-Pensionen vertraglich vereinbart hatte. Er empfahl der OeNB, entsprechende Deckungsbeiträge vertraglich zu vereinbaren.

Ausgaben für  
pensionierte  
Bedienstete

**6.1** (1) Die Anzahl der Pensionsempfänger – das waren pensionierte Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II (bzw. deren Hinterbliebene), für die die OeNB die Pensionszahlungen leistete – blieb zwischen 2008 bis 2012 nahezu konstant bei rd. 1.310 Personen.

<sup>4</sup> IG Immobilien Invest GmbH; Schoeller Münzhandel GmbH; Münze Österreich Aktiengesellschaft; Studiengesellschaft für Zusammenarbeit im Zahlungsverkehr (STUZZA) G.m.b.H.; Parlamentsdirektion; FMA; BMF; BKA



**Tabelle 3: Kenndaten für pensionierte Bedienstete der OeNB**

	2008	2009	2010	2011	2012
<b>Anzahl der Pensionisten nach Dienstbestimmungen (in Personen)</b>					
Dienstbestimmungen I	1.292	1.293	1.305	1.307	1.296
Dienstbestimmungen II	7	7	12	14	14
Dienstbestimmungen III	3	4	5	6	7
Dienstbestimmungen IV	-	-	-	1	1
<b>Summe Pensionisten</b>	<b>1.302</b>	<b>1.304</b>	<b>1.322</b>	<b>1.328</b>	<b>1.318</b>
<i>davon</i>					
<i>Pensionisten</i>	985	981	1.005	1.012	1.007
<i>Witwen und Waisen</i>	317	323	317	316	311
<b>Anzahl der Pensionempfänger der Dienstbestimmungen I und II nach der Pensionsart (in Personen)</b>					
<b>Pensionempfänger</b>	<b>1.299</b>	<b>1.300</b>	<b>1.317</b>	<b>1.321</b>	<b>1.310</b>
<i>davon</i>					
<i>Eigenpensionen<sup>1</sup></i>	1.150	1.158	1.181	1.189	1.181
<i>Zuschusspensionen<sup>2</sup></i>	128	122	116	113	108
<i>Unterstützungspensionisten und außerordentliche Versorgungsleistungen</i>	21	20	20	19	21
<b>OeNB Pensionsaufwand für Pensionempfänger der Dienstbestimmungen I und II</b>					
für <b>Eigenpensionen</b> in Mio. EUR	97,29	99,46	101,64	104,40	107,70
durchschnittlich erhaltene Jahrespensionsleistung <sup>3</sup> in EUR	83.500	85.000	85.200	86.900	90.200
für <b>Zuschusspensionen</b> in Mio. EUR	3,43	3,46	3,29	3,30	3,26
durchschnittlich erhaltene Jahrespensionsleistung <sup>4</sup> zusätzlich zur ASVG-Pension in EUR	26.700	27.800	28.300	29.000	29.900
sonstige Leistungen der OeNB für Pensionen <sup>5</sup> in Mio. EUR	2,60	2,65	2,37	2,76	2,91
<b>Pensionsaufwand OeNB gesamt</b> in Mio. EUR	<b>103,32</b>	<b>105,57</b>	<b>107,30</b>	<b>110,46</b>	<b>113,87</b>
<b>Aufwand für Pensionskasse der Dienstbestimmungen III, IV und V in Mio. EUR</b>					
Dienstbestimmungen III	2,20	2,51	2,39	2,57	2,70
Schlusspensionskassenbeitrag für Dienstbestimmungen III	-	-	0,18	0,11	-
Dienstbestimmungen IV	0,07	0,24	0,41	0,53	0,72
Dienstbestimmungen V	-	-	-	-	0,04
<b>Aufwand für Pensionskasse gesamt</b>	<b>2,27</b>	<b>2,75</b>	<b>2,98</b>	<b>3,21</b>	<b>3,46</b>

<sup>1</sup> Eigenpensionen im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis

<sup>2</sup> Zuschusspensionen zusätzlich zur ASVG-Pension (im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis)

<sup>3</sup> ohne Pflegegeld, ohne Todfallsbeiträge; Mittelwert für die Pensionisten, Witwen und Waisen einschließlich Fixpensionen der ehemaligen Direktoriumsmitglieder

<sup>4</sup> ohne Todfallsbeiträge

<sup>5</sup> Krankenversicherungsbeiträge für Pensionisten, Unterstützungspensionisten, außerordentliche Versorgungsleistungen

Quelle: OeNB

Der Pensionsaufwand der OeNB für pensionierte Bedienstete der Dienstbestimmungen I und II gesamt stieg von 2008 bis 2012 von 103,32 Mio. EUR auf 113,87 Mio. EUR, das entsprach einer Erhöhung um 10,2 %.

(2) Bei den Ausgaben der OeNB für die 1.181 Pensionisten mit Eigenpensionen (OeNB-Pensionen) waren auch die Pensionen der 14 ehemaligen Mitglieder des Direktoriums (einschließlich Hinterbliebene) enthalten. Unter Abzug der dafür auflaufenden Ausgaben (2012: 4,11 Mio. EUR) belief sich die durchschnittlich erhaltene Jahrespension (Mittelwert für die 1.167 Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II) im Jahr 2012 auf rd. 87.800 EUR. Dieser Betrag<sup>5</sup> stellte einen Mittelwert aus den Jahrespensionsleistungen (Eigenpension aus Schemabezug und Zulagen sowie Kinderzulage und der Beitrag der OeNB zur Krankenzusatzversicherung) für die Pensionisten und für die Witwen und Waisen dar. Im Vergleich dazu belief sich 2012 die Jahrespension der Bundesbeamten (einschließlich Witwen und Waisen, jedoch ohne Beamte der Nachfolgesellschaften der Post- und Telegraphenverwaltung) laut Mitteilung des BKA auf durchschnittlich 37.200 EUR.

(3) Der Aufwand der OeNB für die laufenden Zahlungen an die Pensionskasse der Bediensteten berechnete sich aus einem Prozentsatz des jeweiligen Aktivbezugs des Bediensteten. Der Aufwand bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen IV und V stieg vornehmlich mit der Anzahl der Bediensteten. Der Aufwand bei den Bediensteten der Dienstbestimmungen III stieg bei gleichbleibender Anzahl vorwiegend aufgrund der jährlichen Gehaltssteigerungen und Vorrückungen im Bezugschema. Der künftige Aufwand für die Schlusspensionskassenbeiträge der Dienstbestimmungen III kann nicht prognostiziert werden. Er hängt je Bediensteten einerseits vom individuellen Pensionsantrittsalter und der dabei erreichten Gesamtdienstzeit in der OeNB, andererseits vom stichtagsabhängigen Erfolg der Pensionskasse ab.

- 6.2 Der RH kritisierte, dass im Jahr 2012 die jährlich durchschnittlich erhaltene OeNB-Eigenpension von 87.800 EUR höher war als das durchschnittlich erhaltene OeNB-Jahresaktivgehalt von 86.300 EUR je VBÄ.

<sup>5</sup> Der Medianwert von 66.800 EUR für die OeNB-Pensionshöhe, den die OeNB in ihrer parlamentarischen Anfragebeantwortung aus 2013 dargestellt hatte, berücksichtigt nicht nur die hier dargestellten Eigenpensionsempfänger, sondern auch die einzelnen Zuschusspensionsempfänger und die einzelnen Empfänger von außerordentlichen Versorgungsleistungen, die ihre OeNB-Pensionsleistung jeweils zusätzlich zur ASVG-Pension erhalten.



Oesterreichische Nationalbank

Der RH empfahl dem BMF, gemeinsam mit der OeNB Reformen zu den Pensionen der Dienstbestimmungen I und II durchzuführen und verwies hiezu auf seine Empfehlungen in den TZ 7 und 8. Weiters sollten die OeNB bzw. das BMF ab 2015 eine Reform der Berechnung der künftigen OeNB-Pensionen für die Dienstbestimmungen I, II und III vornehmen. Diese Reform der Berechnung sollte für Pensionierungen mit Pensionsstichtag ab 1. Jänner 2015 gelten, mit Ausnahme jener Bediensteten, die noch 2014 die Anspruchsvoraussetzungen für die Pensionierung erfüllen und daher nicht den Reformen zur Neuberechnung der Pensionshöhe unterworfen sind. Der RH verwies hiezu auf seine Empfehlungen in den TZ 28 bis 34.

6.3 *Laut Stellungnahme der OeNB sollte der RH in der Tabelle 3 die Fixpensionen der ehemaligen Leitungsorgane, die deutlich über dem Niveau der Angestellten lägen, nicht miteinrechnen.*

6.4 Der RH entgegnete, dass er in Tabelle 3 die Jahresausgaben für Eigenpensionen in Relation zur Anzahl der Empfänger gesetzt hatte. Hierbei hatte er die 14 Empfänger (2012) von Fixpensionen (die höhere Pensionen erhielten) ebenso berücksichtigt wie die mehr als 200 Witwen und Waisen (die geringere Pensionen erhielten). Für die weiteren Vergleiche hatte der RH die für das Jahr 2012 vorhandenen Daten der Fixpensionen abgezogen und die für 2012 durchschnittlich erhaltene Jahrespension (Eigenpension) für die Pensionisten und für die Witwen und Waisen der Dienstbestimmungen I und II angegeben.

Pensionsanpassung

7.1 (1) Die jährliche Anpassung der Höhe der Gesamtpension eines Pensionisten der OeNB, der den Dienstbestimmungen I oder II unterlag, erfolgte von 2002 bis 2013 mit den gleichen Erhöhungsprozentsätzen wie die Anpassung der Aktivgehälter. Deren jährliche Steigerung erfolgte in Anlehnung an die Erhöhung nach dem Kollektivvertrag der Banken und hiebei für Schemabezüge und Zulagen in unterschiedlichem Ausmaß. Die jährliche Neubemessung jeder einzelnen Pension beruhte daher auf dem zum Zeitpunkt der jeweiligen Pensionierung festgestellten Prozentsatz (Bemessungsgrundlage mal Steigerungsbetrag) des Letztbezugs; dieser gleichbleibende Prozentsatz wurde auf die im Rahmen der Anpassung erhöhten Schemabezüge und den erhöhten Zulagenanteil angewendet.

(2) Grundlage der Anpassung der ASVG-Pensionen waren die jährlichen Verordnungen des zuständigen Bundesministers. Im Zeitraum 2003 bis 2013 erfolgte die Anpassung grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor. Ab einer gewissen Pensionshöhe verringerte sich dieser Faktor oder es kam lediglich ein Fixbetrag als Erhöhung zur



Oesterreichische Nationalbank

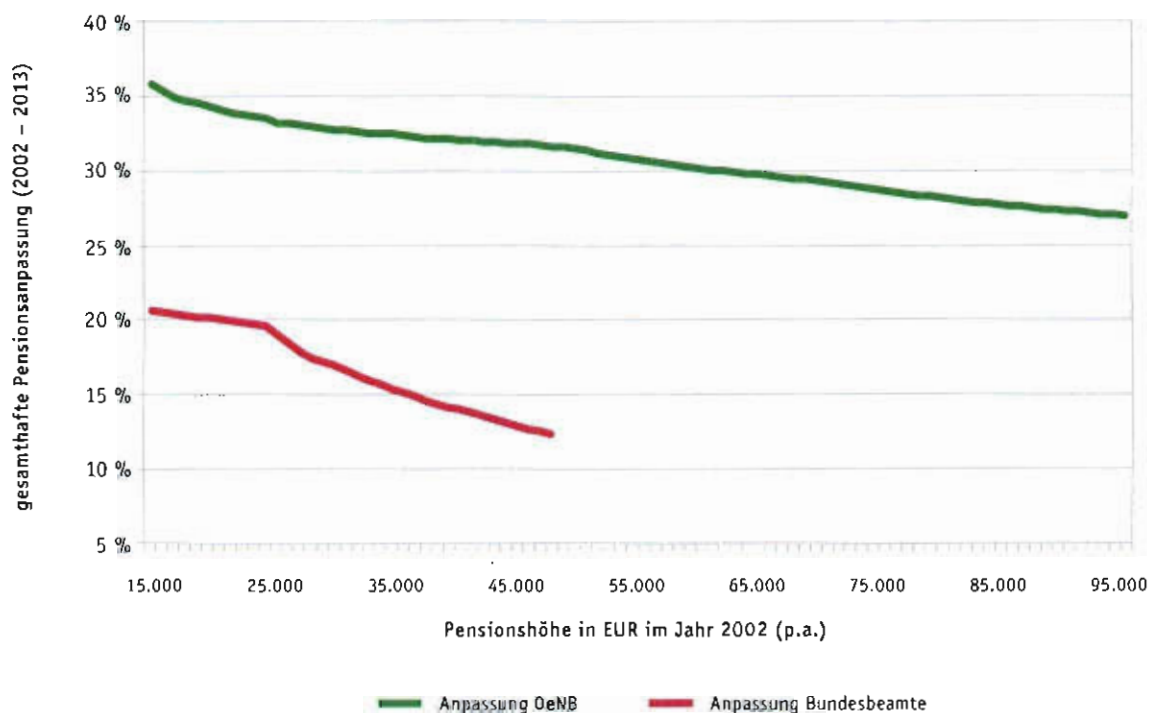


Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

Anwendung (Einschleifregelung). Die jährliche Erhöhung des Ruhege-  
nusses der Bundesbeamten richtete sich ebenfalls nach diesen Rege-  
lungen des ASVG.

(3) Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen der unterschied-  
lichen Systematik der Anpassung führte der RH Vergleichsberech-  
nungen durch. Abbildung 1 stellt für die Jahre 2002 bis 2013 die  
Auswirkung der Pensionsanpassung der Bediensteten der OeNB jenen  
der Bundesbeamten gegenüber. Die Entwicklung hing insbesondere von  
der für die Beamtenpensionen vorliegenden Deckelung der jährlichen  
Anpassung ab bestimmten Pensionshöhen ab.

Abbildung 1: Gesamt-Anpassung der Pensionen von 2002 bis 2013 für Pensionisten der OeNB  
bzw. für Beamtenpensionen in Abhängigkeit von der Pensionshöhe 2002 (OeNB-  
Pension bestehend aus 90 % Schemabezug und 10 % Zulagen)



Quelle: Berechnung RH

Bei einer beispielhaften Jahrespensionshöhe von 30.000 EUR im  
Jahr 2002 stieg dieser Wert bis 2013 aufgrund der jährlichen Pen-  
sionsanpassung in der OeNB auf 39.879 EUR, das entsprach einer  
resultierenden Pensionsanpassung von 32,9 %; hingegen beim Bund  
auf 35.151 EUR, das entsprach einer Pensionsanpassung von 17,1 %  
(siehe Tabelle 4):



<b>Tabelle 4: Auswirkungen der unterschiedlichen Pensionsanpassung</b>			
	<b>Anpassung Pensionshöhe (in EUR und %)</b>		
beispielhafte Pensionshöhe 2002	20.000	30.000	40.000
<b>jährliche Pensionsanpassung in der OeNB nach dem Kollektivvertrag der Banken:</b>			
resultierende Pensionshöhe OeNB (2013)	26.875	39.879	52.896
resultierende Gesamtanpassung OeNB (2013) in %	34,4 %	32,9 %	32,2 %
<b>jährliche Pensionsanpassung Bund nach ASVG:</b>			
resultierende Pensionshöhe Bund (2013)	24.044	35.151	45.740
resultierende Gesamtanpassung Bund (2013) in %	20,2 %	17,1 %	14,3 %

Quelle: Berechnung RH

In Abhängigkeit von der Pensionshöhe im Jahr 2002 stiegen die Beamtenpensionen von 2002 bis 2013 geringer als das Gesamtausmaß der Inflation. Dagegen erhielten die Pensionisten der OeNB auch gegenüber dem Gesamtausmaß der Inflation eine Pensionserhöhung. Dies galt für alle OeNB-Pensionisten, deren Jahrespension 2002 unter 130.000 EUR lag.

- 7.2 (1) Der RH berechnete die Mehrkosten der OeNB aufgrund ihrer Anpassung gegenüber der Methode der Anpassung der ASVG-Pensionisten bzw. Beamtenpensionen zwischen 2002 und 2013. Der RH stellte dabei fest, dass die Mehrkosten der Pensionsanpassung der OeNB (gegenüber der Pensionsanpassung der Beamtenpensionen) in diesem Betrachtungszeitraum für rd. 1.000 OeNB-Pensionisten (der Dienstbestimmungen I und II, jedoch ohne Witwen und Waisen) in Summe rd. 80 Mio. EUR betragen. (Hiebei wurde die Verteilung der Pensionshöhen der Pensionsantritte 2008 bis 2012 auf das Jahr 2002 zurückgerechnet und äquivalent angewendet.)

Der RH empfahl dem BMF, ab 1. Jänner 2015 die jährliche Anpassung der OeNB-Pensionen für Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II sowie der Fixpensionen (der OeNB-Funktionäre; siehe TZ 16) der Höhe nach der Anpassung der Bundesbeamten (und somit der ASVG-Pensionen) anzugleichen.

- (2) Zur Abschätzung dieses Einsparungspotenzials schrieb der RH die in den Jahren 2002 bis 2013 vorgefundene Differenz der Anpassung der OeNB-Pensionen nach dem Kollektivvertrag der Banken gegenüber jener der ASVG-Pensionisten bzw. Beamtenpensionen für den Zeitraum 2015 bis 2026 fort: Die Vereinheitlichung der jährlichen



Oesterreichische Nationalbank

Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

Pensionsanpassung der OeNB-Pensionen mit jener der ASVG-Pensionisten bzw. Beamtenpensionen ergab im Zeitraum 2015 bis 2026 ein geschätztes Einsparungspotenzial von ca. 80 Mio. EUR.

Erstmalige  
Pensionsanpassung

**8.1** Sowohl für Ruhebezüge im Beamtenpensionsrecht als auch für ASVG-Pensionen war gesetzlich festgelegt, dass deren erstmalige Anpassung erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs zweitfolgenden Jahres vorzunehmen war.

Für die OeNB-Pensionen galt eine derartige Wartefrist für die erstmalige Pensionsanpassung nicht.

**8.2** Der RH berechnete die Mehrkosten dieser Regelung gegenüber den Bundesbeamten. Von Jänner 2010 bis Juli 2012 wurden in der OeNB 97 Personen im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I oder II in den Ruhestand versetzt. Im Gegensatz zu den Bundesbeamten kam keine zweijährige Wartefrist auf die erste Pensionsanpassung zum Tragen. Gemäß dem Pensionsantrittsalter dieser Bediensteten und der statistischen Lebenserwartung von 84,6 Jahren für Frauen bzw. 80,7 Jahren für Männer schätzte der RH die aus dem Verzicht auf eine Wartefrist resultierenden Mehrkosten für die OeNB gegenüber den Bundesbeamten auf rd. 4 Mio. EUR (Geldwert 2012; Ergebnis der im Minimum ein Jahr betragenden Wartefrist, jedoch ohne nachfolgende Anpassung dieser Differenz in den Folgejahren).

Der RH wies auf das Fehlen einer einheitlichen Wartefrist hin und empfahl dem BMF, die bei Bundesbeamten bzw. im ASVG definierte zweijährige Wartefrist der erstmaligen Pensionsanpassung ab 1. Jänner 2015 auch für die OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II vorzusehen. Entsprechend den oben gemittelten Mehrkosten schätzte der RH bei Umsetzung dieser Empfehlung ein Einsparungspotenzial (für die im Minimum ein Jahr betragende Wartefrist) auf Pensionsdauer von in Summe rd. 41.000 EUR für jede einzelne Pensionierung.

Pensionsantrittsalter

**9.1** (1) Im Mittel wurden in den Jahren 2008 bis 2012 jährlich 35 Bedienstete der OeNB pensioniert. Tabelle 5 zeigt deren durchschnittliches Pensionsantrittsalter in Abhängigkeit von der Pensionsantrittsgrundlage. Hiefür kam für die Bediensteten der Dienstbestimmungen I im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis unter anderem das Erreichen der Voraussetzungen (vollendetes 65. Lebensjahr oder vollendetes 55. Lebensjahr und 35 Dienstjahre) oder die Dienstunfähigkeit in Frage. Im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gal-





## Oesterreichische Nationalbank

ten die Pensionierungsvoraussetzungen des ASVG. Der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters belief sich bei den 169 Pensionierungen nach den Dienstbestimmungen I in den Jahren 2008 bis 2012 auf 55,74 Jahre.

(2) Bei den Dienstbestimmungen II waren die Voraussetzungen mit dem vollendeten 60. Lebensjahr oder einer Dienstzeit von 39 Jahren und einem Monat festgelegt. Weitere Pensionsantrittsgrundlagen waren unter anderem die Dienstunfähigkeit bzw. im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis die Grundlagen nach dem ASVG. Der Gesamtdurchschnitt des Pensionsantrittsalters belief sich bei den acht Pensionierungen nach den Dienstbestimmungen II in den Jahren 2008 bis 2012 auf 62,19 Jahre.

<b>Tabelle 5: Kenndaten Pensionierungen der OeNB</b>					
	2008	2009	2010	2011	2012
	<b>Anzahl der Pensionierungen für die Dienstbestimmungen I und II (in Personen)</b>				
<b>Dienstbestimmungen I:</b>	<b>26</b>	<b>28</b>	<b>41</b>	<b>35</b>	<b>39</b>
Pensionierungsgrund:					
ab 55 Lebensjahren und 35 Dienstjahren <sup>1</sup>	7	21	31	29	33
Pensionsantrittsalter	57,12	57,66	57,52	56,72	56,19
Dienstunfähigkeit <sup>2</sup>	16	7	10	5	3
Pensionsantrittsalter	52,07	52,67	49,92	52,31	52,10
ASVG-Versicherte	3	-	-	1	3
Pensionsantrittsalter	59,29	-	-	60,53	56,67
durchschnittliches Pensionsantrittsalter für Bedienstete der Dienstbestimmungen I	54,27	56,41	55,66	56,20	55,91
<b>Dienstbestimmungen II:</b>	<b>1</b>	<b>-</b>	<b>6</b>	<b>1</b>	<b>-</b>
Pensionierungsgrund:					
ab 60 Lebensjahren oder 39 Dienstjahren und 1 Monat	-	-	4	-	-
Pensionsantrittsalter	-	-	61,14	-	-
Dienstunfähigkeit	-	-	-	-	-
ASVG-Versicherte	1	-	2	1	-
Pensionsantrittsalter	60,63	-	62,76	66,84	-
durchschnittliches Pensionsantrittsalter für Bedienstete der Dienstbestimmungen II	60,63	-	61,68	66,84	-
<b>Gesamtzahl Pensionierungen</b>	<b>27</b>	<b>28</b>	<b>47</b>	<b>36</b>	<b>39</b>
<b>durchschnittliches Pensionsantrittsalter</b>	<b>54,50</b>	<b>56,41</b>	<b>56,43</b>	<b>56,49</b>	<b>55,91</b>

<sup>1</sup> sowie ab dem 65. Lebensjahr

<sup>2</sup> sowie bei Pensionierung laut Vorschlag eines Disziplinarerkenntnisses oder bei Einschränkung des Geschäftsbetriebs

Quelle: OeNB



Oesterreichische Nationalbank

Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

- 9.2 Der RH stellte fest, dass sich das Durchschnittsalter bei den 177 Pensionierungen der Dienstbestimmungen I und II innerhalb des Zeitraums 2008 bis 2012 auf 56,03 Jahre belief. Im Vergleich hiezu betrug das durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Bundesbeamten im gleichen Zeitraum 60,44 Jahre. Der RH empfahl dem BMF und der OeNB, das frühestmögliche Pensionsantrittsalter für OeNB-Bedienstete im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II schrittweise an jenes der Korridorpension (62 Lebensjahre) der Bundesbeamten bzw. des ASVG heranzuführen und verwies hiezu auf seine Empfehlung der TZ 30.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der OeNB müsse im Durchschnittsalter der Bundesbeamten auch das Pensionsantrittsalter der wegen Dienstunfähigkeit pensionierten Beamten eingerechnet werden.*
- 9.4 Das vom RH angegebene durchschnittliche Pensionsantrittsalter der Beamten enthielt sämtliche Arten der Ruhestandsversetzung und daher auch jene wegen Dienstunfähigkeit.

### Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

Ausgangslage  
Bundesbeamte

- 10.1 (1) Das unkündbare öffentlich-rechtliche<sup>6</sup> Dienstverhältnis des Bundesbeamten galt auf Lebenszeit. Dafür erhielt der Bundesbeamte von seinem Dienstgeber im Aktivstand einen Monatsbezug bzw. nach Versetzung in den Ruhestand einen Ruhegenuss. Die Versorgung des Bundesbeamten im Ruhestand oblag daher weiterhin seinem Dienstgeber (während die gesetzliche Altersversorgung der Beschäftigungsgruppen Arbeiter, Angestellte oder Vertragsbedienstete von einer Pensionsversicherung getragen wurde). Bei Beamten des Bundes bestand bei Versetzung in den Ruhestand kein Anspruch auf Abfertigung.

Bei der Berechnung des Ruhegenusses wurde vor der Pensionsreform 1997 der Letztbezug als Berechnungsgrundlage herangezogen, das Höchstausmaß wurde bereits nach 35 Dienstjahren erreicht und das Regelpensionsalter (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung ohne Abschläge) lag bei 60 Jahren. Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen betrug der Ruhegenuss des Bundesbeamten vor den Pensionsreformen 80 % des Letztbezugs.

(2) Infolge gestiegener Lebenserwartung und somit längerer Pensionsdauer führte der Bund mehrere Reformen des Beamtenpensionsrechts zur Reduzierung der Relation der Ausgaben für Ruhegenüsse gegen-

<sup>6</sup> Beamte hatten keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und keine Arbeiterkammerumlage zu leisten.



## Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

über den Einnahmen aus Pensionsbeiträgen durch, um die langfristige Finanzierung der Beamtenpensionen zu sichern:

1. Mit der Pensionsreform 1997 wurde eine 18- bzw. 15-jährige Durchrechnung der Bezüge vorgesehen. (Diese sowie weitere Reformmaßnahmen, wie beispielsweise die Anhebung des Pensionsantrittsalters auf 61,5 Jahre, wurden unter dem Begriff Rechtslage 2003 zusammengefasst.)
  2. Mit der Pensionssicherungsreform 2003 (Rechtslage 2004) wurde
    - das Pensionsantrittsalter schrittweise auf 65 Jahre (Männer und Frauen) erhöht,
    - anstelle des Letztbezugs eine schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Monatsbezüge eingeführt (die Verluste gegenüber der 18- bzw. 15-jährigen Durchrechnung der Rechtslage 2003 waren mit einem maximal 10 %igen Deckel begrenzt) und
    - die Gesamtdienstzeit auf 45 Jahre angehoben.
  3. Im Rahmen der Pensionsharmonisierung 2005 wurde für die ab 2005 (wegen der Mindestverweildauer für die ab 2002) pragmatisierten Bundesbeamten die Pensionsberechnung mittels Pensionskonto des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG) bzw. für die Geburtsjahrgänge ab 1955 eine Parallelrechnung von Pensionsrecht (Rechtslage 2004) und APG vorgesehen. Das Ergebnis der Berechnung des Pensionskontos bzw. der Parallelrechnung war gegenüber der Rechtslage 2004 nicht gedeckelt.
  4. Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes wird für Bundesbeamte, die ab 1976 geboren sind, eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt-Pension vorgenommen und als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto eingetragen; die Regelung tritt 2014 in Kraft und ersetzt in Folge für die Geburtsjahrgänge ab 1976 somit die Parallelrechnung durch das Pensionskonto.
- 10.2 Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung der Pensionssicherungsreform (Rechtslage 2004) mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in einer früheren Gebarungsüberprüfung (Reihe Bund 2009/10) als zweckmäßig und sparsam beurteilt.





Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete  
der OeNB



Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

Der RH hatte die Berechnung der Ruhegenüsse der Bundesbeamten nach dem Pensionskonto des APG in derselben Gebarungüberprüfung als beitragsbezogen, transparent und einfach in der Durchführung beurteilt. Die damit verbundenen künftigen Einsparungen tragen in hohem Maße zur Finanzierung der künftigen Ruhegenüsse der Bundesbeamten bei. Gleichzeitig führt dies zu einer Harmonisierung der Pensionsberechnung für Bundesbeamte, Landeslehrerbeamte, Vertragsbedienstete und ASVG-Versicherte.

**10.3** *Laut Stellungnahme der OeNB fehle in der Darstellung hinsichtlich der Rechtslage 2004 die für Bundesbeamte vorgesehene Deckelung der Verluste; der Deckel habe sich 2004 auf 5 % belaufen und steige jährlich um 0,25 % bis auf seinen Endwert von 10 % (ab 2024).*

**10.4** Der RH bestätigte diese Ausführungen grundsätzlich, er ergänzte jedoch, dass die Verlustdeckelung der Rechtslage 2004 gegenüber der 18- bzw. 15-jährigen Durchrechnung der Rechtslage 2003 wirkte. Die ab den Geburtsjahrgängen 1955 zusätzlich vorgesehene Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG bzw. das APG sahen jedoch keine Verlustdeckelung gegenüber der Rechtslage 2004 vor (im vorliegenden Berichtsbeitrag wurden nur Geburtsjahrgänge ab 1955 berechnet).

Ausgangslage der  
Pensionsreformen  
der OeNB

**11.1 (1)** Die bis 30. April 1998 eintretenden Bediensteten (der Dienstbestimmungen I und II) der OeNB waren grundsätzlich<sup>7</sup> in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis. Hierbei übernahm der Dienstgeber OeNB bei Übertritt des Bediensteten in den Ruhestand die Zahlung der Pensionsleistungen.

Nach den Dienstbestimmungen I betrug die Pensionshöhe 85 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren eine Dienstzeit von 35 Jahren und die Vollendung des 55. Lebensjahres (alternativ die Vollendung des 65. Lebensjahres).

Für die ab 1. April 1993 neu eintretenden OeNB-Bediensteten (Dienstbestimmungen II) belief sich die Pensionshöhe nunmehr auf 80 % des Letztbezugs (Schemabezug, Zulagen, Mittelwert aus Überstunden). Anspruchsvoraussetzungen waren die Vollendung des 60. Lebensjahres oder eine Dienstzeit von 40 Jahren (faktisch 39 Jahren und einem Monat; eine genaue Beschreibung der Dienstbestimmungen I und II erfolgt in TZ 21).

<sup>7</sup> Wenn die Voraussetzungen für das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis nicht gegeben waren, verblieben diese Bediensteten in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis (Anhang A1).



## Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

(2) Mit Entschließungsantrag Nr. 58/E 1997 ersuchte der Nationalrat den Bundesminister für Finanzen, durch Vorlage einer Novelle zum NBG Vorsorge zu treffen, dass neu eintretende OeNB-Mitarbeiter grundsätzlich unter das Pensionsrecht des ASVG fallen; dabei könnten dessen Leistungen durch eine Pensionskasse ergänzt werden.

Mit den Dienstbestimmungen III für die ab 1. Mai 1998 eintretenden Bediensteten nahm die OeNB einen Übergang auf generell pensionsversicherungspflichtige Dienstverhältnisse vor. Damit erfolgte auch ein Wechsel von der Direktzusage der Pensionsleistungen durch die OeNB auf eine Pensionsleistung, die sich aus einer ASVG-Pension und Leistungen aus einer überbetrieblichen Pensionskasse zusammensetzte. Diese wurde aus Dienstgeberleistungen mit einem definierten Prozentsatz des Aktivbezugs, gestaffelt nach der Verwendungsgruppe des Bediensteten, befüllt (TZ 18, 19). In den Dienstbestimmungen III vereinbarte die OeNB weiters, dass – bei Erfüllung bestimmter Anspruchsvoraussetzungen – die OeNB ein „Mindestkapital“ in der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Pensionierung des Bediensteten durch Zahlung eines Schlusspensionskassenbeitrags gewährleistet (siehe TZ 19, 22).

(3) Mit den Dienstbestimmungen IV, die für die ab 1. Jänner 2007 neu eintretenden Bediensteten galten, entfiel nicht nur der Schlusspensionskassenbeitrag, sondern es wurden auch andere Prozentsätze für die Dienstgeberleistung zur Befüllung der Pensionskasse festgelegt, die nicht mehr von der Verwendungsgruppe des Bediensteten abhängig waren (siehe TZ 18, 26).

(4) Mit den Dienstbestimmungen V, die für die ab 1. Juli 2011 neu eintretenden Bediensteten galten, blieben die Regelungen hinsichtlich der Leistungen aus der Pensionskasse gegenüber den Dienstbestimmungen IV gleich; es wurden allerdings die Schemabezüge der Aktivgehälter reduziert.

**11.2** Der RH kritisierte, dass die bisherigen Maßnahmen der OeNB jeweils nur für neu eintretende Bedienstete Änderungen des Pensionsrechts bzw. eine Reduzierung der Pensionsleistungen mit sich brachten. Bei den Dienstbestimmungen I und II – das betraf im Jahr 2012 noch 48 % aller OeNB-Bediensteten – kam es in der OeNB zu keinen Pensionsreformen, obwohl sich die Pensionsdauer der unter diese Dienstbestimmungen fallenden aktiven OeNB-Bediensteten voraussichtlich noch über das Jahr 2050 erstrecken wird.

**11.3 (1)** In den grundsätzlichen Ausführungen Teil a) ihrer Stellungnahme teilte die OeNB mit, dass die Pensionsrechte der OeNB-Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II auf Einzelvertrag beruhen und

sich von den gesetzlich festgelegten Pensionsrechten der Bundesbeamten unterschieden. Verträge seien einzuhalten und grundsätzlich nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien abänderbar. Es sei jedoch zutreffend, dass der Bundesgesetzgeber bei Vorliegen eines gewichtigen öffentlichen Interesses auch in einem eng begrenzten Ausmaß in vertraglich begründete Rechte eingreifen könne, wobei ein Eingriff eine besondere sachliche Rechtfertigung erfordere. Die Rechtfertigungsgründe müssten umso triftiger sein, je intensiver der gesetzliche Eingriff in die vertragliche Position einer Vertragspartei ausfallen solle. Spezielle Rechtfertigungsgründe für die geforderten intensiven Eingriffe in das Vertragsrecht würden im Prüfbericht des RH aber nicht ins Treffen geführt. Die Anwendbarkeit der RH-Kontrolle auf die Gebarung der OeNB sowie die Stellung des Bundes als Alleinaktionär der OeNB stellten weder allein noch gemeinsam eine hinreichende Legitimation für gesetzliche Eingriffe in Rechtsverhältnisse dar, die den Schutz der Eigentumsfreiheit und des allgemeinen Gleichheitssatzes genießen. Das Ziel einer Vereinheitlichung unterschiedlicher Pensionssysteme könne für Regelwerke ins Treffen geführt werden, die durch Finanzierungs- oder Garantiezusammenhänge zu öffentlichen Haushalten geprägt seien. Ansonsten – und somit auch in Bezug auf die OeNB und deren Dienstnehmer – sei aus diesem Gesichtspunkt keine ausreichende Legitimationsgrundlage für Eingriffe in privatrechtlich gestaltete Rechtsverhältnisse zu gewinnen.

(2) Die OeNB führte in der Stellungnahme weiters aus, dass Betriebspensionen thesauriertes Entgelt darstellten. Sie beruhten auf dem Arbeitsvertrag, fielen in der Regel erst nach längerer Dauer des Arbeitsverhältnisses an und würden dem Arbeitnehmer wegen seiner Arbeitsleistung versprochen. Bei einem Eingriff in das OeNB-Pensionsregime würde somit – bezogen auf den den ASVG-Anteil übersteigenden, von § 1 Abs. 5 Betriebspensionsgesetz erfassten Teil der Betriebspension – den Bediensteten Arbeitsentgelt nachträglich entzogen.

(3) Die OeNB-Bediensteten wären von dem vom RH empfohlenen gesetzlichen Eingriff insofern besonders betroffen, als sie „mangels einer echten Dispositionsmöglichkeit die Einbußen ohne Möglichkeit zur Ergreifung von Ausgleichsmaßnahmen im Hinblick auf ihre enttäuschte Lebensplanung einfach hinnehmen müssten“. OeNB-Bedienstete würden nämlich, wenn sie ihr Dienstverhältnis (aufgrund der empfohlenen Pensionsreformen) selbst kündigten, sowohl Abfertigung als auch Betriebspension verlieren.



## Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

- 11.4** (1) Der RH entgegnete, dass das Ziel der Empfehlungen eine Korrektur von – im Vergleich mit anderen Pensionsregelungen für im staatsnahen Bereich beschäftigte Bedienstete – extrem begünstigenden Sonderregelungen der OeNB war. So hatten im Vergleich dazu die Bundesbeamten, aber auch andere Personengruppen, denen gesetzliche Pensionsansprüche aus öffentlichen Mitteln zustanden, durch diverse Pensionsreformen aus Gründen der Budgetkonsolidierung bereits teilweise erhebliche Reduktionen ihrer Ansprüche und Anwartschaften hinzunehmen.

Dem Argument der mangelnden Legitimationsgrundlage für Eingriffe in privatrechtliche Rechtsverhältnisse hielt der RH weiters entgegen, dass zum einen das Dienstrecht der OeNB-Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II – auch aus Sicht der OeNB – an das (frühere) Dienstrecht der Bundesbeamten angelehnt ist, was u.a. in einem starken Kündigungsschutz zum Ausdruck kommt. Zum anderen besteht hinsichtlich der Unternehmensgewinne der OeNB gemäß § 69 Abs. 3 NBG eine Gewinnabfuhrpflicht an den Bund, so dass die Finanzierung der Pensionen der OeNB-Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II mittelbar zulasten öffentlicher Mittel des Bundes geht. Aus diesen beiden Gründen war jedenfalls ein öffentliches Interesse an einer gewissen Harmonisierung – nicht zuletzt im Sinne des Ziels der gesellschaftlichen Solidarität – gegeben wie auch ein öffentliches Interesse an einem Beitrag zur Budgetkonsolidierung, welchem durch mit gewissen Reduktionen verbundenen Einsparungen entsprochen werden kann.

Weiters wies der RH darauf hin, dass die empfohlenen Reformen auch im Hinblick auf die Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB erforderlich waren. Bereits bei der Jahresabschlussprüfung 2008 der OeNB wurde festgestellt, dass eine Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB im Ausmaß von 293 Mio. EUR vorlag. Diese Unterdeckung wurde teilweise durch Umstellung der Berechnungsmethode vom Barwertverfahren auf das Teilwertverfahren bei der Ermittlung der Pensionsvorsorgen aktiver Mitarbeiter rechnerisch reduziert. Teilweise wurde die Unterdeckung auch durch Einrechnung stiller Reserven eines Tochterunternehmens der OeNB in die Pensionsreserve der OeNB rechnerisch vermindert. Ungeachtet der Frage, ob die Einrechnung einer stillen Reserve in eine Pensionsreserve überhaupt zulässig war, verblieb auch 2013 eine Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB. Daher waren die vom RH empfohlenen Reformen auch wegen der Unterdeckung der Pensionsreserve der OeNB erforderlich.

(2) Hinsichtlich des argumentierten nachträglichen Entzugs von Arbeitsentgelt erwiderte der RH, dass der Entgeltcharakter der Eigenpensionen der OeNB-Bediensteten nach den Dienstbestimmungen I und II nicht **geeignet war, gesetzliche** Eingriffe absolut auszuschließen. Dies belegte **schon die in einem** von der OeNB in Auftrag gegebenen und dem RH im Stellungnahmeverfahren übergebenen Gutachten von Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel<sup>8</sup> zitierte ständige Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs zu **Eingriffen** in ebenfalls als thesauriertes Entgelt zu bewertende **Beamtenpensionen**. Das Sachlichkeitsgebot des Gleichheitssatzes gebiete es **lediglich**, das System des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts **derart** zu gestalten, dass es „im Großen und Ganzen“ in einem **angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Dienstpflichten stehe**. Eine bestimmte Höhe des Bezugs oder die Notwendigkeit einer bestimmten Abgeltung einzelner Leistungen sei daraus aber nicht abzuleiten. Diese Grundsätze waren auch auf die Pensionsrechte der OeNB zu übertragen, wobei – wie Thienel **im genannten Gutachten ausführte** – im Rahmen der **Verhältnismäßigkeit** zu berücksichtigen sei, dass und inwieweit dem Anspruch auf Pensionsleistung eigene **Leistungen** der Dienstnehmer – durch die erbrachten Arbeitsleistungen und die geleisteten Pensionsbeiträge – gegenüberstehen. Das Austauschverhältnis (zwischen Anspruch und Leistung) müsse zumindest im Prinzip gewahrt bleiben.

Dieses bliebe auch durch die vom RH vorgeschlagenen Reformen gewahrt, wären doch die **Pensionen selbst nach** der Reform noch auf einem Niveau, das im Vergleich mit Pensionen bzw. Anwartschaften für Bedienstete, die in anderen staatsnahen Bereichen **beschäftigt** sind und daher auch hinsichtlich ihrer Tätigkeit mit der OeNB vergleichbar sind, als sehr hoch zu **bezeichnen** war. Auch hinsichtlich der relativ **niedrigen OeNB-Pensionsbeiträge** konnte nicht von einer Durchbrechung **des Austauschverhältnisses** durch die vorgeschlagenen Reformen **ausgegangen** werden.

(3) Zur mangelnden Dispositionsmöglichkeit der durch einen möglichen gesetzlichen Eingriff betroffenen OeNB-Bediensteten und ihrer, laut Stellungnahme der OeNB, dadurch „enttäuschten Lebensplanung“ war anzumerken, dass auch andere von – aus Gründen des starken öffentlichen Interesses an einer Budgetkonsolidierung durchgeführten – Pensionsreformen betroffene Personengruppen sich auf diese neue Situation einzustellen hatten bzw. haben, was sich jedoch im Kalkül des Vertrauensschutzes bewegte und daher zumutbar war.

<sup>8</sup> Univ.-Prof. Dr. Rudolf Thienel, Rechtsgutachten zu verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Schranken bezüglich Eingriffen in die Pensionsreserve der Oesterreichischen Nationalbank sowie in bestehende Pensionen und Pensionsanwartschaften, Mai 2006

## Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

Schließlich war die Einbuße der OeNB-Bediensteten auch insofern als zumutbar zu beurteilen, als die – unter Berücksichtigung sämtlicher RH-Empfehlungen – durchschnittlich zu erwartende OeNB-Pension hinsichtlich ihrer Höhe weit über den Pensionen anderer, bereits Reformen unterworfenener Personengruppen (etwa der Bundesbeamten) zu liegen käme.

Sozialversicherungsrechtliche Beiträge

12.1 Im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der OeNB nach den Dienstbestimmungen I und II fielen im Vergleich zu Bundesbeamten folgende sozialversicherungsrechtliche Beiträge an:

Tabelle 6: Sozialversicherungsrechtliche Beiträge der OeNB-Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten		
Beitragsart	OeNB-Bedienstete	Bundesbeamte
	Beitragssatz des Dienstnehmers in % der Bemessungsgrundlage	
Krankenversicherung	4,1	4,1
Unfallversicherung	0	0
Arbeitslosenversicherung	3	0
Insolvenzgeldsicherungsbeitrag	0	0
Wohnbauförderungsbeitrag	0,5	0,5
Arbeiterkammerumlage	0,5	0

Quelle: RH

12.2 Der RH hielt fest, dass beim Krankenversicherungsbeitrag und Wohnbauförderungsbeitrag keine Unterschiede zwischen den Bediensteten der OeNB im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis und den Bundesbeamten bestanden. Jedoch fiel bei Bundesbeamten – im Gegensatz zu den Bediensteten der OeNB – kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung und keine Arbeiterkammerumlage an.

Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge

13.1 (1) Die aktiven Bediensteten der OeNB im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen I konnten ab Juni 1993 auf freiwilliger Basis einen monatlichen Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 2 % ihres Schemabezugs (ohne Zulagen) an die OeNB entrichten. Tabelle 7 stellt die 2013 gültigen Pensions- und Pensionssicherungsbeiträge der OeNB gegenüber dem Bund vergleichend dar:



Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete  
der OeNB



Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

**Tabelle 7: 2013 gültige Dienstnehmer-Pensionsbeiträge und Pensionssicherungsbeiträge der OeNB-Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II im Vergleich mit Bundesbeamten**

Dienstbestimmungen I (pensionsversicherungsfrei)	Dienstbestimmungen II (pensionsversicherungsfrei)	Bundesbeamte
<b>Dienstnehmer-Pensionsbeiträge</b>		
ab 2013 gültig: 3 % des (Brutto)Monatsbezugs <sup>2</sup>	ab 1997 gültig: 10,25 % des Schemabezugs <sup>1</sup> bis Höchstbeitragsgrundlage und 2 % für darüber liegende Anteile	+ für GJ bis 1954: 12,55 %; + für GJ ab 1955 für Bezug unter Höchstbeitragsgrundlage 12,55 % schrittweise reduziert auf 10,25 % (ab GJ 1984); für darüber liegende Anteile 11,73 % schrittweise reduziert auf 0 (ab GJ 1984)
an Bund	an OeNB	an Bund
<b>Pensionssicherungsbeiträge der Pensionisten</b>		
ab 2013 gültig: 3,3 % der Dienstgeber- pensionsleistung	ab 2013 gültig: 3,3 % der Dienstgeber- pensionsleistung	2,15 % des Ruhebezugs (bis Ruhestandsversetzung 2011); danach jährlich sinkend bis auf 1,13 % (2020/2024); für GJ ab 1960 kein Pensions- sicherungsbeitrag
an Bund	an Bund	an Bund

<sup>1</sup> inkl. Sonderzahlungen, ohne Zulagen

<sup>2</sup> entsprechend ASVG-Beitragsgrundlage (inkl. Zulagen und Sonderzahlungen)

Quelle: RH

Aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 des Bundes war ab Jänner 2013 von den Bediensteten der Dienstbestimmungen I, die eine Anwartschaft auf Pensionsversorgung durch die OeNB erworben hatten, ein gesetzlicher Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 3 % des Monatsbezugs einzuheben und an den Bund abzuführen. Der bisher freiwillig entrichtete Pensionsbeitrag von 2 % an die OeNB entfiel.

(2) Die aktiven Bediensteten der OeNB in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II hatten ab April 1993 einen verpflichtenden Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 5 % ihres Schemabezugs (ohne Zulagen) an die OeNB zu leisten.

Ab 1997 sahen die Dienstbestimmungen II einen Beitrag von 10,25 % für den Anteil des Schemabezugs bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und 2 % über diesem Grenzbetrag vor. Durch das 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes trat hierbei keine Änderung ein.





## Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

(3) Ab 1. Jänner 2013 hatten OeNB-Pensionisten der Dienstbestimmungen I und II gemäß dem 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes einen Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 3,3 % von der OeNB-Pension zu leisten. Dieser Beitrag war an den Bund abzuführen.

(4) Die aktiven Bediensteten der OeNB in einem pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen III, IV und V hatten die gesetzlichen Pensionsbeiträge nach dem ASVG (10,25 % vom Bruttolohn) zu leisten.

(5) Der Dienstnehmer-Pensionsbeitrag der Beamten für die Geburtsjahrgänge bis 1954 betrug 12,55 % vom Aktivbezug (auch über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage). Für die späteren Geburtsjahrgänge wurde dieser Beitrag, aufgrund der Reduzierung der künftigen Pensionshöhe durch die Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG, in einen Teil für Bezüge bis zur ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und einen Teil für Bezüge darüber getrennt. Die gesetzlich festgelegten Dienstnehmer-Pensionsbeiträge sanken dabei für die Bezüge bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 12,40 % (Geburtsjahr 1955) schrittweise auf 10,25 % (ab Geburtsjahr 1984); für die darüber liegenden Anteile reduzierte sich der Dienstnehmer-Pensionsbeitrag von 11,73 % (Geburtsjahr 1955) auf 0,98 % (Geburtsjahr 1983); ab Geburtsjahr 1984 entfiel der Beitrag für Bezugsanteile über der Höchstbeitragsgrundlage, weil diese Bezugsanteile (wie im ASVG) nicht mehr bei der Pensionsberechnung berücksichtigt wurden.

Die Pensionssicherungsbeiträge der pensionierten Beamten betragen 2,15 % von der Gesamtpensionshöhe und sanken von 2,15 % (Ruhestandsversetzung bis 2011) schrittweise auf 1,13 % (Ruhestandsversetzung ab 2020 bis 2024). Für Geburtsjahrgänge ab 1960 waren grundsätzlich keine Pensionssicherungsbeiträge vorgesehen.

**13.2** Der RH kritisierte die geringe Höhe der erst ab 2013 eingehobenen Pensionsbeiträge für die pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisse der Dienstbestimmungen I und verwies hiezu auf seine Empfehlung in TZ 28.

Da die OeNB-Pensionen der Dienstbestimmungen I und II noch keinen Reformen unterworfen worden waren, empfahl der RH dem BMF eine gesetzlich festzulegende sozial gestaffelte Erhöhung des derzeitigen Pensionssicherungsbeitrags und verwies hiezu auf seine Empfehlungen in TZ 29.



13.3 *Laut Stellungnahme der OeNB würde nicht nur der bestehende Pensionsversicherungsbeitrag reformiert, sondern es käme ein zusätzlicher Pensionsversicherungsbeitrag hinzu. Hingegen gebe es im Pensionsrecht der Bundesbeamten keinen zweiten Pensionsversicherungsbeitrag.*

13.4 Der RH entgegnete, dass der bestehende Pensionsversicherungsbeitrag gemäß der RH-Empfehlung von TZ 29 hinsichtlich seiner Berechnung sozial gestaffelt erhöht werden soll.

## Kündigungsschutz

**14.1 (1) Nach den Dienstbestimmungen I, II und III konnte Bediensteten der OeNB – vergleichbar mit den Bundesbeamten – unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderer, gegenüber dem Angestelltengesetz erhöhter Kündigungsschutz gewährt werden. Nach den Dienstbestimmungen IV und V war kein erhöhter Kündigungsschutz vorgesehen.**

Nach den Dienstbestimmungen I und II war bis zum zehnten effektiven Dienstjahr ein Dienstverhältnis grundsätzlich kündbar. Danach erfolgte die Umwandlung des pensionsversicherungsfreien kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen I) bzw. in ein beschränkt kündbares Dienstverhältnis (Dienstbestimmungen II), wenn dies durch die Leistungen und die Einsetzbarkeit des Dienstnehmers gerechtfertigt erschien und dieser an keiner die Dienstverrichtung beeinträchtigenden, unheilbaren Krankheit litt.

Bei pensionsversicherungspflichtigen Dienstnehmern lag es im Ermessen der Bank, nach dem gleichen Zeitraum und den gleichen Voraussetzungen die Zusicherung der Unkündbarkeit (Dienstbestimmungen I) bzw. der beschränkten Kündbarkeit (Dienstbestimmungen II) zu geben.

Gemäß den Dienstbestimmungen III konnte das Direktorium einen Dienstnehmer – analog zu den Dienstbestimmungen II – in der Regel nach zehnjähriger effektiver Dienstzeit bei entsprechender Dienstleistung und Gesundheit in ein beschränkt kündbares Dienstverhältnis überleiten.

(2) Die ausnahmsweise Kündigung von (grundsätzlich) unkündbar gestellten Dienstnehmern der Dienstbestimmungen I konnte nur bei Verhinderung an der Dienstleistung infolge langandauernder Erkrankung bzw. bei Nichtverwendbarkeit trotz mehrmaliger Ermahnung oder aufgrund eines Disziplinarerkenntnisses erfolgen.



## Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

Die ausnahmsweise Kündigung von beschränkt kündbaren Dienstnehmern der Dienstbestimmungen II konnte bei geistiger bzw. körperlicher Ungeeignetheit, bei mangelnder Leistung, bei einem dem Ansehen der Bank schadenden Fehlverhalten oder bei einer betrieblichen Organisationsänderung erfolgen.

(3) Bundesbeamte waren Personen, mit welchen durch Ernennung – das ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle – ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begründet wurde. Das zunächst provisorische Dienstverhältnis konnte unter Einhaltung einer von der Dauer des bisherigen Dienstverhältnisses abhängigen Kündigungsfrist und bei Vorliegen von Kündigungsgründen mit Bescheid gekündigt werden. Auf Antrag des Beamten wurde sein Dienstverhältnis bei Vorliegen bestimmter Definitivstellungserfordernisse und nach sechs Jahren im provisorischen Dienstverhältnis durch bescheidmäßige Feststellung definitiv gestellt. Eine Kündigung des definitiven Dienstverhältnisses war nicht möglich; es wurde lediglich aus anderen Gründen, wie etwa durch Entlassung wegen (qualifizierten) mangelnden Arbeitserfolgs, durch rechtskräftige gerichtliche Verurteilungen wegen der Begehung bestimmter Vorsatzdelikte oder durch Amtsverlust (§ 27 Abs. 1 Strafgesetzbuch) aufgelöst.

14.2 Der RH hielt fest, dass die Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II der OeNB einen im Vergleich mit den Bundesbeamten weitgehend gleichwertigen Kündigungsschutz aufwiesen.

Gegenüberstellung von Bundesbeamten und OeNB-Bediensteten

15.1 Dem Wesen des privatrechtlichen Dienstverhältnisses entsprechend erhielten die Bediensteten der OeNB bei Übertritt in die Pension eine Abfertigung bzw. leisteten in der Aktivzeit einen Arbeitslosenversicherungsbeitrag. Im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des Beamten gab es weder Arbeitslosenversicherungsbeiträge noch eine Abfertigung.

15.2 Der zusammenfassende Vergleich von Bundesbeamten und OeNB-Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II zeigte, dass die Bediensteten der OeNB

- ebenso wie Bundesbeamte im Aktivstand (grundsätzlich) unkündbar (bzw. nach den Dienstbestimmungen II nahezu unkündbar) waren (TZ 11),
- und Bundesbeamte weitgehend gleiche Sozialabgaben leisteten (TZ 9),



Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete  
der OeNB



Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

- ebenso wie Bundesbeamte bei Pensionierung die Pension vom Dienstgeber (TZ 7, 8) und nicht von einer Pensionsversicherung erhielten und
- hinsichtlich der Pensionsanwartschaften (Letztbezugsprinzip, Dienstzeit 35 Jahre, 80 % Bemessungsgrundlage) den Bundesbeamten vor deren umfangreichen Reformen des Beamtenpensionsrechts gleichgestellt waren (TZ 7, 8).

Der RH stellte kritisch fest, dass das pensionsversicherungsfreie OeNB-Dienstverhältnis der Dienstbestimmungen I und II die Vorteile des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses des Bundesbeamten (Unkündbarkeit, Pension durch den Dienstgeber, Pensionshöhe wie ursprünglich beim Bundesbeamten 80 % vom Letztbezug) und des privatrechtlichen Dienstverhältnisses (Abfertigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses) vereinte. Der RH empfahl dem BMF und der OeNB – auch unter Bezug auf die vorgefundenen OeNB-Pensionshöhen – eine Reform der OeNB-Pensionsregelungen der Dienstbestimmungen I und II und verwies hiezu auf seine Empfehlungen in den TZ 7 und 8 sowie 28 bis 34.

- 15.3 *In den „Grundsätzlichen Ausführungen“ Teil b) ihrer Stellungnahme hielt die OeNB fest, dass der RH in einigen Elementen des OeNB-Dienst- und Pensionsrechts eine Ähnlichkeit mit dem Pensionsrecht der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Beamten des Bundes sehe. Bei den OeNB-Pensionen gemäß Dienstbestimmungen I und II handle es sich um Betriebspensionen, die, soweit sie über das ASVG-Niveau hinausgingen, ausdrücklich und explizit auch dem Schutz des Betriebspensionsgesetzes unterliegen würden. Weiters hätten OeNB-Dienstnehmer – im Gegensatz zu Bundesbeamten – Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und die Arbeiterkammerumlage zu entrichten.*

*Die Gleichsetzung der OeNB-Dienstnehmer mit den Beamten des Bundes und der Vergleich des vertraglichen Pensionsrechts der OeNB-Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II mit dem gesetzlich normierten Pensionsrecht der Beamten des Bundes könne zwar bestehende Unterschiede aufzeigen, jedoch nicht als sachliche Rechtfertigung für die im Prüfbericht vorgeschlagenen Eingriffe herangezogen werden.*

*Wenn man OeNB-Dienstnehmer der Dienstbestimmungen I und II hinsichtlich ihrer pensionsrechtlichen Ansprüche und wegen ihrer eingeschränkten Kündigung in einen Vergleich mit anderen unselbständig Beschäftigten bringen möchte, dann kämen etwa die Dienstnehmer von Banken/Sparkassen und Versicherungen in Betracht.*



## Vergleich Bundesbeamte und Bedienstete der OeNB

- 15.4 Der RH entgegnete, dass er keine Gleichsetzung der OeNB-Dienstnehmer mit den Beamten des Bundes vorgenommen, sondern lediglich deren Pensionsrecht verglichen hatte. Wie die OeNB in ihrer Stellungnahme zu TZ 32 selbst betonte, „entsprach die OeNB-Form der Pensionsberechnung gemäß den Dienstbestimmungen I und II im Grunde völlig dem (Beamten)Pensionsgesetz 1965“.

Das Beamtenpensionsrecht führte zwischenzeitlich jedoch umfangreiche Reformen mit Durchrechnungszeiträumen von im Endausbau 40 Jahren (Altrecht) bzw. 45 Jahren (Pensionskonto), einer Erhöhung des Pensionsantrittsalters auf 65 Jahre (gilt ab Geburtsjahrgang Oktober 1952) und einer auf 45 Jahre steigenden Gesamtdienstzeit auch für bestehende Beamtendienstverhältnisse ein. Der RH zeigte auf, dass die OeNB Reformen des Pensionsrechts der Dienstbestimmungen I bzw. II (hier galten weiterhin das Letztbezugsprinzip an Stelle einer Durchrechnung der Bezüge, ein Pensionsantrittsalter von 55 bzw. 60 Jahren und eine Gesamtdienstzeit von 35 bzw. 40 Jahren) bisher nicht durchgeführt hatte.

### Rechtliche Grundlagen der OeNB-Pensionen

Pensionsbezüge gemäß Schema

- 16.1 (1) 1997 trat das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (BezBegrBVG) in Kraft. Damit schuf der Bundesverfassungsgesetzgeber eine transparente Regelung für die Einkommen der öffentlichen Funktionsträger und gliederte diese hierarchisch in einer Gehaltspyramide. Hierbei berücksichtigte der Bundesverfassungsgesetzgeber auch die Funktionäre der OeNB, im Speziellen die Mitglieder des Direktoriums.

Für die Aktivbezüge des Direktoriums der OeNB galt ab August 1997 die Gehaltspyramide des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes 1997. Die OeNB übertrug die Grundsätze dieser Regelung auch auf ihre Tochterunternehmen. Anspruch auf eine OeNB-Pension bestand, wenn der Funktionär zum Zeitpunkt seiner Ernennung in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis zur OeNB gestanden war. Die Höhe der künftigen Pension betrug laut Auskunft der OeNB gemäß den abgeschlossenen Dienstverträgen höchstens 80 % des letzten Aktivbezugs. Diese Funktionäre leisteten vereinbarungsgemäß die für Bedienstete der Dienstbestimmungen II vorgesehenen Pensionsbeiträge (10,25 % bis zur Höchstbeitragsgrundlage, 2 % darüber).



(2) Für die Mitglieder des Direktoriums der OeNB, die Geschäftsführer der OeNB-Tochterunternehmen und bestimmte Funktionsträger mit Sonderverträgen, die vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes diese Funktionen bekleidet hatten, galten betreffend die Aktivbezüge andere Regelungen. Weiters hatten diese Funktionäre Anspruch auf eine Pension in Form von monatlichen Fixbeträgen, die sich in der Höhe nach der jeweils zuletzt bekleideten Funktion unterschieden. Per 31. Dezember 2012 gab es hinsichtlich der in der nachfolgenden Tabelle genannten Kategorien 17 Fixpensionsempfänger (ohne Witwen und Waisen).

**Tabelle 8: Fixpensionen 2012 jener Funktionäre, die bereits vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes 1997 ihre Funktion ausgeübt hatten**

beispielhafte Empfänger von Fixpensionen	2012; jährlich	2012; monatlich <sup>1</sup> (bei 14-maliger Auszahlung)
	in EUR	
Generaldirektor	545.000	38.900
Generaldirektor-Stellvertreter	458.000	32.700
Direktor	404.000	28.900
Senior-Bereichsleiter	330.000	23.600

<sup>1</sup> rundungsbedingte Abweichungen

Quellen: OeNB; RH

2012 beliefen sich die jährlichen Fixpensionen (der noch nicht dem Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz unterworfenen Funktionäre) beispielsweise auf rd. 545.000 EUR für Generaldirektoren, auf rd. 458.000 EUR für Generaldirektor-Stellvertreter, auf rd. 404.000 EUR für Direktoren und auf 330.000 EUR für Senior-Bereichsleiter. Im Vergleich hierzu belief sich der Aktivbruttobezug des Bundeskanzlers im Jahr 2012 auf rd. 285.600 EUR.

Die Frage des RH, warum vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes auch die Funktion des Bankarztes in das Regime der Sonderverträge mit Anspruch auf Fixpension eingegliedert worden war, konnte die OeNB nicht beantworten. Die Jahrespension für die genannte Funktion war im Jahr 2012 vergleichbar mit dem Aktivbruttobezug des Vizekanzlers im Jahr 2012.

16.2 (1) Der RH kritisierte die Höhe der jährlichen Fixpensionen für die nicht dem Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetz unterworfenen ehemaligen Funktionäre der OeNB. Als Beitragsleistung zur Bewältigung der durch die Pensionsleistungen entstehenden hohen Kosten für die OeNB empfahl der RH dem BMF, hinsichtlich aller bis Ende 2014 in





## Rechtliche Grundlagen der OeNB-Pensionen

Pension befindlichen oder zu pensionierenden Bediensteten der OeNB (Pensionsstichtag vor dem 1. Jänner 2015) eine nach der Pensionshöhe sozial gestaffelte Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags vorzunehmen (siehe TZ 29). Im Hinblick auf die Höhe der den ehemaligen Funktionären gebührenden Pensionen verwies der RH insbesondere auf die Empfehlung eines gesetzlich erhöhten Pensionssicherungsbeitrags im Ausmaß von 15 % für jenen Teil der Pension, der 200 % der Jahreshöchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG übersteigt, und auf den diesbezüglichen dringenden Handlungsbedarf des Gesetzgebers (siehe TZ 29).

(2) Der RH kritisierte, dass vor Inkrafttreten des Bezügebegrenzungs-Bundesverfassungsgesetzes die Funktion des Bankarztes in das Regime der Sonderverträge mit Anspruch auf Fixpension (Jahrespensionsleistung 2012 vergleichbar mit dem Aktivbruttobezug des Vizekanzlers im Jahr 2012) eingegliedert worden war.

Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

**17.1** (1) Die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen betreffen die 593 aktiven Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis sowie 1.181 Pensionisten (einschließlich Hinterbliebene) (Stand 31. Dezember 2012). Die zugehörige Pensionsberechnung ist unter TZ 21 dargestellt. (Anhang A1 beschreibt die Rechtslage und Pensionsberechnung für die 16 Bediensteten der Dienstbestimmungen I und II im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis.)

(2) Die Dienstbestimmungen I bzw. II enthielten eine Pensionsordnung für Dienstnehmer, die bis 31. März 1993 bzw. bis 30. April 1998 in ein Dienstverhältnis bei der OeNB eingetreten und (in der Regel) nach zwei Dienstjahren in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis übergeleitet worden waren.

Die Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis erhielten – bei Vorliegen der Voraussetzungen der Pensionsanswartschaft – nach ihrer Pensionierung durch die OeNB eine Dienstgeberpensionsleistung (OeNB-Eigenpension). Diese stellte für jenen Teil, der die vergleichbaren Pensionsansprüche nach dem ASVG überstieg, eine direkte Leistungszusage des Dienstgebers OeNB nach dem Betriebspensionsgesetz dar.

Auf Dauer des Abfertigungszeitraums reduzierte sich die von der OeNB ausbezahlte Pension auf das Ausmaß einer fiktiv berechneten gesetzlichen ASVG-/APG-Pension. Diese errechnete sich aufgrund der für die OeNB-Pension maßgeblichen Dienstzeiten (siehe Anhang A2). Nach dem Abfertigungszeitraum gebührte die volle OeNB-Pension, die 15-

mal pro Jahr (inkl. drei Sonderzahlungen) jeweils am Monatsersten ausgezahlt wurde.

(3) Sobald der OeNB-Bedienstete der Dienstbestimmungen I entweder nach einer Dienstzeit von 35 Jahren das 55. Lebensjahr vollendet oder das 65. Lebensjahr vollendet hatte, konnte das pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis durch Pensionierung gelöst werden.

Nach den Dienstbestimmungen II musste der Dienstnehmer für den Anfall der OeNB-Pension das 60. Lebensjahr vollendet oder (auch zu einem früheren Zeitpunkt) zumindest 39 Dienstjahre und einen Dienstmonat bei der OeNB erreicht haben.

(4) Weitere Gründe für die Auflösung des Dienstverhältnisses unter Anfall der OeNB-Pension (Dienstbestimmungen I und II) waren unter anderem Dienstunfähigkeit oder eine geschäftlich notwendige Reduktion des Personals.

(5) Die für den Anfall der OeNB-Pension erforderliche Dienstzeit konnte auch ohne gesonderten Pensionsbeitrag angerechnete Zeiten enthalten. Dies betraf Zeiten eines einschlägigen Studiums oder einer sonstigen Ausbildung, des Präsenz- oder Zivildiensts und Vordienstzeiten ab dem 18. Lebensjahr. Das Gesamtausmaß der anrechenbaren Zeiten belief sich bei den Dienstbestimmungen I auf 6 Jahre, bei den Dienstbestimmungen II auf 8 Jahre.

**17.2** Bei den Dienstbestimmungen I und II – das betraf im Jahr 2012 noch 48 % aller OeNB-Bediensteten – kam es in der OeNB zu keinen Pensionsreformen, obwohl sich die Pensionsdauer der unter diese Dienstbestimmungen fallenden aktiven OeNB-Bediensteten voraussichtlich noch über das Jahr 2050 hinaus erstrecken wird (vgl. TZ 11).

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen dieser unverändert beibehaltenen OeNB-Pensionen der Dienstbestimmungen I und II finden sich in den TZ 21, 24 und 25, die RH-Empfehlungen hiezu in den TZ 30 bis 32.

Pensionskasse für die Dienstbestimmungen III, IV und V

**18.1** (1) Auf jene Dienstnehmer, die ab 1. Mai 1998, ab 1. Jänner 2007 bzw. ab 1. Juli 2011 in ein Dienstverhältnis mit der OeNB eingetreten waren, waren die Dienstbestimmungen III, IV bzw. V anzuwenden. Sie unterlagen jedenfalls der Pensionsversicherungspflicht nach dem ASVG. Zusätzlich schloss die OeNB für diese Dienstnehmer einen Pensionskassenvertrag sowie entsprechende Betriebsvereinbarungen ab. Darin verpflichtete sich die OeNB, die Dienstnehmer in eine Pensionskas-

## Rechtliche Grundlagen der OeNB-Pensionen

senvorsorge einzubeziehen. Per 31. Dezember 2012 galt dies für 284 Bedienstete der Dienstbestimmungen III und für 382 Bedienstete der – hinsichtlich der Beiträge zur Pensionskasse gleichgestellten – Dienstbestimmungen IV und V.

(2) Die Versorgungsleistungen durch die Pensionskasse umfassten Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenpensionen. Die Dienstnehmer werden diese Leistungen aus der Pensionskasse neben der gesetzlichen ASVG-/APG-Pension erhalten. Es handelte sich um beitragsorientierte Leistungen nach dem Betriebspensionsgesetz. Die Höhe der von der Pensionskasse zu erbringenden Versorgungsleistung ergab sich aus den (vom Dienstgeber OeNB und allenfalls vom Bediensteten) geleisteten monatlichen Beiträgen und aus dem Veranlagungsergebnis der Pensionskasse. Die Auszahlung erfolgte 14-mal jährlich (inkl. zwei Sonderzahlungen). Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III ruhte die Pensionsleistung während des Abfertigungszeitraums. (Der Abfertigungszeitraum war abhängig von den vorliegenden Dienstjahren und betrug bei der Abfertigung alt bis zu 12 Monate, bei der Abfertigung neu bis zu 9 Monate.)

(3) Der Dienstgeber OeNB hatte für diese Dienstnehmer monatliche Beiträge an die Pensionskasse zu leisten (zusätzlich zu den Beitragsätzen übernahm die OeNB die Versicherungssteuer und die Verwaltungstangente der Pensionskasse). Bei den Dienstbestimmungen IV und V belief sich der Beitragssatz des Dienstgebers auf 4,2 % für den Bezugsanteil unter der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage und auf 8,2 % für den darüber liegenden Anteil.

(4) Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen III lagen individuelle, von der Verwendungsgruppe und der Dienstzeit in der OeNB abhängige Beitragssätze des Dienstgebers vor. Der Standardbeitragssatz des Dienstgebers belief sich – abhängig von der Einstufung in bestimmte Verwendungsgruppen des Besoldungsschemas – auf 8,70 % (Verwendungsgruppe A Akademiker), 4,35 % (Verwendungsgruppe B Maturant), 3,38 % (Verwendungsgruppe C Fachdienst) und 2,18 % (Verwendungsgruppe D).

Dieser Beitragssatz wurde mit dem Verhältnis aus der OeNB-Dienstzeit sowie der anrechenbaren Vordienstzeit gegenüber der Beitragszeit sowie weiteren Faktoren erweitert.

Am Beispiel der vom RH für die Pensionsberechnung herangezogenen Normkarriereverläufe (siehe Anhang A4) berechnete der RH die resultierenden Beitragssätze des Dienstgebers zur Pensionskasse betreffend die Bediensteten der Dienstbestimmungen III in Tabelle 9:

**Tabelle 9: Resultierender Beitragssatz der OeNB zur Pensionskasse betreffend Bedienstete der Dienstbestimmungen III (für die vom RH im Anhang A4 beschriebenen Normkarriereläufe)**

Verwendungsgruppe	A	B	C	D
Beitragssatz des Dienstgebers	10,14 %	4,53 %	3,49 %	2,32 %

Quelle: RH

(5) Für die Bediensteten der Dienstbestimmungen III gewährte die OeNB zusätzlich zu den monatlichen Beitragsleistungen einen Schlusspensionskassenbeitrag (bei Auflösung des Dienstverhältnisses unter Anfall einer ASVG-Pension) zur Sicherstellung eines Mindestkapitals in der Pensionskasse (siehe TZ 19).

(6) Beiträge der Dienstnehmer zur Pensionskasse waren freiwillig, sie konnten 33,3 % (nur Bedienstete der Dienstbestimmungen III), 50 %, 75 % oder 100 % der Dienstgeberbeiträge betragen.

**18.2** Der RH erachtete die ab Mai 1998 vorgenommene Umstellung von einem pensionsversicherungs**freien** Dienstverhältnis mit einer direkten Leistungszusage einer OeNB-Pension (Dienstbestimmungen I und II) auf ein pensionsversicherungspflichtiges Dienstverhältnis mit einem ergänzenden Pensionskassenmodell (Dienstbestimmungen III, IV und V) als grundsätzlich zweckmäßig. Die Beurteilung der Beitragssätze der Dienstbestimmungen IV und V erfolgt in TZ 26, jene der Dienstbestimmungen III in den TZ 19 und 22 sowie 24 und 25 unter kritischer Würdigung des Schlusspensionskassenbeitrags.

Schlusspensionskassenbeitrag nach den Dienstbestimmungen III

**19.1** (1) Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III verpflichtete sich die OeNB (zusätzlich zu den monatlichen Beitragsleistungen für die Pensionskassen**vorsorge**) zur Leistung eines einmaligen Schlusspensionskassenbeitrags bei Beendigung des Dienstverhältnisses. Dieser Schlusspensionskassenbeitrag war von der OeNB an die Pensionskasse zu leisten, **wenn** ein bestimmtes Mindestkapital in der Pensionskasse, dessen Höhe u.a. individuell vom Letztbezug, der **Gesamtdienstzeit** und der ASVG-Pension des jeweiligen Dienstnehmers **abhängig** war, nicht erreicht worden war.

Wenn der Dienstnehmer zusätzlich zu den Dienstgeberbeiträgen eigene Beiträge zur Pensionskasse in Höhe eines Drittels der Dienstgeberbeiträge **geleistet hatte, gewährleistete** der Schlusspensionskassenbeitrag der OeNB, dass die von der Pensionskasse zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses errechnete Jahrespensionskassenleistung einer



## Rechtliche Grundlagen der OeNB-Pensionen

Zuschusspension (siehe Anhang A 1) nach den Dienstbestimmungen II im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis gleichkam. Damit lägen eine ASVG-Pension und eine Leistung aus der Pensionskasse vor, die in Summe der ASVG-Pension und der OeNB-Zuschusspension der Dienstbestimmungen II entsprach. Wenn der Dienstnehmer keine eigenen Beiträge zur Pensionskasse geleistet hatte, blieb zwar der von der OeNB zu leistende Schlusspensionskassenbeitrag gleich hoch, die jährliche Pensionskassenleistung war jedoch geringer (als die Höhe der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II).

(2) Voraussetzung für den Schlusspensionskassenbeitrag war, dass der Dienstnehmer mindestens zehn Dienstjahre bei der OeNB aufwies. Das Antrittsalter für die Gewährung richtete sich nach den ASVG-Bestimmungen: Hierbei musste der Dienstnehmer bereits einen Anspruch auf ASVG-Alterspension (65 Jahre für Männer oder 60 Jahre für Frauen) oder ASVG-Berufsunfähigkeits- bzw. Invaliditätspension erworben oder zumindest das für Männer geltende Antrittsalter für die vorzeitige ASVG-Alterspension erreicht haben.

**19.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass der Schlusspensionskassenbeitrag zur Gewährleistung eines Mindestkapitals in der Pensionskasse den Erfolg der Reform der OeNB beeinträchtigte:

1. Die Regelung des Schlusspensionskassenbeitrags verhinderte wesentliche Einsparungen hinsichtlich der Pensionshöhe gegenüber den bisherigen Dienstbestimmungen. Sie stellte eine Jahrespensionskassenleistung sicher, die bei Eigenleistung des Bediensteten von einem Drittel der Dienstgeberleistung die Höhe der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II erreichte. Auch ohne Eigenleistung des Bediensteten blieb der von der OeNB zu leistende Schlusspensionskassenbeitrag gleich hoch, nur die Jahrespensionskassenleistung war etwas geringer als die Zuschusspension der Dienstbestimmungen II.
2. Weiters übertrug der Schlusspensionskassenbeitrag das Risiko der Veranlagung der Pensionskasse zurück auf die OeNB, die allfällig geringe Erträge der Pensionskasse während der Aktivzeit des Bediensteten bei Pensionierung durch den Schlusspensionskassenbeitrag bereits 2010 und 2011 auszugleichen hatte und in Abhängigkeit vom Veranlagungserfolg der Pensionskasse auch künftig auszugleichen hat.

Die Reform der Pensionsanwartschaft der Dienstbestimmungen II (gemäß den in TZ 32 vorgestellten Empfehlungen des RH) würde auch das Ausmaß des Schlusspensionskassenbeitrags reduzieren.



**19.3** (1) Laut Stellungnahme der OeNB würde das Gesamtausmaß der Pension der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (ASVG plus Leistung aus der Pensionskasse) nur einen Betrag erreichen, der sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs) belaufe anstelle von 80 % bei den Dienstbestimmungen II als Vergleichsmaßstab. Der Übergang von den Dienstbestimmungen II auf die Dienstbestimmungen III entspräche daher einer Reduzierung der Pensionsbemessungsgrundlage von 12,5 %.

(2) Die OeNB hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass sie bis dato weder geringere Erträge der Pensionskasse auszugleichen gehabt habe, noch dass dadurch der Reformersfolg beeinträchtigt worden sei.

**19.4** (1) Zur Höhe der Pension nach den Dienstbestimmungen III als 70 %igen Anteil der Berechnungsgrundlage vom Letztbezug entgegnete der RH, dass die OeNB-Stellungnahme ihre interne Zielvorgabe bei der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III mit einem Ergebnis verwechselte: Im Rahmen der Gebarungüberprüfung vom RH geführte Besprechungen mit der OeNB bzw. mit deren externem Dienstleister für die Pensionsberechnung hatten ergeben, dass die Ansage, das „Gesamtausmaß der Pension belaufe sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs)“ lediglich eine interne Zielvorgabe der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III war. Schriftliche Unterlagen hinsichtlich der Zielvorgabe bzw. dem Erreichen dieses Ziels waren in der OeNB allerdings nicht vorhanden. Da die künftige Gesamtpension der Bediensteten der Dienstbestimmungen III auch eine volle ASVG-Pension beinhaltet, war das in der Stellungnahme postulierte Gesamtausmaß der Pension mit 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs) in der Sache nicht zutreffend (siehe auch TZ 22).

(2) Der Stellungnahme der OeNB von bisher nicht notwendigen Ausgleichszahlungen entgegnete der RH, dass die OeNB bereits 2010 und 2011 Schlusspensionskassenbeiträge auszahlen musste und sie in Abhängigkeit vom Veranlagungserfolg der Pensionskasse auch künftig zu leisten hat. Da aufgrund der vorliegenden Vereinbarung die OeNB das alleinige Veranlagungsrisiko trug, hielt der RH seine Kritik aufrecht.

## Errechnung der Pensionen

Grundlagen des  
Pensionsrechts der  
Bundesbeamten

**20.1** (1) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionsrecht des Bundes (Rechtslage 2004) errechnete sich aus

$$\text{Ruhegenuss} = \text{Berechnungsgrundlage} \times \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Steigerungsbetrag} \\ (\text{monatl. Beitragsgrundlage}) \times (80 \% \text{ minus Abschläge}) \times (\text{max. } 100 \%)$$

– der (Ruhegenuss-)Berechnungsgrundlage:

Im Endausbau der Reform (2028) ermittelte sich diese aufgrund einer 40-jährigen Durchrechnung der (mit dem Aufwertungsfaktor auf einen aktuellen Geldwert aufgewerteten) Monatsbezüge; im Übergangszeitraum stieg der Durchrechnungszeitraum schrittweise mit dem Jahr der Versetzung in den Ruhestand.

– der (Ruhegenuss-)Bemessungsgrundlage:

Die Bemessungsgrundlage betrug 80 % der Berechnungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage wurde bei gegenüber dem Regelpensionsalter vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand um einen Abschlag von 3,36 Prozentpunkten pro Jahr der vorzeitigen Versetzung (das entsprach 4,2 %) reduziert.

– dem Steigerungsbetrag (max. 100 %) aufgrund der Gesamtdienstzeit:

Im Endausbau der Reform betrug die für den Ruhegenuss im Höchstausmaß erforderliche Gesamtdienstzeit 45 Jahre; im Übergangszeitraum stieg sie von 35 Jahren schrittweise auf 45 Jahre.

– der Verlustdeckelung:

Diese reduzierte die Verluste aufgrund der Durchrechnung gegenüber dem Ergebnis einer Ruhegenussberechnung nach der Rechtslage 2003 (maximal 18-jährige Durchrechnung, erforderliche Gesamtdienstzeit 40 Jahre). Der Verlustdeckel stieg schrittweise von 5 % (im Jahr 2004) auf 10 % (im Jahr 2024) und hing vom Jahr ab, in dem erstmals ein Pensionsanspruch bestand.

(2) Die Höhe des Ruhegenusses nach dem Pensionskonto des APG (Allgemeines Pensionsgesetz) errechnete sich aus den Beitragsleistungen während der gesamten Aktivzeit. Dazu wurden die monatlichen Einkommensbestandteile (mit dem Wert der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage begrenzt) berücksichtigt. Diese wurden jährlich (einschließlich Sonderzahlungen) als Rechenwert auf dem Konto eingetragen, mit dem Kontoprozentsatz von 1,78 % gewichtet und als Teilgutschrift des entsprechenden Jahres gewertet. Die Gesamtgutschrift ergab sich aus der Teilgutschrift des laufenden Jahres und der mit der Aufwertungszahl aufgewerteten Gesamtgutschrift des vorangegangenen Kalenderjahres. Die Gesamtgutschrift dividiert durch 14 ergab den Rechenwert der monatlichen Pension. Für einen Pensionsanspruch in Höhe von 80 % der Berechnungsgrundlage waren – aufgrund des Kontoprozentsatzes von 1,78 % – 45 Beitragsjahre erforderlich. Bei Versetzungen in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr betrug der Abschlag von der Pension grundsätzlich 4,2 % pro Jahr (das entsprach dem Abschlag von 3,36 Prozentpunkten von der Bemessungsgrundlage).

(3) Bei der Parallelrechnung setzte sich die Gesamtpension aus einem Anteil des nach dem Pensionsrecht (Rechtslage 2004) berechneten Ruhegenusses und einem Anteil der nach dem APG-Pensionskonto berechneten Kontopension zusammen. Das **Prozentmaß des Anteils des Ruhegenusses** errechnete sich für den Bundesbeamten nach dem Prozentwert seines Steigerungsbetrags zum Stichtag (31. Dezember 2004); das **Prozentmaß der Kontopension ergab sich aus der Ergänzung dieses Prozentwerts auf 100**. Bei **Pragmatisierung ab 2002** erfolgte die Berechnung des Ruhegenusses nur über das Pensionskonto des APG. Das Ergebnis der Berechnung des Pensionskontos bzw. der Parallelrechnung war gegenüber der Rechtslage 2004 nicht gedeckelt.

Eine grafische Darstellung der Ergebnisse zur Pensionsberechnung Bund (Rechtslage 2004 in Verbindung mit dem Pensionskonto des APG) findet sich in den TZ 24 und 25.

(4) Gemäß 2. Stabilitätsgesetz 2012 des Bundes wird für Bundesbeamte, die ab 1976 geboren sind, eine Sockelabrechnung der bisherigen Alt-Pension vorgenommen und als neue Kontoerstgutschrift in das Pensionskonto eingetragen; die Regelung tritt 2014 in Kraft und ersetzt für die Geburtsjahrgänge ab 1976 die Parallelrechnung durch das Pensionskonto.



## Errechnung der Pensionen

20.2 Der RH hatte die Systematik der Ruhegenussberechnung mit einem Regelpensionsalter von 65 Jahren, einer Durchrechnung von 40 Jahren und einer Gesamtdienstzeit von 45 Jahren im Sinne der Leistungsgerechtigkeit und Finanzierbarkeit der Ruhegenüsse in seinem Bericht Reihe Bund 2009/10 als zweckmäßig und sparsam beurteilt.

Die Methode der Pensionsberechnung nach dem Pensionskonto des APG war beitragsbezogen, transparent und nach erfolgter Einrichtung des Kontos einfach in der Durchführung. Das Pensionskonto und die Parallelrechnung trugen in hohem Maß zur künftigen Finanzierung der Ruhegenüsse der Beamten bei. Gleichzeitig wurde damit auch eine Harmonisierung der Methode der Pensionsberechnung für Beamte mit jener der Vertragsbediensteten, Landeslehrerbeamten und Landesvertragslehrer, aber auch mit den ASVG-Versicherten umgesetzt (Reihe Bund 2009/10).

Grundlagen der Berechnung der Pension nach den Dienstbestimmungen I und II

21 (1) Die Höhe der OeNB-Pension im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis errechnete sich nach den Dienstbestimmungen I bzw. II aus:

$$\text{OeNB-Pension} = \text{Berechnungsgrundlage} \times \text{Bemessungsgrundlage} \times \text{Steigerungsprozentsatz} \\ (\text{Letztbezug}) \times (85 \% \text{ bzw. } 80 \%) \times (\text{max. } 100 \%)$$

– der Berechnungsgrundlage:

Ausgangspunkt der Pensionsberechnung war der Letztbezug der Bediensteten. Dieser beinhaltete den letzten Monatsschemabezug vor der Pensionierung zuzüglich der gewährten Zulagen sowie des Entgelts für Überstunden (durchschnittliche Anzahl in den letzten zehn Jahren) und Rufbereitschaft. Es war somit keine Durchrechnung der Bezüge aus vorangegangenen Arbeitsjahren vorgesehen. Die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage kam nicht zur Anwendung.

– der Bemessungsgrundlage:

Diese betrug 85 % (von der Berechnungsgrundlage) für die Dienstbestimmungen I und 80 % für die Dienstbestimmungen II. Abschläge bei Pensionsantritt vor dem in den Dienstbestimmungen I und II definierten frühestmöglichen Pensionsantrittsalter waren nicht vorgesehen.



- dem Steigerungsprozentsatz:

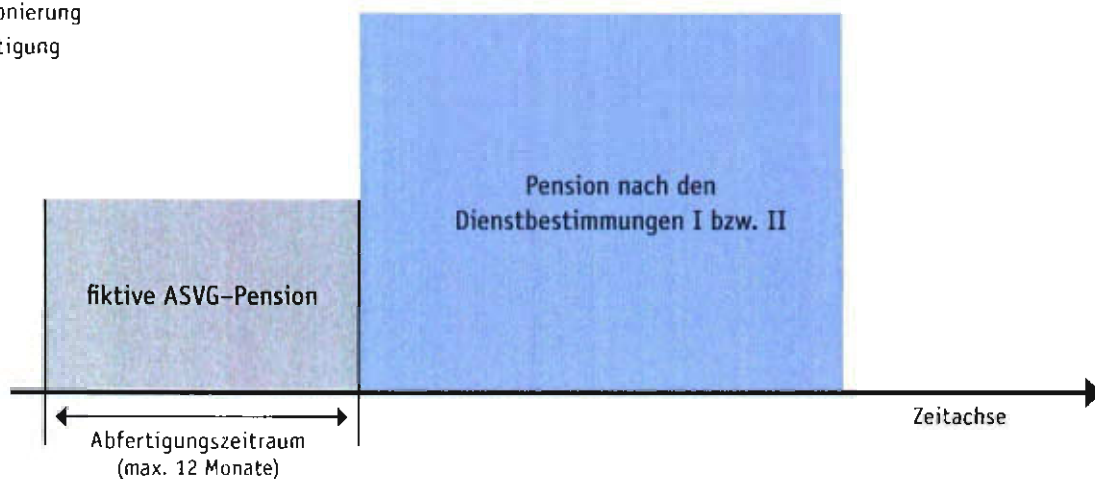
Der Steigerungsprozentsatz ergab sich aus der Anzahl der vorliegenden Dienstjahre. Dazu zählten auch die anrechenbaren Zeiten (siehe TZ 17). Nach zehn Dienstjahren betrug der Steigerungsprozentsatz 40 %. Er erhöhte sich für jedes weitere Dienstjahr bzw. angerechnete Jahr nach den Dienstbestimmungen I um 2,4 %, nach den Dienstbestimmungen II um 2 %. (Bei Teilzeitdienstverhältnissen waren weitere Berechnungsschritte erforderlich.) Maximal konnten 100 % erreicht werden. Da bei der Berechnung verbleibende Jahresreste aufzurunden waren, wurde das Höchstausmaß in den Dienstbestimmungen I nach 34 Dienstjahren und einem Dienstmonat erreicht, in den Dienstbestimmungen II nach 39 Dienstjahren und einem Dienstmonat (jeweils einschließlich angerechneter Zeiten).

(2) Im Einzelnen führte die OeNB bei Bediensteten im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis folgende Berechnungsschritte nach den Dienstbestimmungen I bzw. II durch:

Abbildung 2: OeNB-Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen I oder II

Pensionsanspruch nach den Dienstbestimmungen I und II:

- Auflösung des Dienstverhältnisses durch Pensionierung
- Abfertigung



Quelle: RH





## Errechnung der Pensionen

1. Berechnung einer fiktiven ASVG-/APG-Pension (siehe Anhang A2) für den Abfertigungszeitraum: Ermittlung einer ASVG-Pension und Parallelrechnung mit dem Pensionskonto des APG beruhend auf den für die OeNB-Pension nach den Dienstbestimmungen maßgeblichen Dienstzeiten.

2. Berechnung der OeNB-Pension (ausbezahlt nach Ablauf des Abfertigungszeitraums): Bemessungsgrundlage von 85 % bzw. 80 % des Letztbezugs (Schemabezug zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden und Rufbereitschaft) multipliziert mit dem Steigerungsbetrag aufgrund der vorliegenden Dienstjahre.

Grundlagen der Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags nach den Dienstbestimmungen III

22.1 (1) Im Anwendungsbereich der Dienstbestimmungen III erhielten die Dienstnehmer neben der gesetzlichen ASVG-/APG-Pension eine Pensionskassenleistung. Die OeNB hatte in Abhängigkeit vom eingezahlten und erwirtschafteten Deckungskapital der Pensionskasse allenfalls einen (zum Zeitpunkt der Auflösung des Dienstverhältnisses) einmaligen Schlusspensionskassenbeitrag an die Pensionskasse zu leisten. Die Höhe dieses Schlusspensionskassenbeitrags errechnete sich gemäß dem Anhang zur Pensionskassen-Betriebsvereinbarung der OeNB aus:

### **Schlusspensionskassenbeitrag = Vergleichspensionsanwartschaft – Deckungskapital**

Vergleichspensionsanwartschaft = Vergleichspension x Normbarwertfaktor

Vergleichspension (Jahreswert) = (Letztbezug x 80 % x Steigerungsprozentsatz) x 15 –  
(fiktive ASVG-/APG-Pension (Abzugspension) x 14)

Der Normbarwertfaktor ist ein versicherungsmathematischer Wert, der im Fall der Dienstbestimmungen III die (nach Geburtsjahrgang und Geschlecht) individuelle Lebenserwartung und individuell eine anspruchsberechtigte Witwe und Waisen berücksichtigt.

Deckungskapital ist die von der Pensionskasse ausschließlich aus den Pensionskassenbeiträgen der OeNB erwirtschaftete, rechnerisch um ein Drittel erhöhte Deckungsrückstellung.

– der Vergleichspension:

Im ersten Schritt war eine Pension wie im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II zu berechnen. Diese ergab sich aus 80 % des Letztbezugs (letzter Monatsschemabezug zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden und Rufbereitschaft) und dem Steigerungsprozentsatz gemäß den vorliegenden Dienstzeiten (Dienstjahre zuzüglich anrechenbarer Jahre).



Errechnung der Pensionen

Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

Im zweiten Schritt war die fiktive ASVG-/APG-Pension (Abzugspension) zu berechnen (siehe Anhang A2). Diese ergab sich aus der ASVG-/APG-Pension (laut Pensionsbescheid) und dem Verhältnis der ASVG-Versicherungszeiten zu den OeNB-Dienstzeiten (Dienstjahre zuzüglich anrechenbarer Jahre).

Im dritten Schritt war die Vergleichspension aus der Differenz der Pension (nach der Methode der Dienstbestimmungen II berechnet) und der fiktiven ASVG-/APG-Pension (Abzugspension) zu bilden.

- der Vergleichspensionsanwartschaft:

Die für ein Jahr gebührende Vergleichspension war mit dem (für jeden Bediensteten individuellen) versicherungsmathematischen Normbarwertfaktor zu multiplizieren, um die Vergleichspensionsanwartschaft zu ermitteln. Diese entsprach einem Kapital, das für eine Auszahlung einer Pension in Höhe der Vergleichspension auf Dauer der statistischen Lebenserwartung erforderlich war.

- dem Deckungskapital der Pensionskasse:

Basis der vorhandenen Deckungsrückstellung der Pensionskasse waren die vom Dienstgeber OeNB während der Dauer des Dienstverhältnisses eingezahlten Pensionskassenbeiträge. Die konkrete Höhe der Deckungsrückstellung ergab sich aus der Veranlagung der Beiträge.

Bedingung für die Äquivalenz der Pensionskassenleistung im Vergleich mit der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II war, dass auch der Dienstnehmer Pensionskassenbeiträge in Höhe von einem Drittel der Dienstgeberbeiträge leistete. Daher wurde bei der Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags die aus Dienstgeberbeiträgen resultierende Deckungsrückstellung rechnerisch um ein Drittel erhöht. Dieser als Deckungskapital bezeichnete Rechenwert wurde der Vergleichspensionsanwartschaft gegenübergestellt. Erreichte das Deckungskapital der Pensionskasse nicht die Vergleichspensionsanwartschaft, hatte die OeNB einen Schlusspensionskassenbeitrag in Höhe der Differenz an die Pensionskasse zu leisten.

Falls der Dienstnehmer Pensionskassenbeiträge in Höhe eines Drittels der Dienstgeberbeiträge geleistet hatte, entsprach die Pensionskassenleistung der OeNB-Zuschusspension (zur ASVG-Pension) der Dienstbestimmungen II. Dies galt zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses und Berechnung des Schlusspensionskassenbeitrags; das

## Errechnung der Pensionen

Risiko der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung der Pensionskasse trug der Pensionist.

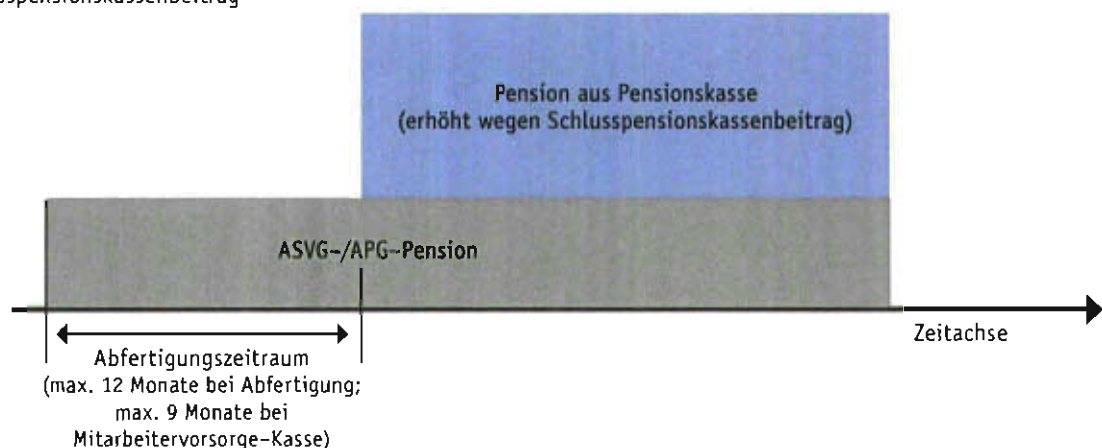
Falls der Dienstnehmer keine Pensionskassenbeiträge geleistet hatte, ergab sich in Folge der Rechenmethode zwar ein gleich hoher Schlusspensionskassenbeitrag. Wegen des faktisch geringer zur Verfügung stehenden Deckungsbeitrags (der Deckungsbeitrag ist die Deckungsrückstellung aus OeNB-Beiträgen, jedoch ohne Eigenleistungen) ergab sich eine – gegenüber der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II – geringere Pensionskassenleistung. Die vom RH berechnete Pensionshöhe (aus ASVG-Pension und Pensionskassenleistung) betrug in diesem Fall zumindest die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Werts der ASVG-Pension (die zugehörige Berechnung dieses Minimalwerts der Gesamtpension der Dienstbestimmungen III befindet sich im Anhang A5).

(2) Im Einzelnen führte die OeNB bzw. der für die Pensionsberechnungen der OeNB tätige externe Dienstleister folgende Berechnungsschritte durch:

Abbildung 3: OeNB-Pensionsberechnung nach den Dienstbestimmungen III

Pensionsanspruch nach ASVG:

- Auflösung des Dienstverhältnisses
- Abfertigung/Mitarbeitervorsorge-Kasse
- Schlusspensionskassenbeitrag



Quelle: RH



Errechnung der Pensionen

Pensionsrecht der Bediensteten der  
Oesterreichischen Nationalbank

1. Berechnung einer Pension wie im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis nach den Dienstbestimmungen II durch die OeNB: Bemessungsgrundlage von 80 % des Letztbezugs (Schemabezug, zuzüglich Zulagen und Entgelt für Überstunden und Rufbereitschaft) multipliziert mit dem Steigerungsbetrag aufgrund der vorliegenden Dienstjahre.

2. Berechnung der Vergleichspension (durch den für die Pensionsberechnungen der OeNB tätigen externen Dienstleister) durch Abzug einer fiktiven ASVG-/APG-Pension (Abzugspension). Diese Vergleichspension wird (wie bei der Zuschusspension im pensionsversicherungspflichtigen Dienstverhältnis) aus der ASVG-/APG-Pension (laut Pensionsbescheid) und dem Verhältnis der ASVG-Versicherungszeiten zu den OeNB-Dienstzeiten (Dienstjahre zuzüglich anrechenbarer Jahre) berechnet.

3. Festsetzung des Schlusspensionskassenbeitrags durch den für die Pensionsberechnungen der OeNB tätigen externen Dienstleister.

22.2 Der RH kritisierte, dass in Folge der vorliegenden Rechenmethode die Höhe des Schlusspensionskassenbeitrags von den Pensionskassenbeiträgen des Bediensteten unabhängig war.

Der RH kritisierte, dass die OeNB in der Rechenmethode zur Bestimmung des Schlusspensionskassenbeitrags die Vergleichspensionsanwartschaft (die sich aus den Dienstbestimmungen II ableitete) als Basisgröße wählte. Damit setzte sich die OeNB ein nach Ansicht des RH zu geringes Einsparungsziel ihrer Reform, weil die Regelungen der Zuschusspension der Dienstbestimmungen II weiterhin die Grundlage der Berechnungen darstellten.

Der RH kritisierte, dass die OeNB das gesamte Risiko trug, das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft einerseits durch die monatlichen Pensionskassenbeiträge im Deckungskapital, andererseits durch den Schlusspensionskassenbeitrag zu finanzieren.

Der RH kritisierte, dass in Folge der vorliegenden Rechenmethode die OeNB das alleinige Risiko trug, wirtschaftliche Verluste aus der Veranlagung des Deckungskapitals im Wege des Schlusspensionskassenbeitrags ausgleichen zu müssen. Im Extrembeispiel des wirtschaftlichen Totalverlusts des bereits einbezahlten Deckungskapitals hätte die OeNB das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft zweimal zu finanzieren.

## Errechnung der Pensionen

Der RH empfahl dem BMF und der OeNB, in den Dienstbestimmungen III ab 2015 die Regelungen zur Neuberechnung der OeNB-Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II (siehe TZ 32) – das waren die ab 2016 schrittweise steigende Durchrechnung der Bezüge und die ab 2015 schrittweise reduzierte Bemessungsgrundlage – als Grundlage der Berechnung der Vergleichspension hinsichtlich des Schlusspensionskassenbeitrags heranzuziehen.

22.3 (1) *Laut Stellungnahme der OeNB würde das Gesamtausmaß der Pension der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (ASVG-Pension plus Leistung aus der Pensionskasse) – ohne Einrechnung von Eigenbeiträgen der Dienstnehmer zur Pensionskasse – nur einen Betrag erreichen, der sich bei den Dienstbestimmungen II als Vergleichsmaßstab auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs) belaufe.*

(2) *Die RH-Berechnung der Pensionshöhe der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (die Summe des Wertes von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Wertes der ASVG-Pension) sei verwirrend und unrichtig.*

(3) *Die RH-Annahme eines möglichen Totalverlustes des Deckungskapitals in der Pensionskasse sei unsachlich und unseriös. Auch wäre die RH-Kritik hinsichtlich des zu geringen Einsparungsziels und hinsichtlich des alleinig bei der OeNB verbleibenden Risikos in Summe unzutreffend.*

22.4 (1) Zur Höhe der Pension im Ausmaß von 70 % der Berechnungsgrundlage des Letztbezugs entgegnete der RH, dass die OeNB-Stellungnahme ihre interne Zielvorgabe bei der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III mit einem Ergebnis verwechselte: Die im Rahmen der Gebarungsüberprüfung vom RH mit der OeNB bzw. mit deren externem Dienstleister für die Pensionsberechnung vorgenommenen Besprechungen hatten ergeben, dass die Ansage, das „Gesamtausmaß der Pension belaufe sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs)“, lediglich eine interne Zielvorgabe der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III war. Schriftliche Unterlagen hinsichtlich der Zielvorgabe bzw. des Erreichens dieses Ziels waren in der OeNB allerdings nicht vorhanden. Da sich die künftige Gesamtpension der Bediensteten der Dienstbestimmungen III aus einer vollen ASVG-Pension und einer (nach Leistung eines Schlusspensionskassenbeitrags durch die OeNB) Pensionskassenleistung ergab, kann bei der Angabe der künftigen Gesamtpensionshöhe die ASVG-Pension nicht außer Acht gelassen werden. Das insgesamt neunmal in der OeNB-Stellungnahme angeführte „Gesamtausmaß der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III mit 70 % der Berechnungsgrundlage“ im Vergleich zu



den 80 % der Berechnungsgrundlage der Dienstbestimmungen II war daher in der Sache nicht zutreffend. Auch die in der Stellungnahme der OeNB zweimal getroffene Folgeüberlegung, dass der Übergang von den 80 % der Berechnungsgrundlage (bei den Dienstbestimmungen II) auf die in der Stellungnahme postulierten 70 % der Berechnungsgrundlage (bei den Dienstbestimmungen III) eine Einsparung von 12,5 % der Bemessungsgrundlage mit sich brächten, war daher in der Sache nicht zutreffend.

(2) Zum Vorhalt der OeNB, die Berechnung des RH sei verwirrend und unrichtig, entgegnete er, dass er den monatlichen Minimalwert der Gesamtpensionshöhe gemäß Anhang A5 aus ASVG-Pension und Pensionskassenleistung der Dienstbestimmungen III berechnet und diesen Wert in Prozentsätzen der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und der ASVG-Pension angegeben hatte. Weiters verwies der RH die OeNB hinsichtlich dieser konkreten in Anhang A5 beschriebenen Rechnung auf jenen externen Dienstleister, der für die OeNB die Pensionsberechnungen des OeNB-Schlusspensionskassenbeitrags, der OeNB-Zuschusspension und der fiktiven OeNB-ASVG-/APG-Pension durchführt. Dieser externe Dienstleister hatte im Rahmen der Gebärungsüberprüfung die vom RH vorgelegten Berechnungen analysiert, geprüft und für richtig befunden.

(3) Hinsichtlich des beispielhaft angeführten Totalverlusts in der Pensionskasse hatte der RH das Risiko der vorliegenden Vertragsgestaltung dargestellt. Auch hielt der RH seine Kritik, dass die OeNB das alleinige Risiko trug, das Kapital der Vergleichspensionsanwartschaft durch die monatlichen Pensionskassenbeiträge und deren Veranlagung sowie durch den Schlusspensionskassenbeitrag zu finanzieren, aufrecht.

Hinsichtlich des zu geringen Einsparungsziels hielt der RH fest, dass die Höhe der sich aus dem Mindestkapital ergebenden (Jahres)Pension der Pensionskasse in Summe mit der ASVG-Pension, gemäß den Berechnungen des RH, weitgehend auf dem Niveau der Dienstbestimmungen II lag (siehe auch TZ 24, 25). Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II (siehe auch Abbildungen 8 bis 11 in TZ 36).



## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen

### Methode

- 23.1 Zur Beurteilung der Pensionssysteme für die Bediensteten des Bundes und der OeNB untersuchte der RH vorerst die Eckpunkte des Pensionsrechts: Das waren u.a. Durchrechnungsdauer, Pensionsantrittsalter, Gesamtdienstzeit, Bemessungsgrundlage, Verlustdeckel, Pensionskonto nach Art des APG, Parallelrechnung von Pensionsrecht und Pensionskonto, Höchstbeitragsgrundlage und Abschläge bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand.
- 23.2 Weiters berechnete der RH die finanziellen Auswirkungen der Pensionsreformen. Hierbei berechnete er die Höhe der Pension und die auf Dauer des Ruhestands in Summe erhaltene Gesamtpensionsleistung für einen Bediensteten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum. Dazu definierte der RH für die selbst entwickelte Modellrechnung einen Normgehaltsverlauf für den Bund und in Zusammenarbeit mit der OeNB einen für die Bediensteten der OeNB sowie einen normierten Zeitpunkt für den Dienstantritt eines Akademikers und eines Maturanten (siehe Anhang A4).

Bei dieser Pensionsberechnung wendete der RH auf einen Normgehaltsverlauf der OeNB (Akademiker A bzw. A1, Maturant B bzw. B1) das Pensionsrecht der OeNB und auf einen Normgehaltsverlauf des Bundes (Akademiker A1/2, Maturant A2/2) das Beamtenpensionsrecht an. Das Ergebnis dieser Berechnung war die Pensionshöhe des OeNB-Bediensteten bzw. des Bundesbeamten in Abhängigkeit vom Geburtsdatum.

Ergänzend berechnete der RH die auf Dauer des Ruhestands für einen pensionierten Bediensteten der OeNB in Summe zu erwartende Gesamtpensionsleistung für die verschiedenen Geburtsdaten und verglich diese mit den Werten für Bundesbeamte. Als Grundlage der Berechnung und des Vergleichs dienten wiederum der Normgehaltsverlauf der OeNB bzw. der des Bundes, das in der jeweiligen Rechtslage geltende Pensionsantrittsalter und die gleiche statistische Lebenserwartung (siehe Anhang A4).

- 23.3 (1) Die OeNB führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der RH bei den Vergleichsberechnungen für den Bundesbeamten das neue Gehaltsschema „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ verwendet habe, das für den Akademiker A1 einen Letztbezug (in der höchsten Gehaltsstufe) von nur 4.827 EUR vorsehe. Das alte Dienstklassenschema für „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ weise in der Dienstklasse VIII Gehaltsstufe 8 einen Letztbezug von 6.633 EUR auf, womit bei den Vergleichsberechnungen auch der Bundesbeamte eine höhere Pension (als in den Ergebniskurven dargestellt) erzielen würde.



Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen



Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

*(2) Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme weiters darauf hin, dass der RH bei der Berechnung der Pensionsleistungen der Dienstbestimmungen III für Akademiker ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren beim Bundesbeamten, hingegen nur 64 Jahre und 9 Monate beim OeNB-Bediensteten gewählt habe. Dies führe (wegen der verminderten ASVG-Leistung) zu einer rechnerisch überhöhten OeNB-Pensionskassenleistung (Anmerkung des RH: weil gemäß den vorliegenden Regelungen die OeNB die Verminderung der ASVG-Pension durch eine Erhöhung der Schlusspensionskassenleistung weitgehend ausgleicht).*

*(3) Laut Stellungnahme der OeNB müsste schließlich der Bericht des RH die Vertragslage jedes einzelnen OeNB-Bediensteten berücksichtigen und nicht nur das aus den Vertragsschablonen der OeNB sich ergebende theoretische Pensionsantrittsalter.*

23.4 (1) Hinsichtlich des den Berechnungen zugrunde gelegten Gehaltsschemas entgegnete der RH der OeNB, dass er, wie im Anhang A4 eindeutig beschrieben und in allen Abbildungen des Berichtsbeitrags deutlich hervorgehoben, für den Bundesbeamten die Gehaltsverläufe des Akademikers A1/2 und des Maturanten A2/2 des Besoldungsschemas „Allgemeine Verwaltung“ verwendet hatte. Diese Gehaltsschemata setzten sich jeweils aus den Grundgehältern (A1 bzw. A2) sowie der jeweiligen Funktionsgruppenzulage 2 zusammen. Der im Gehaltsschema A1/2 erreichbare Höchstbezug belief sich auf 6.765 EUR. Die Ergebniskurven des vorliegenden Berichtsbeitrags berücksichtigten für den Bundesbeamten daher einen wesentlich höheren Gehaltsverlauf als in der Stellungnahme der OeNB behauptet.

(2) Dem Argument unterschiedlicher Pensionsantrittsalter als Grundlage der Berechnungen folgte der RH und stellte seine Berechnungen für OeNB-Bedienstete, die unter die Dienstbestimmungen III fallen, generell auf ein Pensionsantrittsalter von 65 Jahren um. (Das in den bisherigen Berechnungen für die Bediensteten der OeNB der Dienstbestimmungen III gewählte Antrittsalter (Akademiker 64 Jahre und 9 Monate) entsprach jenem ASVG-Mindestantrittsalter, ab dem der Schlusspensionskassenbeitrag durch die OeNB gewährt wird. Für die Bediensteten ergäbe sich bei dieser Annahme kein Pensionsverlust, weil die Verminderung der ASVG-Pension durch eine Erhöhung der Schlusspensionskassenleistung durch die OeNB weitgehend ausgeglichen würde.)

(3) Auf die Forderung der OeNB nach Einzelfallbetrachtung erwiderte der RH, dass er einen Systemvergleich des Pensionsrechts der Bundesbeamten und der Bediensteten der OeNB der Dienstbestimmungen I bis III vorgenommen hatte. Dabei wählte er – beispielsweise für den



## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen

Akademiker – den Basisgehaltsverlauf der OeNB (das heißt ohne leistungs- oder funktionsbezogene Zulagen) sowie ein bereits durch eine Funktionszulage erhöhtes Gehalt eines Akademikers des Bundes für die Vergleichsberechnungen. Die von der OeNB geforderte Berücksichtigung der konkreten Vertragslage jedes einzelnen Bediensteten der OeNB war, wegen der besonderen Dienstbestimmungen<sup>9</sup> der OeNB, nicht möglich, weil es im Bund keine vergleichbaren begünstigenden Bestimmungen und Gehaltsverläufe gab. Die besonderen Dienstbestimmungen der OeNB waren beispielsweise (jeweils Geldwerte 2012)

- die Einstufung in der OeNB als Akademiker ab Matura in einer Handelsakademie bzw. sonstiger Matura und Besuch eines Kurses (bei Dienstantritt bis 2010);
- die Rundungsbestimmungen der OeNB bei der Anrechnung von Vordienstzeiten bzw. der Berechnung der Gesamtdienstzeit, in denen ab einem effektiven Monat auf ein ganzes Jahr aufgerundet wird;
- die hohen Grundgehälter<sup>10</sup>; beispielsweise wurde ein OeNB-Bediensteter mit Pflichtschulabschluss in Verwendungsguppe D eingestuft, bei Dienstantritt bis 30. November 1994 erreichte das Gehaltsschema D nach 24 Dienstjahren bereits ein Jahresgehalt von 55.260 EUR, nach 40 Dienstjahren in der letzten (höchsten) Gehaltsstufe ein Jahresgehalt von 63.165 EUR jeweils plus allfällige Zulagen; ein OeNB-Bediensteter mit Pflichtschulabschluss und fachspezifischer Lehre wurde in Verwendungsguppe C eingestuft, bei Dienstantritt bis 30. Juni 2011 erreichte das Gehaltsschema C1 in der letzten (höchsten) Gehaltsstufe ein Jahresgehalt von 65.220 EUR plus allfälligen Zulagen;
- die hohen durchschnittlichen Zulagen in Höhe von in Summe durchschnittlich 20 % des Grundgehalts;
- die hohen Einzelzulagen; beispielsweise die (ALL inklusive) Einzelzulagen für stellvertretende (Haupt)Abteilungsleiter jährlich zwischen 26.500 EUR und 46.500 EUR und für (Haupt)Abteilungsleiter jährlich zwischen 32.000 EUR und 52.000 EUR.

Aufgrund dieser gegenüber dem Bund wesentlichen Unterschiede nahm der RH den Systemvergleich auf Basis von Normgehaltsverläufen und Normkarriereverläufen vor.

<sup>9</sup> Die besonderen Dienstbestimmungen für aktive OeNB-Bedienstete waren nicht Gegenstand der vorliegenden Systemprüfung des Pensionsrechts der OeNB.

<sup>10</sup> Für OeNB-Bedienstete mit Dienstantritt ab 1. Juli 2011 galten geringere Gehaltsschemata.





Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter der OeNB belief sich gemäß den Dienstbestimmungen I auf das vollendete 55. Lebensjahr, das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter (in diesem Bericht werden erst Geburtsjahrgänge ab 1955 berücksichtigt) des Bundes belief sich auf das vollendete 65. Lebensjahr. Daher legte der RH diese Werte für den abschlagsfreien Pensionsantritt den Berechnungen zugrunde. Pensionsberechnungen für die OeNB mit einem späteren Pensionierungszeitpunkt hätten, aufgrund weiterer Biennalsprünge im Gehaltsverlauf und wegen des Letztbezugsprinzips der OeNB-Pensionsberechnung, noch höhere OeNB-Pensionen ergeben. Der Akademiker des Bundes hätte zwar mit Abschlägen ab dem 62. Lebensjahr, jedoch erst mit 40 Jahren Gesamtdienstzeit – das entsprach faktisch 64 Jahren und 9 Monaten – in den Ruhestand versetzt werden können. Die Abschläge hätten allerdings noch geringere Beamtenpensionen – als in den Abbildungen angegeben – ergeben.

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Akademikers

- 24.1** Der RH berechnete die finanziellen Auswirkungen der Dienstbestimmungen I, II und III auf die Pension eines OeNB-Bediensteten mit dem Gehaltsschema A (Einstufung Akademiker). Hinsichtlich der Dienstbestimmungen I und II betraf dies die pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnisse mit Anspruch auf eine OeNB-Pension (Eigenpension). Hinsichtlich der Dienstbestimmungen III berechnete der RH den Schlusspensionskassenbeitrag unter der Annahme, dass der Bedienstete keine eigenen Beiträge an die Pensionskasse geleistet hatte (siehe Anhang A5).
- 24.2** (1) Abbildung 4 zeigt das frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB bzw. des Bundes. Hierbei berücksichtigte der RH den in Anhang A4 definierten Berufsbeginn sowie die für die Bediensteten der OeNB geltenden Anrechnungsbestimmungen. Bedienstete der Dienstbestimmungen I konnten ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (und 35 Jahren Gesamtdienstzeit) abschlagsfrei in Pension gehen, Bedienstete der Dienstbestimmungen II ab dem vollendeten 60. Lebensjahr oder nach 39 Dienstjahren und einem Monat. Dies ergab in Verbindung mit der Anrechnung das in Abbildung 4 dargestellte Alter von 58 Jahren und 10 Monaten. Bei den Dienstbestimmungen III war die Voraussetzung zur Gewährung des Schlusspensionskassenbeitrags das Erreichen eines ASVG-Pensionsantrittsalters; hier wählte der RH entsprechend der Anregung der OeNB ein Alter von 65 Jahren.

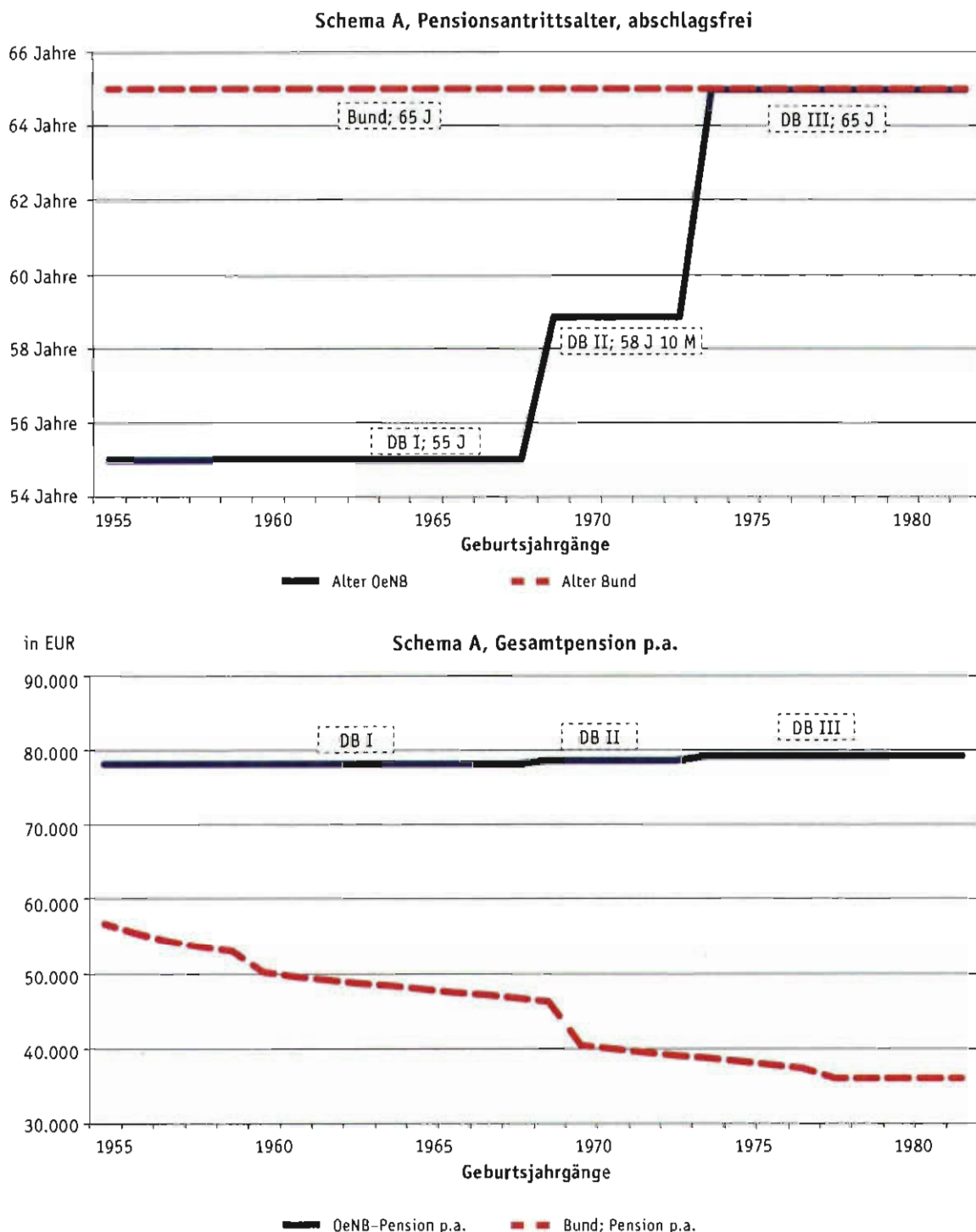
Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre ab dem Geburtsjahrgang 2. Oktober 1952.





**Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen**

Abbildung 4: Pensionsantrittsalter für Akademiker der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten



Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug A bzw. A1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A1/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH

(2) Abbildung 4 zeigt weiters die künftige Gesamtpension des OeNB-Bediensteten pro Jahr. Diese berechnete sich aus

1. 85 % des Letztbezugs (in diesem Rechenmodell der Schemabezug des 55-Jährigen ohne Zulagen) bei den Dienstbestimmungen I bzw.
2. 80 % des Letztbezugs (hier Schemabezug des ca. 59-Jährigen ohne Zulagen) bei den Dienstbestimmungen II.
3. Die Gesamtpension eines Bediensteten der Dienstbestimmungen III setzte sich aus der ASVG-Pension und der Pensionskassenleistung zusammen. Die Höhe dieser Gesamtpension belief sich gemäß den RH-Berechnungen (hier keine Eigenleistung des Bediensteten; siehe Anhang A5) auf die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II (hier Schemabezug des 65-Jährigen) plus 25 % des Werts der ASVG-Pension.

Aufgrund des mit den Dienstbestimmungen I bis III steigenden Pensionsantrittsalters erreichte der Bedienstete höhere Gehaltsstufen des Schemabezugs; dadurch war die OeNB-Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II in der vorliegenden Modellrechnung – trotz geringerer Bemessungsgrundlage – höher als jene der Dienstbestimmungen I. Die Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III setzte sich aus der ASVG-Pension und der Pensionskassenleistung unter Berücksichtigung des Schlusspensionskassenbeitrags zusammen. Aufgrund des wesentlich höheren Pensionsantrittsalters erreichte dieser Bedienstete auch höhere Gehaltsstufen im Schemabezug. In Summe war seine Gesamtpension geringfügig höher als die OeNB-Pension der Dienstbestimmungen I (85 % des Letztbezugs des 55-Jährigen), allerdings bei einem um zehn Jahre späteren Pensionsantritt.

Die Beamtenpensionen waren erheblich geringer als die OeNB-Pensionen:

- Einerseits führten die Reformen des Beamtenpensionsrechts (Durchrechnung der Bezüge ab 2002; Anhebung des Regelpensionsalters ab Geburtsjahrgang 1940; Parallelrechnung mit dem APG ab Geburtsjahrgang 1955) bereits ab dem Geburtsjahrgang 1943 zu Einsparungen gegenüber der Ausgangslage. Mit fortlaufenden Geburtsjahrgängen (hier dargestellt ab Geburtsjahrgang 1955) führten die schrittweise auf 40 Jahre steigende Durchrechnung der Bezüge und die Parallelrechnung mit dem APG zu weiteren wesentlichen Einsparungen.



## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen

- Andererseits berücksichtigte die Berechnung die unterschiedlichen Gehälter von Beamten des Bundes und Bediensteten der OeNB. So war der Normgehaltsverlauf des Akademikers A1/2 des Bundes (Grundgehalt Akademiker A1 und Funktionsgruppenzulage 2) geringer als der (für die Dienstbestimmungen I bis IV geltende) Schema-bezug A (bzw. A1) der OeNB (Grundgehalt Akademiker ohne Zulagen, Standardkarriereverlauf).

24.3 (1) *Laut Stellungnahme der OeNB sei die Berechnung des RH bezüglich der Pensionshöhe der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II und 25 % des Werts der ASVG-Pension) verwirrend und unrichtig.*

(2) *Das Gesamtausmaß der Pension der Dienstnehmer der Dienstbestimmungen III (ASVG plus Leistung aus der Pensionskasse) würde nur einen Betrag erreichen, der sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des Letztbezugs) belaufe anstelle von 80 % bei den Dienstbestimmungen II als Vergleichsmaßstab.*

(3) *Durch die getroffenen Maßnahmen hätten – wie auch die Musterberechnungen des RH zeigten – substantielle Einsparungen erzielt werden können.*

24.4 (1) Der RH entgegnete, dass seine Berechnungen vom externen Dienstleister der OeNB, der für die OeNB die ASVG-Pensionsberechnungen und Berechnungen des Schlusspensionskassenbeitrags vornimmt, geprüft und für richtig befunden wurden.

(2) Zur Höhe des Gesamtausmaßes der Pension nach den Dienstbestimmungen III (70 % der Berechnungsgrundlage des Letztbezugs) entgegnete der RH, dass die OeNB-Stellungnahme ihre interne Zielvorgabe bei der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III mit einem Ergebnis verwechselte: Im Rahmen der Gebarungsüberprüfung vom RH geführte Besprechungen mit der OeNB bzw. mit deren externem Dienstleister für die Pensionsberechnung hatten ergeben, dass die Ansage, das „Gesamtausmaß der Pension belaufe sich auf 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs)“, lediglich eine interne Zielvorgabe der Pensionsreform der Dienstbestimmungen III war. Zahlenwerke und Berechnungsgrundlagen zur Verifizierung dieser Berechnungen hatte die OeNB nicht vorlegen können. Da die künftige Gesamtpension der Dienstbestimmungen III auch eine volle ASVG-Pension beinhaltet, war das in der Stellungnahme postulierte Gesamtausmaß der Pension mit 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs) in der Sache nicht zutreffend (siehe auch TZ 22).



(3) Zu den von der OeNB angeführten substantiellen Einsparungen verwies der RH auf seine Berechnungen, die zeigten, dass die Gesamtpensionshöhe bei den Dienstbestimmungen III, wegen des höheren Letztbezugs aufgrund der zehn Jahre längeren Dienstzeit, teilweise höher war als bei den Dienstbestimmungen I, teilweise – bei flachen Gehaltsverläufen – etwas niedriger. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II (siehe Abbildungen 8 und 9 in TZ 36).

Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen I bis III auf die Pensionshöhe eines Maturanten

**25.1** Der RH berechnete die finanziellen Auswirkungen der Dienstbestimmungen I, II und III auf die Pension eines OeNB-Bediensteten mit dem Gehaltsschema B (Einstufung Maturant).

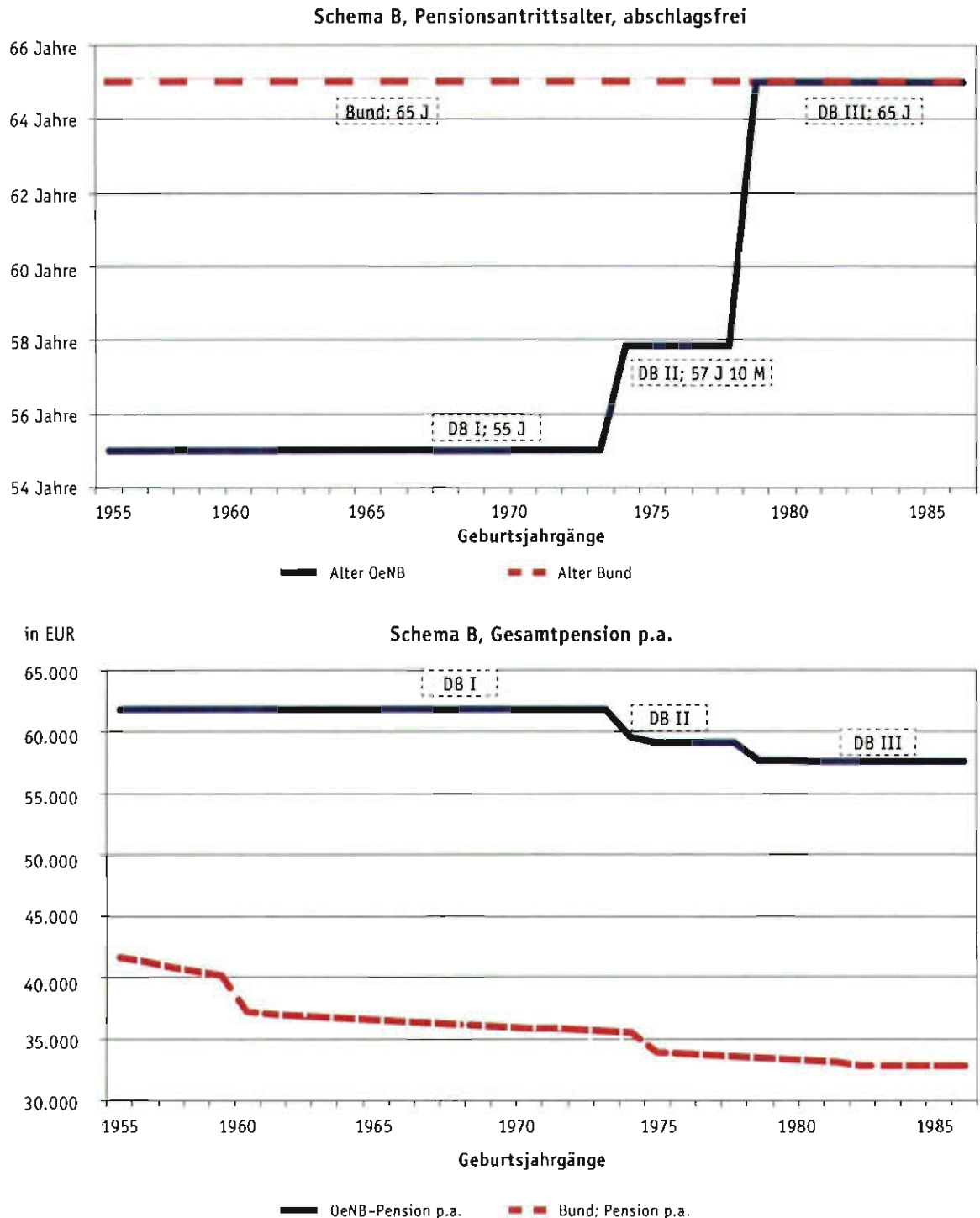
**25.2** (1) Abbildung 5 zeigt das frühestmögliche abschlagsfreie Pensionsantrittsalter für Maturanten der OeNB bzw. des Bundes. Bedienstete der Dienstbestimmungen I konnten ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (und 35 Jahren Gesamtdienstzeit) abschlagsfrei in Pension gehen, Bedienstete der Dienstbestimmungen II nach 39 Dienstjahren und einem Monat. Dies ergab (in Verbindung mit dem in Anhang A4 gewählten Berufseinstieg eines Maturanten) ein Alter von 57 Jahren und 10 Monaten. Bei den Dienstbestimmungen III war die Voraussetzung zur Gewährung des Schlusspensionskassenbeitrags das Erreichen eines ASVG-Pensionsantrittsalters; hier wählte der RH entsprechend der Anregung der OeNB ein Alter von 65 Jahren.

Das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des Bundesbeamten betrug 65 Jahre.



**Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen**

Abbildung 5: Pensionsantrittsalter für Maturanten der OeNB in den Dienstbestimmungen I, II und III sowie Gesamtjahrespension im Vergleich mit Bundesbeamten



Erläuterung: Ausgangslage Schemabezug B bzw. B1 der OeNB ohne Zulagen bzw. Normgehaltsverlauf A2/2 des Bundes; Geldwerte 2012

Quelle: Modellrechnung RH





Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen



Pensionsrecht der Bediensteten der Oesterreichischen Nationalbank

(2) Abbildung 5 zeigt weiters die künftige Gesamtpension des OeNB-Bediensteten (Maturant) pro Jahr. Diese berechnete sich aus 85 % des Letztbezugs (Schemabezug B des 55-Jährigen) bei den Dienstbestimmungen I hzw. 80 % des Letztbezugs (hier Schemabezug B bzw. B1 des ca. 58-Jährigen) bei den Dienstbestimmungen II. Die Gesamtpension eines Bediensteten der Dienstbestimmungen III setzte sich aus der ASVG-Pension und der Pensionskassenleistung zusammen. Die Höhe dieser Gesamtpension betrug gemäß den Berechnungen des RH (hier keine Eigenleistung des Bediensteten; siehe Anhang A5) die Summe des Werts von 75 % der Pensionshöhe der Dienstbestimmungen II (hier Schemabezug des 65-Jährigen) plus 25 % des Werts der ASVG-Pension bei den Dienstbestimmungen III. Beim Maturanten der OeNB kam es beim Übergang von den Dienstbestimmungen I auf III zu einer Reduzierung. Im Vergleich mit dem Akademiker wirkten beim Maturanten die Einsparungen der Dienstbestimmungen II und III stärker, weil mit fortschreitendem Geburtsjahrgang der etwas geringere Schemabezug B1 mit geringeren Gehaltssprüngen für die Aktivgehälter zur Anwendung kam. Aufgrund des um zehn bzw. fünf Jahre späteren Pensionsantritts wird allerdings die gesamthaft bis Ableben erhaltene Pensionsleistung bei den Dienstbestimmungen III geringer sein als bei den Dienstbestimmungen I bzw. II (siehe Abbildungen 10 und 11 in TZ 36).

Im Vergleich mit den OeNB-Pensionen waren die Beamtenpensionen wesentlich geringer, weil die Reformen des Beamtenpensionsrechts (40-jährige Durchrechnung und Parallelrechnung mit dem APG) mit fortlaufenden Geburtsjahrgängen stärker wirkten und die Aktivgehälter der Maturanten des Bundes (hier A2/2) geringer waren als der Grundgehalt B der OeNB.

**25.3** (1) *Die OeNB wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass der RH bei den Vergleichsberechnungen für den Bundesbeamten das neue Gehaltschema „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ verwendet habe, das für den Maturanten A2 einen Letztbezug (in der höchsten Gehaltsstufe) von nur 3.561 EUR vorsehe. Das alte Dienstklassenschema für „Beamte der Allgemeinen Verwaltung“ weise zum Beispiel in der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 9 einen Letztbezug von 4.899,50 EUR auf, womit bei den Vergleichsrechnungen auch der Bundesbeamte eine höhere Pension (als in den Ergebniskurven dargestellt) erzielen würde.*

(2) *Insgesamt wies die OeNB die Berechnungen des RH zur Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III zurück und verwies ihrerseits auf die von der OeNB postulierte Gesamtpension, die nur 70 % der Berechnungsgrundlage (des OeNB-Letzbezugs) erreichte (siehe auch TZ 24).*

## Finanzielle Auswirkungen der bisherigen Reformen der OeNB-Pensionen

25.4 (1) Hinsichtlich des den Berechnungen zugrunde gelegten Gehaltsschemas hielt der RH fest, dass der Gehaltsverlauf des Maturanten A2/2 des Besoldungsschemas „Allgemeine Verwaltung“ sich aus dem Grundgehalt A2 sowie der Funktionsgruppenzulage 2 zusammensetzte. Der im Gehaltsschema A2/2 erreichbare Höchstbezug belief sich auf 4.030,50 EUR. Die Ergebniskurven des vorliegenden Berichtsbeitrags berücksichtigten für den Maturanten des Bundes daher einen höheren Gehaltsverlauf als in der Stellungnahme der OeNB behauptet. Der von der OeNB für Bundesbeamte beispielhaft dargestellte Bezug der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 9 traf für Maturanten in den meisten Fällen nicht zu. Diese wiesen standardmäßig in nachgeordneten Dienststellen einen Planposten der Dienstklasse V und in Zentralstellen einen der Dienstklasse VI auf.

(2) Der Zurückweisung der Berechnungen des RH in der Stellungnahme der OeNB hielt der RH entgegen, dass seine Pensionsberechnungen der Dienstbestimmungen III vom Dienstleister der OeNB bestätigt worden waren. Bei der von der OeNB angegebenen Pensionshöhe der Dienstbestimmungen III (70 % der Berechnungsgrundlage des OeNB-Letztbezugs) verwechselte die OeNB ihre interne Vorgabe für die Pensionsreform mit einem Ergebnis. Zahlenwerke hiezu hatte die OeNB nicht vorlegen können (siehe auch TZ 24).

### Finanzielle Auswirkungen der Dienstbestimmungen IV und V auf die Pensionshöhe

26.1 Der RH berechnete die finanziellen Auswirkungen der Reformen der Dienstbestimmungen IV und V auf die Pension eines OeNB-Bediensteten. Diese setzte sich aus der ASVG-Pension und einer Pensionskassenleistung zusammen. Für die Berechnungen zog der RH das abschlagsfreie Pensionsantrittsalter des ASVG – das waren wie beim Beamten 65 Jahre – heran. Gemäß dem Inkrafttreten der Dienstbestimmungen IV ab Jänner 2007 nahm der RH die Modellrechnungen ab dem Geburtsjahrgang 1983 für Akademiker bzw. ab 1989 für Maturanten vor. Die Berechnungen der ASVG-Pension erfolgten nach der Rechtslage 2013 (Parallelrechnung von ASVG und APG).

Wie in TZ 18 beschrieben, leistete die OeNB für die Bediensteten der Dienstbestimmungen IV und V einen Beitrag in Höhe von 4,2 % vom Aktivbezug bis zur Höchstbeitragsgrundlage und 8,2 % für den darüber liegenden Anteil in die Pensionskasse. Zusätzlich übernahm die OeNB die 2%ige Versicherungssteuer und die 5%ige Verwaltungstangente für die Pensionskasse.